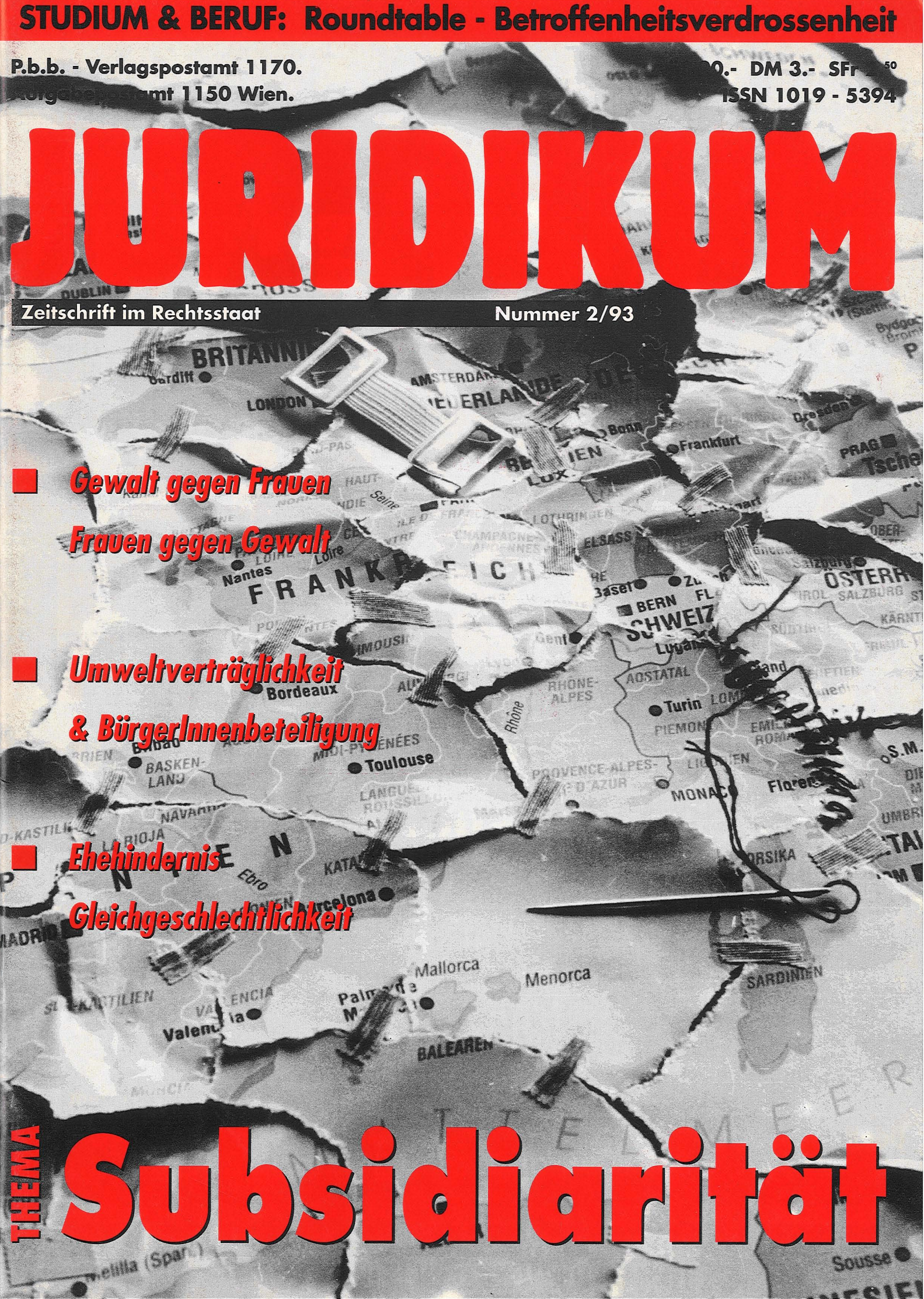


# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat Nummer 2/93

- **Gewalt gegen Frauen**  
**Frauen gegen Gewalt**
- **Umweltverträglichkeit**  
**& BürgerInnenbeteiligung**
- **Ehehindernis**  
**Gleichgeschlechtlichkeit**

# THEMA Subsidiarität



# MIENSCHEM RECHTE POLITZE

## **Eine Information über das neue Sicherheitspolizeigesetz**

**Aus dem Inhalt:**

**Von Benjamin Davy**

**Das Sicherheitspolizeigesetz**

**Die besonderen Rechte der Betroffenen**

**Der Rechtsschutz**

**Personenbezogene Daten**

Diese Broschüre erhalten Sie zum  
Preis von ÖS 15,- (zuzügl. Porto; ab  
50 Stück portofrei). Bitte benutzen  
Sie den Bestellschein auf Seite 49.



## THEMA: SUBSIDIARITÄT

<b>Meinten sie Subsidiarität?</b>	<b>27</b>
Eine Begriffsbestimmung von Nikolaus Forgó .....	
<b>Integration auf leisen Sohlen</b>	<b>31</b>
Hannes Leo über die industriepolitischen Folgen technologischen Wandels .....	
<b>Brüsseler Spitzen</b>	<b>33</b>
Bernhard Schima kommentiert eine Mitteilung der Kommission .....	
<b>Die Guten ins Kröpfchen...</b>	<b>36</b>
Felix Ehrnhöfer ortet die fortschreitende Institutionalisierung von Disparitäten .....	
<b>Ein ökologisches Prinzip?</b>	<b>38</b>
Manfred Peter und die umweltpolitische Dimension .....	

## Recht & Gesellschaft

<b>Ehehindernis Gleichgeschlechtlichkeit?</b>	<b>9</b>
Nikolaus Benke erhellt die Diskussion um gleichgeschlechtliche Partnerschaften .....	
<b>Das Ausmaß der Gewalt</b>	<b>12</b>
Elfriede Fröschl über Gewalt gegen Frauen und Gegenstrategien .....	
<b>Imperium sanum in carta sanitatis</b>	<b>14</b>
Othmar Brigar warnt vor der Speicherung von Gesundheitsdaten auf Chipkarten .....	
<b>Umwelt, vertrag Dich!</b>	<b>15</b>
Marlies Meyer analysiert das Umweltverträglichkeitsprinzip .....	
<b>Europäische Freizügigkeit</b>	<b>18</b>
Ein Überblick von Ulrike Davy über die Personenverkehrsfreiheit .....	
<b>Von der Utopie zur Idiotie und zurück</b>	<b>23</b>
Franz Schandls Negation der „Weltausbesserung“ .....	

## Sehen/ Hören /Lesen

<b>Rotraud A. Perner (Hg.)</b>	<b>46</b>
Menschenjagd, Vom Recht auf Strafverfolgung/Barbara Steiner .....	
<b>Astrid Lange</b>	<b>46</b>
Was die Rechten lesen/Klaus Richter .....	

## Studium & Beruf

<b>Betroffenheitsverdrossenheit</b>	<b>42</b>
Ein Gespräch mit Uni-Fraktionen zum Stand der Dinge.....	
<b>Vorsatz: Mit Unfug und Recht</b>	<b>5</b>
Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz: SozialdemokratInnen ohne Genierer .....	
<b>Merkwürdig</b>	<b>6</b>
Österreich/Belgien/BRD .....	
<b>Einsatz: Gesetze gegen Hetze</b>	<b>41</b>
Die Plattform gegen Fremdenhaß, vorgestellt von Herbert Langthaler .....	
<b>Nachsatz: Megatrend</b>	<b>47</b>
Martina Thomasberger bleibt skeptisch.....	
<b>Service</b>	<b>48</b>
Hinweise/Dokumente/Kleinanzeigen .....	
<b>Impressum</b>	<b>50</b>

INHALT

# Context

## Produktion

BRAUCHBARE PUBLIKATIONEN  
BRAUCHEN BRAUCHBARE GRAFIK

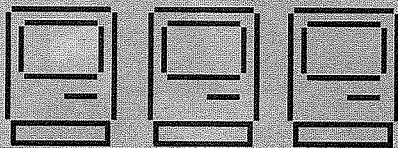
Context Produktion

Bergsteiggasse 43/16

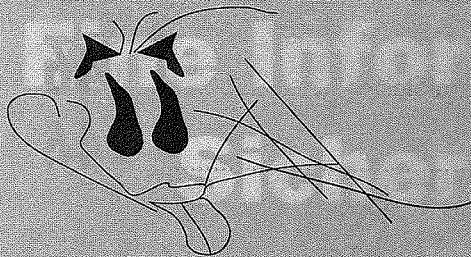
1170 Wien

Tel.: 40 36 993 Fax: 40 88 985

**... MANCHE MACHEN  
GRAFIK, WEIL SIE EINEN  
COMPUTER HABEN.**



**... MANCHE MACHEN  
GRAFIK, WEIL SIE  
KÜNSTLER SIND.**



**WIR MACHEN GRAFIK,  
WEIL WIR WISSEN,  
WORAUF ES ANKOMMT.**

- ◆ Texterfassung
- ◆ Textedition
- ◆ Grafik
- ◆ Produktion
- ◆ Abwicklung der Herstellung
- ◆ Auf Anfrage auch Unterstützung bei Inseraten und Vertrieb

**Österreichs Europa-Integration -**

# Ein Walze- Walzer?



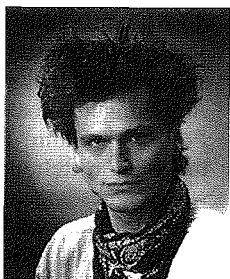
**Kompetente AutorInnen fragen in dem von Johannes Voggenhuber und Franz Floss herausgegebenen Buch nach den Auswirkungen von Österreichs Europa-Integration im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft (EG).**

**Das Tempo des Eurozuges ist so rasant, daß er im Jahre 1991 gleich zweimal entgleiste und demokratische Grund- und Mitbestimmungsrechte niedergewalzt werden.**

**Das offizielle Österreich ist immer noch in Walzer-Stimmung und fragt nicht nach Alternativen.**

edition sandkorn / Linz 1992 / 199 Seiten / 6S 235,-

Mit Unterstützung der Grünen Bildungswerkstatt



Von Thomas Sperlich

Sicherheitsgesetz (WLSG) geworden. Und dieser übertrifft selbst die allerschlimmsten Befürchtungen. Dieser Entwurf ist bereits in Begutachtung gewesen und soll noch vor dem Sommer vom Landtag beschlossen werden.

Die Vorbemerkungen lassen noch nichts schlimmes vermuten – ganz im Gegenteil. Da heißt es zum Beispiel: „(Beim WLSG) ... soll allerdings besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß Strafe in vielen Fällen keinen tatsächlichen Ansatz zur Lösung bestehender Symptome darstellt. Polizeiliche Maßnahmen können und dürfen nicht als Mittel für die Lösung sozialer Probleme benutzt werden ... Bei konkreten Einzelfällen ist oftmals eine singuläre polizeiliche Intervention nicht zweckmäßig ... (Es soll) die

Zusammenhang mit der neuen Wiener Verordnung stehen, wonach nur mehr an genehmigten „Musizierplätzen“ mit einer Bewilligung Straßenkunst betrieben werden darf.)

Alles andere als harmlos ist die Wiedereinführung des Tatbestandes der Bettelei: § 2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort 1. in aufdringlicher, rücksichtsloser oder aggressiver Weise oder 2. als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Zu bestrafen ist auch, wer einen anderen zur Bettelei veranlaßt. Das erbettelte Geld kann für verfallen erklärt werden. In den Erläuternden Bemerkungen wird der zweifelhafte Versuch gemacht, dies mit einem Verweis auf eine ähnliche Regelung in der Schweiz, „der als ausgeprägt demokratischem Gemeinwesen besondere Sorgfalt bei der Schaffung von Straftatbeständen zugebilligt werden kann“, zu rechtfertigen: „§ 11 Züricher Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz: ... wer aus Arbeitsscheu bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Betteln ausschickt, wird mit Haft bestraft“. Es hätte aber ein viel näherliegendes Beispiel aus der österreichischen Rechtsordnung angeführt werden können: „§ 2. Wegen Bettelns ist zu bestrafen: 1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nimmt. 2. Wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder anderen überläßt. Die Strafe ist strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten.“ – zitiert aus dem Vagabundengesetz vom 24. Mai 1885 (R.G.Bl.Nr.89). Dieses strafrechtliche Nebengesetz wurde erst durch die Broda'sche Strafrechtsreform 1974 aus der österreichischen Rechtsordnung eliminiert. Und nun nach 19 Jahren restaurieren die Wiener SozialdemokratInnen ein rechtliches Instrumentarium, das der Polizei die Handhabe gibt, gegen soziale Randgruppen vorzugehen. Ist die Sozialpolitik einmal ruiniert, läßt sich's leben ungeniert!

Nun zur „lex Karlsplatz“. Unter dem nichtssagenden Begriff Unfugabwehr wird ein sehr weitreichendes Wegweiserecht eingeführt. Danach sollen Personen, die an qualifiziert öffentlichen Orten andere Personen in unzumutbarer Weise belästigen oder öffentliche Einrichtungen, wie Sitzgelegenheiten, Telefonzellen, widmungswidrig gebrauchen, angewiesen werden, ihr Verhalten einzustellen oder, wenn das nicht tunlich ist, den Ort zu verlassen. Eine unzumutbare Belästigung liegt dann vor, wenn das Verhalten bei anderen Personen berechtigten Anstoß erregt und ein widmungswidriger Gebrauch einer Sitzgelegenheit besteht schon im darauf Liegen. Die einzige in diesem Entwurf vorgesehene Sanktion ist die Entfernung der im Unfug beharrenden Person mittels unmittelbarer Zwangsanwendung. Wohin? Darüber gibt der Entwurf keine Auskunft. Donauinsel? Happelstadion? Vielleicht gar ein gratis Taxi nach Kalksburg oder ins Obdachlosenasyl? Soweit es der Polizei nicht über den Kopf wachsen wird, wohl eher in den nächsten Arrest: Denn wer die sicherheitsbehördliche Praxis auch nur ein bißchen kennt, wird wissen, daß sobald bei einer Amtshandlung Körperkraft ins Spiel kommt, eine Anzeige wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt nicht weit ist. Und eineinhalb Füße im Kriminal werden nun mal in der Regel dingfest gemacht.

Im Entwurf selbst wird eine ausgezeichnete Alternative angeboten: „Weitergeltung des Art. VIII EGVG 1950 (Anstandsverletzung und Lärmerregung) und hinsichtlich der übrigen vorgesehenen Bestimmungen Belassung des sanktionslosen Zustandes.“

### An unsere AutorInnen und LeserInnen!

Titel, Vorzeilen, Vorspanne und Zwischentitel stammen von der Redaktion, die sich damit auch vorbehalten möchte, die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen voranzutreiben. Es ist höchste Zeit, die Existenz und Identität von Frauen zu benennen, sie sprachlich sichtbar zu machen.

## Mit Unfug und Recht

Im Februar 1990 beantwortete der Wiener Bürgermeister Helmut Zilk eine Landtagsanfrage, was er gegen die „Mißstände“ in der Karlsplatzpassage zu tun gedenke, folgendermaßen: „Ich habe dem Magistrat den Auftrag gegeben, eine solche Passagenordnung auf den nicht immer sicheren Rechtsgrundlagen (...) auszuarbeiten. Wir werden das weiterbetreiben und werden sicherlich eine solche Notlösung – und nur eine solche kann das sein – ergreifen müssen, wenn es mit dem Sicherheitspolizeigesetz nicht konkret zu Ende kommt.“ Konkret meinte er den Fall, sollte der Bund ein nicht genügend weitreichendes Wegweiserecht – bekannter als „lex Karlsplatz“ – beschließen, müsse dies auf Landesebene geregelt werden. Erfreulich ist, daß das Wegweiserecht im Sicherheitspolizeigesetz (§ 36 – Platzverbot, § 38 – Wegweisung) nicht weitreichend genug geregelt wurde. Doch die Freude währt nicht lange: Aus der angekündigten Passagenverordnung ist mittlerweile ein Entwurf zu einem Wiener Landes-

Vielzahl an präventiven Einrichtungen im sozialen Bereich noch intensiver zur Lösung auftretender Probleme in enger Zusammenarbeit mit der Exekutive (...) genutzt werden ... Humane Lösungskompetenz soll hiebei im Vordergrund stehen.“ Na, zuviel versprochen? – Leider ja, entweder ist den Verantwortlichen im Rathaus der nötige Realitätssinn verloren gegangen oder sie sind lauter abgebrühte ZynikerInnen – das Gesetz läuft nämlich auf das genaue Gegenteil hinaus.

Die harmloseste Bestimmung stellt Lärmerregung und Anstandsverletzung unter Strafe. Harmlos nur deshalb, weil dies schon bisher im Art VIII EGVG geregelt ist. Nebenbei wird die Höchststrafe von 3.000 S auf 10.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche und im Wiederholungsfall mit Primärarrest bis zu einer Woche hinaufgesetzt sowie den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, die der Lärmerregung dienenden Gegenstände sicherzustellen. (Dies dürfte auch im

**Kruzifix**

**BRD.** (*li/sz*) Nach dem Verwaltungsgericht Regensburg und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, welche beide ein in einer Grundschulklasse in Fischbach (Landkreis Schwandorf) aufgehängtes Kruzifix (mit Leichnam) als mit der im Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit vereinbar angesehen hatten, ist nun das Bundesverfassungsgericht (BVG) zu Karlsruhe an der Reihe (siehe auch JURIDIKUM 3/92).

Der Fall wurde anhängig, als ein anthroposophisches Elternpaar am Kruzifix Anstoß nahm, dessen Anblick ihre Tochter aufgrund seiner Anbringung ununterbrochen ausgesetzt war.

„Der Anblick eines geschändeten, nackten Männerkörpers wirkt negativ auf das Unbewußte eines Kindes“, schrieb der Vater damals an die Schulleitung. Das bayerische Kultusministerium meinte, daß laut Volksschulordnung als oberstes Bildungsziel die Ehrfurcht vor Gott gelte und das Kreuz zwar ein christliches Symbol, nicht aber das einer speziellen Religion sei. Für den Oberpfälzer Regierungspräsidenten war das Kreuz ein Zeichen dafür, „daß über der staatlichen Gewalt eine weitere göttliche Macht steht.“ Die beiden mit dem Fall bereits befaßten Gerichte wiesen die Klage als unbegründet ab, da das Grundrecht auf Religionsfreiheit dadurch nicht verletzt und die weltanschauliche Neutralitätspflicht des Staates dadurch nicht gebrochen werde; einzelne könnten sich in Pflichtschulen nicht uneingeschränkt auf das Freiheitsrecht in der Bayerischen Verfassung berufen. Zudem müsse die „negative“ Religionsfreiheit gegenüber den Interessen der Mehrheit zurücktreten.

Nicht berücksichtigt wurde bei der Ablehnung ein Entscheid des BVG aus dem Jahre 1973, als in einem Verfahren, an dem eine Jüdin teilnahm, nach deren Beschwerde ein Kruzifix vom Richterisch genommen werden mußte. Damals hieß es im Urteil, daß eine Verhandlung unter dem Kreuz gegen den Willen der Beteiligten gegen die Menschenwürde verstoße. Ebenfalls unbeachtet blieb der Hinweis auf den jüngsten Spruch des

Schweizer Bundesgerichtes, der sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) stützte und das Kreuz in der öffentlichen Schule als verfassungswidrig ansah - schließlich gilt die EMRK auch für die BRD. Die bereits erregte Debatte wird auch nach einem Entscheid des BVG ebensowenig verebben, wie in absehbarer Zeit launige Späßchen österreichischer Parteiführer über die Frage Religionsfreiheit und Kruzifix - zumeist im Zusammenhang mit SchülerInnen islamischen Bekenntnisses - aus der innenpolitischen Berichterstattung nicht verschwinden werden.

**Geständnisse**

**Österreich.** (*hs*) Im Frühjahr 1991 wird auf einer Tankstelle in Wien ein Tankwart tot aufgefunden. Die Mordkommission ermittelt in Richtung Raubmord, vorerst jedoch ohne Ergebnis. Ein Jahr später verhört die Staatspolizei (Abteilung 1) im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Banden- und Jugendkriminalität vier Jugendliche wegen diverser Einbruchsdelikte. Im Zuge der Vernehmungen gestehen die vier gemeinsam mit einem weiteren Burschen oben genannten Tankwart ermordet und beraubt zu haben. Außer diesen Geständnissen können keine Beweise erbracht werden. Ein weiteres Jahr vergeht, bis sich die Staatsanwaltschaft dazu entschließen kann, die Indizien als ausreichend zu erachten. März 1993: Ausgerüstet mit Vorstrafenregister und Geständnissen versucht der Staatsanwalt die Geschworenen von der Schuld der Jugendlichen zu überzeugen. Die Stapo habe ihnen bei der Wahrheitsfindung geholfen, replizieren die Beschuldigten. Deren Beamte hätten etwaige Gedächtnislücken geschlossen, das Subjektive in Übereinstimmung mit dem Objektiven gebracht. Motivierende Besichtigungen des Inneren des Aktenschrankes (in geschlossenem Zustand versteht sich), aufmunternde Schläge in die Magengegend und sportliche Betätigung, namentlich Kniebeugen und Liegestütze, hätten

brauchbare Geständnisse bewirkt. Einem Moslem unter ihnen wäre sogar Schweinefleisch zur Stärkung angeboten worden.

Ein Beamter der angesprochenen Abteilung 1 tritt in den Zeugenstand. Ohne danach gefragt worden zu sein, sprudelt es förmlich aus ihm heraus: „Der Akt war mir zum Zeitpunkt der Vernehmung der Beschuldigten nicht bekannt.“ Erstaunlich! Was für ein Akt? Es stellt sich heraus, daß gegenständlicher Akt von der Mordkommission (siehe oben) stammt und detaillierte Angaben über Tatort und Tathergang einschließlich aller Nebenumstände enthält. Ohne Akt habe die Stapo aber nicht gezielt Geständnisse erpressen können, geprügelt habe sie natürlich nicht, die Jugendlichen hätten lediglich aufgrund ihrer fehlenden Geborgenheit im Elternhaus einen Ansprechpartner gesucht und diesen im vernehmenden Staatspolizisten auch gefunden.

Im Laufe der Zeugenaussagen weiterer Ansprechpartner stellt sich allerdings - peinlich, peinlich - heraus, daß sich der ominöse Tatortakt bereits am zweiten Tag der Verhöre in Händen der Stapo befunden haben muß, sind doch den Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt Fotos aus dem Akt vorgelegt worden.

Wie auch immer, am Ende der Ermittlungstätigkeit liegen vier Mordgeständnisse und eine von einem mutmaßlichen Täter erstellte Tatortskizze, sohin - für die Staatspolizei - ein aufgeklärtes Verbrechen vor.

Ein Beamter der Mordkommission sieht das anders: Er selbst sei nun seit zwei Jahren mit dem Mordfall beschäftigt. Nach den Vernehmungen durch seine Kollegen der Abt. 1 habe er mit den Tatverdächtigen „informative Gespräche“ geführt. Von deren Schuld sei er gar nicht so überzeugt. „Die haben ja gar nichts wesentliches über die konkreten Nebenumstände gewußt. Daß einem die Kehle aufgeschlitzt wurde, war den Zeitungen zu entnehmen.“ Ein kurzer Aktenvermerk seinerseits und eine 30 Punkte umfassende Liste der Ungereimtheiten beenden für ihn die Sache.

Die RichterInnen und der Staatsanwalt beklagen den unübersichtlichen Kompetenz-

dschungel innerhalb der Polizei.

Der Beamte erklärt, daß es keine Rivalitäten zwischen den Abteilungen gebe: „Polizei ist Polizei.“ Stimmt! Beide Abteilungen ermittelten weiter; eine wegen eines ungeklärten Mordfalles, die andere wegen eines fast geklärten, wobei es sich jedoch um den selben handelt. Die aristotelische Logik versagt hier, vielleicht hilft ganzheitliches Denken.

Die Geschworenen erkennen 7:1: „nicht schuldig“.

**Wohnungsnot**

**Belgien.** (*li*) Als Ausweg gegen die besonders in Brüssel grassierende Spekulation mit Wohnraum (Wohnungen stehen leer, die Häuser verfallen, werden abgerissen, neue Bauten für Eurokraten mit entsprechend hohen Mieten werden errichtet, Familien flüchten in die Vororte, nur Singles, Alte und Ausländer bleiben im Stadtkern, das Steueraufkommen sinkt, die Spirale beginnt von vorne) hat die belgische Regierung nun zu einer verhältnismäßig drastischen Maßnahme gegriffen: künftig dürfen BürgermeisterInnen Wohnungen oder Häuser beschlagnahmen, wenn diese mindestens sechs Monate leerstanden und der/die Eigentümer/in nicht nachweisen kann, daß er/sie mit aller Kraft eine/n neuen Mieter/in gesucht hat. Dieser leerstehende Wohnraum darf dann zwangsvermietet werden.

Laut amtlichen Schätzungen stehen in der EG-Hauptstadt bis zu 60 000 Wohnungen leer, was rund 16% des gesamten zu Verfügung stehenden Wohnraums entspricht.

**Übereifer**

**BRD.** (*li/sz*) Das Verwaltungsgericht München hat im Falle der Journalistin Helga Ballauf die Datensammelwut des Landesamtes für Verfassungsschutz als rechtswidrig erkannt. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß Ballauf bestrebt gewesen sei, „gegen die freiheitliche Demo-

kratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zu handeln“.

1989 war Ballauf die Akkreditierung für die Beisetzung des ehemaligen Bundesinnenministers Höcherl wegen „Sicherheitsbedenken“ verweigert worden. Ihre Nachforschungen ergaben, daß diese Bedenken sich auf „Erkenntnisse“ des Landesverfassungsschutzes gründeten. Im Zuge des von der Journalistin angestrebten Verfahrens rückte das Landesamt mit den über sie gesammelten persönlichen Daten heraus: sie habe mehrfach Vorträge bei der vom Verfassungsschutz als „linksextrem“ (trozkistisch) eingestuften „Gruppe Internationaler Marxisten (GIM)“ gehalten, und wäre für die GIM auch in Nicaragua und bei streikenden Bergarbeitern gewesen. Die Löschung der Daten lehnte das Landesamt ab und vermochte auch nicht die Rechtswidrigkeit der Datensammlung anzuerkennen. Das Verwaltungsgericht aber stellte fest, „daß die Speicherung von personenbezogenen Daten durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz rechtswidrig war.“

Ballauf nämlich konnte jede Behauptung des Verfassungsschutzes widerlegen oder so erläutern, daß vom Verdacht verfassungswidriger Betätigung nicht viel übrig blieb. So war z.B. eine der GIM zugerechnete Veranstaltung von der „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“ veranstaltet worden, ein Nicaragua-Aufenthalt „mit Interesse der GIM“ in Wahrheit im Rahmen eines Stipendiums der Carl-Duisburg-Gesellschaft, und bei einem verdächtigen „Autonomieprojekt“ ging es um die Selbstverwaltungsrechte amerikanischer Indianer. (Paralleltäten zur Sorgfalt heimischer DatensammlerInnen sind wohl in der Ähnlichkeit der beiden Staaten begründet.)

Unterdessen ist auch in Bayern die Überprüfung der „Republikaner (REP)“ durch den Verfassungsschutz eingesetzt. In einem Schreiben der Staatsschutzabteilung des Innenministeriums an alle „Dienststellen“, zu denen auch Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Landräte oder Bürgermeister gezählt werden, wurde zur Übermittlung ein-

schlägigen Materials aufgerufen („Die Gemeinden, Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen sowie Dienststellen werden ... gebeten, alle ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Informationen über die Partei 'Die Republikaner' an das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln. Dazu gehören insbesondere Informationen über Veranstaltungen, Infostände, Flugblätter usw. Gesonderte Ermittlungen ausschließlich zur Erhebung der Informationen sind nicht durchzuführen.“) Nach Artikel 12 des 1990 geänderten Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes sind diese „Dienststellen“ zur Auskunft über REPs verpflichtet (die Problematik dieser Bestimmung ergibt sich, wenn man im angeführten Zitat statt „Die Republikaner“ etwa „DIE GRÜNEN“ einsetzt). Nachdem aber ausgleichende Gerechtigkeit sein muß, hat das Innenministerium gefordert, auch die PDS bundesweit als verfassungsfeindlich einzustufen und mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu verfolgen, was derzeit nur in Bayern geschieht.

## Transsexuelle

**BRD.** (*li/sz*) Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVG) hat Teile des Transsexuellengesetzes von 1980 für verfassungswidrig erklärt. Bisher konnten Transsexuelle ihren Namen erst ab dem 25. Geburtstag ändern lassen, wodurch jüngere Transsexuelle nach Ansicht des Gerichtes ohne ausreichende sachliche Gründe benachteiligt würden (siehe auch JURIDIKUM 1/91).

Das BVG war von Amtsgerichten aus Flensburg, Hamburg und Berlin angerufen worden. Die Gerichte mußten über die Anträge dreier Personen entscheiden, die ihren Namen ändern lassen wollten, weil sie sich dem jeweils anderen Geschlecht zugehörig fühlten. Das Transsexuellengesetz kennt zum einen die Möglichkeit einer bloßen Namensänderung (kleine Lösung) wie auch die einer operativen Geschlechtsumwandlung mit Namensänderung (große Lösung), die beide ursprünglich

erst ab dem 25. Lebensjahr ergriffen werden konnten. 1982 war in einem Fall die große Lösung vom BVG für verfassungswidrig erklärt worden, die kleine Lösung blieb weiter bestehen.

In dem Urteil hieß es u.a., daß es gerade für Transsexuelle unter 25 Jahren wichtig sei, schon vor Operationen in Geschlechterrollen leben zu können, die ihrem Empfinden entspräche, ohne sich gegenüber Dritten oder Behörden durch dem widersprechende Vornamen offenbaren zu müssen. So könnten sie den Rollenwechsel erproben, bevor sie sich allfälligen Umwandlungen unterzögen; dies sei besonders im Hinblick auf die in aller Regel gleichzeitige Berufswahl und die gleichzeitige Stellensuche wichtig.

## Hände weg

**Österreich.** (*drea*) Die Hoffnung auf eine Liberalisierung der Rundfunklandschaft in Österreich, in Folge welcher öffentlich-rechtlicher Rundfunk, kommerzieller Privatfunk und Freie (nicht kommerzielle) Radios gesetzlich verankert werden sollen, ist im Schwinden begriffen. Der Regionalradiogesetzesentwurf, den die Regierung vorgelegt hat, und welcher nach Wunsch von Josef Cap und Ferdinand Maier noch vor dem Sommer beschlossen werden soll, eröffnet zwar kommerziellen RadioanbieterInnen weitestgehende Möglichkeiten bei der Verwirklichung ihrer Ätherträume, Freie Radios sind jedoch nicht vorgesehen.

Funktionierende Modelle von Freien Radios in den verschiedensten Staaten fanden bei der Legislative ebensowenig Beachtung wie die erst vor kurzem ausgesprochene Aufforderung des Europäischen Parlaments, Freie Radios nicht nur zu berücksichtigen, sondern sogar zu fördern.

Ebenso spiegeln die Reaktionen der Exekutive die medienpolitische Situation in diesem Land wider. In den vergangenen Wochen kam es zu einer vermehrten Verfolgung der BetreiberInnen des Freien Radios in Wien: Innerhalb eines Monats (am 3.3., 8.3, 2.4. und 5.4.1993)

wurden vier Sendeanlagen konfisziert. Erstmals seit Bestehen des Freien Radios mußte der Sendebetrieb aufgrund technischer, vor allem aber finanzieller Engpässe vorübergehend (ca. zehn Tage) eingestellt werden. Die Exekutive beschränkte sich nicht auf die sonst üblichen Beschlagnahmungen, sondern griff zu rigideren Mitteln. Die Funküberwachung, in Begleitung der Sicherheitsbehörde, führte ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl drei Hausdurchsuchungen in Privathaushalten und eine im Büro der Pressure Group für Freies Radio durch. Eine derartige Vorgehensweise, die sich ausschließlich auf vermutete Verwaltungsdelikte gegründet hat, läßt wohl ausreichende Rückschlüsse auf den politischen Willen der Verantwortlichen zu. Freie Radios sind den Regierungsparteien keine Silbe wert und erfahren auch nicht die von der EG geforderte Unterstützung. Diese Ignoranz stellt jedoch nicht den einzigen Kritikpunkt am vorliegenden Entwurf zum Regionalradiogesetz dar.

Der vorgesehene Frequenznutzungsplan (§2) basiert auf einem völlig veralteten Stand der Technik. Die Existenz von Low Power-Frequenzen für den lokalen Sendebereich ist offenbar noch nicht bis zu den Gesetzgebenden durchgedrungen. Dieser Plan, ein Relikt aus den Tagen, als Frequenzen nur an den ORF vergeben worden sind, soll die Basis für die zukünftige Frequenznutzung bilden. Die Neuerstellung eines Frequenzplanes, wie ihn die Pressure Group für Freies Radio und die Grüne Alternative seit langem fordern, und welche in anderen Staaten in regelmäßigen Abständen gang und gäbe ist, wird von der Regierung nicht in Erwägung gezogen.

§ 10 regelt die Beteiligung von MedieninhaberInnen. Eine 33%ige Beteiligung von MedieninhaberInnen in Form einer Kapitalgesellschaft in einem Bundesland und weitere Beteiligungsmöglichkeiten in je zwei Bundesländern in der Höhe von jeweils 10% stellen keine ernstzunehmenden Behinderungen für Medienkonzerne am Betreiben von bundesweiten Radios oder für die Installierung von Konzernketten dar, was einer

## Merkwürdig

weiteren Medienkonzentration gleichkommt.

Die Errichtung einer (!) zentralen (!) Rundfunkbehörde (§13) für das gesamte Bundesgebiet soll nach österreichischen, also sozialpartnerschaftlichen und parteiproporzmäßigen Richtlinien, besetzt werden und für die Lizenzvergabe zuständig sein; beinahe überflüssig, zu erwähnen, daß damit den Parteien Durchgriffsrechte eingeräumt werden. Im Gegenzug dazu schlagen Pressure Group und Grüne Alternative die Installation von Landesradiokommissionen vor, deren Besetzung nach fachlichen Kriterien vorgenommen werden soll.

Freie Radios sind die einzigen, die einen freien Zugang zu diesem Medium ermöglichen und somit eine bedeutende Aufgabe zur Wahrung des Menschenrechtes auf freie Meinungsäußerung gewährleisten.

Wenn ein zukünftiges Radiogesetz die Einrichtung und die Förderung von Freien Radios nicht festschreibt, führt sich die Idee einer demokratischen Gesellschaftsordnung selbst ad absurdum.

## Asylrecht

**BRD.** (*li/sz*) In einem für die Gepflogenheiten des UNO-Diplomatie ziemlich ungewöhnlichen Schritt hat sich der Flüchtlingskommissar für die BRD, Walter Koisser, äußerst kritisch zum geplanten deutschen Asylrecht geäußert und sogar eine eigene Formulierungsvariante für den Asylartikel im Grundgesetz in die Diskussion eingebracht: „Asylrecht in der Bundesrepublik genießt nicht, wer nicht schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig ist nicht, wer bereits in einem anderen Staat Sicherheit vor Verfolgung gefunden oder wer in einem dritten Staat, in den er zurückkehren kann und in welchem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ... im konkreten Einzelfall sichergestellt ist, Zugang in ein Asylverfahren hat.“ Nach Meinung Koissers sollte im neuen Asylrecht auf alle Formulierungen verzichtet werden, die ausschließlich an den Reiseweg des Flüchtlings anknüpfen; stattdessen müsse sich der Text an der Schutzbedürftigkeit orientieren. Der Flüchtlingskommissar be-

fürchtet durch das künftige deutsche Asylrecht einen „Dominoeffekt“ in Osteuropa: stete Ostverlagerung der vom jeweiligen Gesetzgeber noch als sicher erkannten Drittländer - eine Befürchtung, die auch von den maßgeblichen Verwaltungsrichtern, wie etwa dem Vorsitzenden am Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Günter Renner, geteilt wird, der vor einer nach der Genfer Flüchtlingskonvention unzulässigen Kettenabschiebung durch mehrere Länder, die „in keiner Weise mehr zu kontrollieren ist“, warnt.

Nach dem neuen Asylrecht sollen alle Flüchtlinge zurückgewiesen werden, die über einen für sicher erklärten Staat (i.e. alle Nachbarn Deutschlands) eingereist sind. Nach Meinung Koissers bleibt die entscheidende Frage unberücksichtigt: ob die Flüchtlinge in diesen Nachbarstaaten immer noch Zugang zu einem Asylverfahren und damit dauerhaften Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Dem Zurückweisungsverbot des Artikels 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (non refoulement) sei ein Recht auf Zugang zu einem Asylverfahren

zu entnehmen, weswegen die Zurückschiebung eines Flüchtlings in ein anderes Land auch dann verboten sei, wenn in diesem Land keine unmittelbare Verfolgung, aber die Weiter-schiebung ins Verfolgerland drohe.

Und auch die Frage sicherer Herkunftsländer ist noch nicht ausgestanden, wurde doch deren Katalog von Amnesty International ordentlich zerzaust. Zwar wurde der NATO-Partner Türkei als Land ohne Verfolgung eingestuft, doch kommt seitdem die Debatte über die Kurdenverfolgung nicht mehr zur Ruhe.

Doch es gibt auch positive Entscheide: in Ablehnung mehrerer Anträge des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten entschied das Obergericht Lüneburg, daß Mitglieder der islamischen Ahmadi-Sekte in Deutschland Anspruch auf Asyl haben, weil Teile des pakistanischen Strafgesetzbuches hinsichtlich der Ahmadi-Religion (die in Islamabad per Parlamentsbeschluß aus der islamischen Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen worden war) asylrelevant wären.



Die schönen Spiele des Lebens ...

### Machen Sie Ihr Spiel

**F**aites vos jeux. (Machen Sie Ihr Spiel.)  
So spielerisch lernt man Französisch.



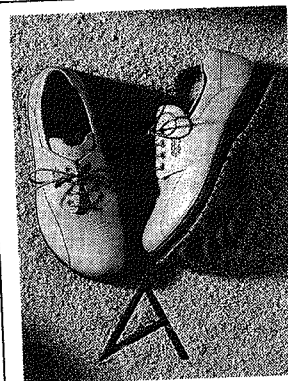
Bei Roulette, Baccara, Black Jack, Poker, Red Dog, Sic Bo, Glücksrad und den Spielautomaten. Und um öS 210,- bekommen Sie Begrüßungsjetons im Wert von öS 250,-.

## CASINOS AUSTRIA

12x in Österreich

CASINO BADEN • CASINO BADGASTEIN • CASINO BREGENZ • CASINO GRAZ • CASINO INNSBRUCK • CASINO KITZBÜHEL  
CASINO KLEINWALSERTAL • CASINO LINZ • CASINO SALZBURG • CASINO SEEFELD • CASINO VELDEN • CASINO WIEN

# Größe aus Dänemark.



**ecco**  
ALPHA

Goddag GEA. Wie gefällt Euch der Ecco-Alpha? Sein Design folgt der Form des menschlichen Fußes. Dieser Schuh aus pflanzlich gegerbtem Rindsleder ist weich, stoßdämpfend – und schön. Behagelig gang.

# GEA

Gehen Sitzen Liegen

1010 Wien, Himmelpfortgasse 26, 1080 Wien, Lange Gasse 24 u. 31  
2700 Wr. Neustadt, Bahngasse 38, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 5  
4020 Linz, Pfarrplatz 1, 4400 Steyr, Haratzmüllerstraße 12–14  
6020 Innsbruck, Maximilianstraße 25  
8010 Graz, Klosterwiesgasse 1, 9020 Klagenfurt, Herbertstraße 16





DIE UNERTRÄGLICHE DÜRFTIGKEIT DES ARGUMENTS

# Ehehindernis Gleichgeschlechtlichkeit?

**Nikolaus Benke**

**Vor kurzem ist die Frage nach rechtlich-institutionalisierten Formen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften hierzulande ein öffentliches Thema geworden. Wie und was dabei diskutiert wird, wirkt bisweilen recht kurios.**

Ohne sich mit konkreteren Vorschlägen oder gar Forderungen zu belasten, haben Gesundheitsminister, Familienministerin und Justizminister sowie die Justizsprecher einiger Parlamentsparteien erkennen lassen, daß sie hier einen Handlungsbedarf sehen; auch der Bundeskanzler zeigte sich in einem Gespräch mit Vertretern der „Plattform gegen § 209“<sup>(1)</sup> für die Entwicklung solcher Partnerschaftsformen aufgeschlossen.

Kurz charakterisiert erscheint die bisherige österreichische Diskussion dem Inhalt

nach weitgehend polarisiert; die Pro-Stellungnahmen sind mehrfach auf empörten Widerstand gestoßen, der sich oft sehr affektgeladen, ja manchmal geradezu hysterisch dargestellt hat; von den „Ergebnissen“ her betrachtet wirkt die Auseinandersetzung insgesamt eher dürftig und verwirrend denn erhellend. Im beschränkten Rahmen dieses Artikels sei auf einige hervorstechende Merkwürdigkeiten der Diskussion kurz eingegangen.

## Andreas Laun: Abenteuerlich

Der katholische Geistliche und habilitierte Moraltheologe Andreas Laun hat in der „Presse“ vom 12. 12. 1992 einen relativ umfangreichen Artikel zum Thema der Homosexuellenhehe publiziert<sup>(2)</sup>. Warum soll nun an erster Stelle eine Auseinandersetzung mit dem Opus eines Klerikers erfolgen, das doch kaum zukunftsweisende Gedanken erwarten läßt? Der Grund liegt darin, daß vieles an Launs Argumentation inhaltlich und strukturell eine enge Verwandtschaft mit den anderen Gegenstimmen aufweist.

Wie Laun seine Ablehnung institutionalisierter Partnerschaften zwischen Homosexuellen zu begründen versucht, erinnert an das

Morgenstern'sche Paradoxon, daß „nicht sein kann, was nicht sein darf“. Daß es nicht sein darf, illustriert er mit einigen diffusen, willkürlich gewählten und teils unrichtigen, negativen Bemerkungen. Die Pointe liegt aber in der Aussage, daß es nicht sein kann; damit schafft Laun eine groteske „Überhöhung“: er suggeriert seinen (Hetero-)Ehebegriff auf der Ebene eines gleichsam dinghaften Naturalismus, einer quasi physikalischen Gesetzmäßigkeit, und folgert: *Homosexuelle können nicht heiraten, weil sie es nicht können.* (Man bewundere die magische Kraft des Zirkelschlusses.) *Darum ist es auch sinnlos zu fragen, ob man es ihnen erlauben sollte*<sup>(3)</sup>.

Was hier geschieht, ist schlicht die Verwechslung von Sein und Sollen. Eine entschuldige Fehlleistung? Braucht ein Moraltheologe nicht zu wissen, was eine Norm ist? Oder fürchtet Laun, daß die methodisch einzig korrekte Argumentation - nämlich die auf normativer Ebene - von vornherein zum Scheitern verurteilt sei, und sucht er deshalb Zuflucht bei einem Realismuspopanz, der sich freilich als absurde Fiktion entpuppen muß? Noch eine Kostprobe: *Man kann es nicht deutlich genug sagen: Nicht ein religiös-weltanschaulicher oder juristischer Grund ist es, der gegen „homosexuelle Ehen“ spricht, sondern die Wirklichkeit, die Realität ist es, die eine Ehe von Homosexuellen als widersprüchlich und unmöglich erweist. Wenn eine Regierung etwa auf die Idee käme, das Recht auf Schwangerschaft und Gebären auch für Männer gesetzlich festzuschreiben, würde dennoch nie und nimmer ein Kind von einem Mann empfangen werden*<sup>(4)</sup>.

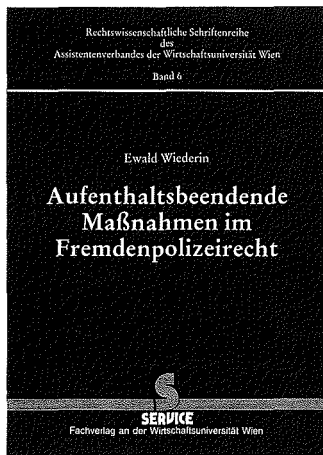
## Launs Wahrheit: Homosexualität ist eine Fehlentwicklung

Wenn Laun die Homosexuellenhehe geradezu allergisch ablehnt, so ist dies als Teil des Problems zu sehen, das er mit Homosexualität überhaupt hat. Sein Hinweis, es solle keine Diskriminierung von Homosexuellen geben (Von „Krankheit“ oder „Perversion“ zu sprechen, wäre der Anfang jeder Diskriminierung ...<sup>(5)</sup>), erweist sich an mehreren verächtlichen, teils mit herablassender Pseudo-Barmherzigkeit verbrämten Äußerungen als glattes Lippenbekenntnis: *Nicht zu vergessen: der Schaden für die Homosexuellen selbst. Überraschenderweise zeigt sich nämlich, daß gesetzlich ermöglichte Homosexuellen-Ehen den Homosexuellen selbst schaden, und zwar deswegen, weil sie - die gesetzlich ermöglichte Homosexuellen-Ehe - die Verdrängung und Umdeutung der Realität begünstigt, statt ihr entgegenzuwirken*<sup>(6)</sup>. Angesichts der durchgehend positiven Erfahrungen mit den in Dänemark 1989 eingeführten „Registrierten Partnerschaften“ Homosexueller ist diese Behauptung nichts weniger als eine Verleumdung; aber es kommt noch stärker: *Wahrheit macht frei* (sic!), *und so wäre es ein für die Betroffenen selbst wichtiges Coming-out: zu sagen, „Homosexualität ist eine Fehlentwicklung“*<sup>(7)</sup>.

Ewald Wiederin  
**Aufenthaltsbeendende  
 Maßnahmen im  
 Fremdenpolizeirecht**

Eine rechtsdogmatische Untersuchung  
 nach dem Fremdengesetz 1992

Rechtswissenschaftl. Schriftenr. des  
 Assistentenverbandes der WU Wien,  
 Band 6



1993, 188 Seiten, kart.  
 öS 280,-/DM 44,-  
 ISBN 3-85428-247-8

In diesem Buch wird das im Dezember  
 beschlossene Fremdengesetz erläutert  
 und kommentiert:

- \* *Zurückschiebung* nach Umgehung  
 der Grenzkontrolle
- \* *Ausweisung*, die das Aufenthalts-  
 verbot mehr und mehr zurück-  
 drängen wird
- \* *Abschiebung*

Nach der Darstellung der gesetzlichen  
 Voraussetzungen folgt eine Unter-  
 suchung ihrer nicht selten fraglichen  
 verfassungsrechtlichen Zulässigkeit.



**SERVICE FACHVERLAG**

Erhältlich in jeder guten Buchhandlung  
 oder direkt bei der Service Universitätsbuchhandlung  
 Tel.: 34 91 62-21, Fax: 310 99 04

**Unterschlagen: der Mensch  
 als autonome Person**

Laun versteht die Ehe gemäß der herrschen-  
 den vatikanischen Lehre als *die Gemeinschaft  
 von Mann und Frau, hingeordnet auf die Zeu-  
 gung und Erziehung von Kindern* (9), in der dann  
 auch die Sexualität einen Zweck habe und  
 diesen erfülle: *Sexualität ist die fruchtbare Kör-  
 persprache der Liebe zwischen Mann und Frau.  
 Auf diesem Hintergrund erscheint Homosexualität  
 allerdings nicht nur als harmloses „Kuriosum“  
 der Natur: Homosexuelle Beziehungen sind steril.  
 Ob man will oder nicht, sexuelle Akte von homo-  
 philen Menschen sind nur Ersatzhandlungen. Die  
 gegenseitige Hilfe zur sexuellen Befriedigung ist et-  
 was anderes als Vereinigung* (10).

Offenbar hält es Laun nicht für nötig,  
 sich auf die Sakramentalität der Ehe einzu-  
 lassen. Er bleibt damit in einem undifferen-  
 zierten, vulgarnaturrechtlichen Mainstream-  
 wahrscheinlich, weil er diese Konzeption für  
 fundamental und deshalb auch für einen op-  
 portunen Zugang zur profanen Rechtspolitik  
 hält.

Im Sinne einer wirklichkeitsgerechten  
 Rechtspolitik sowie einer be-herzten, spiri-  
 tuell getragenen Theologie wäre aber gerade  
 ein Diskurs über das Sakramentale zu wün-  
 schen: Dieser Diskurs kann klären, daß nur  
 eine Theologie, die auf der „Zweckfreiheit“,  
 auf dem autonomen Personsein des Men-  
 schen besteht, Gott als Schöpfer und den  
 Menschen als das von Gott nach seinem  
 Ebenbild geformte Geschöpf ernst nimmt.  
 Dann zeigt sich, daß auch Sexualität nicht  
 durch eine ideologische Verzweckung, die  
 einseitig bestimmte Funktionen fest-  
 schreibt, pervertiert werden darf, und daß  
 Sinn und Inhalt der Ehe nicht von der Erfül-  
 lung extern normierter Zwecke abhängt -  
 auch nicht eines Plansolls der Fortpflanzung.  
 Aus dieser Perspektive erweist sich die  
 Gleichwertigkeit von Hetero- und Homose-  
 xualität ebenso wie die Fähigkeit der Ho-  
 mosexuellen zum Ehesakrament und die  
 Richtigkeit, es zu fordern.

**Sakramentale und zivile  
 Ehe: Legitimationsformen**

Das Ehesakrament und die zivilrechtliche  
 Ehe haben weitgehend dieselbe Funktion  
 und Bedeutung - sie sind Legitimationsfor-  
 men. Beide qualifizieren bestimmte Lebens-  
 vollzüge als „richtig“ - oder begründen we-  
 nigstens die Vermutung solch einer „Rich-  
 tigkeit“. Beide wirken als sinnstiftende Zei-  
 chen, in denen sich eine Akzeptanz der Ge-  
 meinde/der Gesellschaft manifestiert. Beide  
 weisen über die unmittelbare Gegenwart, ja  
 sogar über die Lebenszeit der Ehepartner  
 hinaus. Damit verbindet sich eine institutio-  
 nelle Unterstützung zur Stabilität der Part-  
 nerschaft. Vor allem diese affirmativen Ele-  
 mente heben die Ehe gegenüber anderen  
 Formen des Zusammenlebens privilegierend  
 heraus.

Nun zeigt gerade die Diskussion um die  
 Homosexuellenehe, daß die neuzeitliche  
 Aufklärung zwar den modernen Begriff der  
 zivilen Ehe hervorgebracht, die Institution  
 der Ehe aber nicht aufgeklärt hat: Zuvor ist  
 sie ein Sakrament - also ein bestimmtes Zei-  
 chen, das religiöse Heilsverheißungen ge-  
 wissermaßen konzentriert, konkretisiert und  
 vermittelt (10). Dieses Besetztsein mit (positi-  
 ven) existentiellen Erwartungen vermindert  
 sich in der Profanisierung zur bürgerlichen  
 Ehe offenbar kaum, sondern mutiert bloß zu  
 einem bürgerlichen Mythos.

**Der Mythos verzerrt  
 und blockiert**

Sakramentale und bürgerliche Ehe stellen  
 also Institutionen dar, für die gerade ein star-  
 ker Symbolcharakter wesentlich ist. Und der  
 Symbolcharakter verbindet sich mit spezifi-  
 schen Wirkungen: Erstens, durch die beson-  
 dere Einprägsamkeit der Symbole, die uns  
 gewissermaßen in Fleisch und Blut überge-  
 gangen sind, besteht die Gefahr, daß wir die-  
 se Symbole für wirklich im Sinn einer ding-  
 haften Realität nehmen. Zweitens, die Sym-  
 bolhaftigkeit hat einen tabuisierenden Ef-  
 fekt; sie immunisiert den Gegenstand gegen  
 eine analysierende rationale Reflexion.

Diese Symbolwirkungen mögen erklären,  
 warum viele Menschen auf den Vorschlag  
 der Homosexuellenehe mit der Frage reagie-  
 ren, „Kann es so etwas überhaupt geben?“,  
 und nicht richtig fragen, „Soll es das ge-  
 ben?“, und weiters mögen sie erklären, daß  
 die Gegner sich neben dem Das-kann-doch-  
 nicht-sein-Spruch darin erschöpfen, apodik-  
 tisch und pathetisch den Untergang unserer  
 Kultur als direkte Folge allfälliger Homose-  
 xuellenehen zu prophezeien.

**Das Symbol  
 im Spiel der Macht**

Die Toleranz gegenüber abweichenden  
 Partnerschaftsformen erscheint umso gerin-  
 ger, je schärfer die jeweilige Eheideologie  
 das Verhältnis aus objektivem Verhaltens-  
 druck, subjektiver Glückserwartung und un-  
 vermeidlicher Frustration anspannt. Wenn  
 sich die „Sinnverheißung“ der Institution  
 Ehe nicht oder schlecht erfüllt, scheint als  
 Druckventil ein gleichsam blindwütiger  
 Glaube an das Ideal der Eheinstitution zu  
 bleiben: In verzweifelten Akten der Selbst-  
 behauptung wird der Ehemythos repressiv  
 gegen die anderen eingesetzt, indem man  
 ihnen ächtend entgegenhält, daß sie am Ide-  
 al gescheitert sind - oder zu diesem gar kei-  
 nen Zugang haben.

Der Ehemythos manifestiert sich über  
 seine komplexe Beschaffenheit aus Wertan-  
 nahmen, Normtexturen und Sanktionsme-  
 chanismen als wesentlicher Mosaikstein in  
 der Definition und im Vollzug gesellschaftli-  
 cher Macht. Wohl deshalb wird oft schon ein  
 bloßes Infragestellen der Institution Ehe als

höchst subversiver Akt erlebt und ruft aggressive Schreckenreaktionen hervor; und solche Reaktionen fallen dort umso empfindlicher aus, wo die Ehe für konservative Inhalte steht - wie etwa beim Chefredakteur der „Presse“, Thomas Chorherr: *Jetzt sind alle, die auch nur eine Spur von Verantwortung fühlen, aufgerufen, sich einem gesellschaftspolitischen Sog entgegenzustemmen, der weder Scheinpolitik ist noch Nebensache, sondern Dekadenz in Reinkultur*<sup>(11)</sup>.

## Bürgerliche Entrüstung

Chorherr tritt nicht als Moraltheologe auf, reagiert aber mit seiner lärmenden Pauschalverurteilung ganz ähnlich wie Laun, wenn er schreibt, daß *der Vorschlag der Justiz-, jawohl, der Justizsprecherin der SPÖ, man sollte auch in Österreich gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zivilrechtlich absegnen und ihnen Ehecharakter zubilligen, als das genommen werden muß, was er ist: als die bisher direkteste und infamste Attacke gegen Begriff, Wert und Konsequenz der Ehe*<sup>(12)</sup>.

Zwangsläufig erhebt sich die Frage, ob für die Ritter der Exklusiv-Hetero-Ehe wie Laun und Chorherr menschliche Beziehungsdimensionen wie Zuneigung, Geborgenheit, Akzeptanz, Unterstützung, das partnerschaftliche Gestalten und Meistern eines gemeinsamen Lebens überhaupt keine oder keine nennenswerte Rolle spielen. Was macht für Chorherr *Begriff, Wert und Konsequenz der Ehe* aus? Ausschließlich der Akt der Kinderzeugung?

Oder soll es um die Erziehung der Kinder durch ihre biologischen Eltern gehen? Die Erziehung läßt sich hier nicht mehr als zentraler „Ehezweck“ ins Treffen führen, denn die Erfahrungsvergleiche zeigen, daß die vielen und immer zahlreicher werdenden alleinerziehenden Elternteile diese Aufgabe prinzipiell nicht schlechter bewältigen als Ehepaare; und überdies ist unschwer zu erkennen, daß die Chromosomenpartizipation weder eine Voraussetzung noch einen verlässlichen Vorteil für die gedeihliche Erziehung eines Kindes darstellt.

Vergebens sucht man bei Laun und Chorherr nach einem Vorbringen, aus dem zu erkennen wäre, worin die *unersetzbaren Leistungen für das Gemeinwohl*<sup>(13)</sup> des von ihnen reklamierten Ehebegriffs bestehen. Angesichts der globalen Bevölkerungsexplosion die Zeugungsleistung als moralisch gebotenes, ehekonstitutives „bonum commune“ einzufordern, ist weltfremd oder zynisch oder beides.

## Die Grundrechte als primäre Maximen

Es erstaunt und enttäuscht, daß in der österreichischen Diskussion um die Homosexuellehe bislang die verfassungsmäßig garantierten Grund- und Freiheitsrechte kaum eine Rolle gespielt haben<sup>(14)</sup>. Die Garantie der persönlichen Freiheit, der Schutz des Privat-

bereichs gegen obrigkeitliche Eingriffe wie auch der Minderheitenschutz gehören doch zu jenen fundamentalen Werten, auf die jede westliche Demokratie stolz zu sein behauptet.

Der moderne Rechtsstaat ist ein freiheitlicher Rechtsstaat: Wo sich eine einschränkende Maßnahme nicht klar begründen läßt, muß der individuellen Freiheit Vorrang und Schutz zukommen und die Autonomie der Person jedenfalls eine primäre institutionelle Bestandgarantie genießen<sup>(15)</sup>.

Eben auf der Basis der Grundrechte hat Ende letzten Jahres das Amtsgericht Frankfurt a.M. entschieden<sup>(16)</sup>, daß das Aufgebot zu einer Eheschließung gleichgeschlechtlicher Partner zulässig sei, und sich dabei nicht nur auf den Gleichheitsgrundsatz und das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, sondern auch auf das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit berufen. Als substantielle juristische Auseinandersetzung sollte gerade diese Entscheidung zu einer entsprechenden Diskussion in Österreich anregen.

... *Diese durch Anknüpfung an die Tradition gewonnene Auslegung des Begriffes „Ehe“ ist aber nicht haltbar, da sie gegen Art. 2 I GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 3 III GG (Gleichheitsgrundsatz) und Art. 6 I GG (Eheschließungsfreiheit) verstößt. Art. 6 I GG gewährleistet jedermann die Freiheit, eine Ehe mit einem selbstgewählten Partner einzugehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ... schützt die Eheschließungsfreiheit den innersten Bereich der Lebensgestaltung; „der Staat darf die Verwirklichung einer Lebensgemeinschaft nicht scheitern lassen, ohne daß dies durch ein anerkennenswert höheres Interesse gerechtfertigt ist. Gerade in diesem Bereich muß die Rechtsanwendung die Leitidee des Grundgesetzes im Auge behalten, daß der Mensch im Mittelpunkt der Wertordnung steht und die gesetzlichen Regeln nicht Selbstzweck sind“ (BVerfGE 31, 58, 85). Ein höherrangiges Interesse, welches es rechtfertigt, Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft davon auszuschließen, diesen innersten Bereich ihres Lebens entsprechend ihren Wünschen und ihrer Veranlagung zu gestalten, ist jedoch - zumindest in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur - nicht erkennbar. Die Bejahung eines Ehehindernisses „Gleichgeschlechtlichkeit“ würde gleichgeschlechtlichen Menschen vielmehr ganz die Ehe verbieten, da sie aufgrund ihrer sexuellen Identität nicht fähig sind, eine solche mit einem Partner des anderen Geschlechts einzugehen. Der selbstgewählte Partner würde ihnen gerade verwehrt. Die traditionelle Auslegung des Begriffes „Ehe“ verstößt zudem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 III GG, der eine Ungleichbehandlung unter Anknüpfung allein an das Geschlecht des Betroffenen verbietet. ... Gleichfalls verstößt die traditionelle Auslegung des Begriffes der Ehe gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 I, 2 I u. II GG), welches auch das Recht umfaßt, mit einem gleichgeschlechtlichen Partner in einer Lebensgemeinschaft zusammenzuleben.*

Nicht nur für den zivilen Ehebegriff, auch

für das Sakrament der Ehe empfiehlt sich eine Neubestimmung. Nach den Prinzipien der Sakramententheologie ist solch eine Veränderung geradezu angelegt: Die Sakramente sind institutionalisierte Formen, durch die dem Menschen in bestimmten, existentiell bedeutsamen Situationen seines Lebens die Gnade des Erlöstseins spezifisch vermittelt wird<sup>(17)</sup>. Da das Sakrament als Ausdruck der Inkarnation - der Menschwerdung Gottes - zu sehen ist, kann die Vermittlung der Gnade nur auf die jeweils konkrete, geschichtliche Befindlichkeit des Menschen hin erfolgen. Somit steht das Sakrament im geschichtlichen Prozeß, in dem es seine Gestalt gewinnt und verändert<sup>(18)</sup>. Dies gilt auch für die Ehe, die ja bekanntlich erst im Hochmittelalter zu der uns heute geläufigen Sakramentsform gelangt ist<sup>(19)</sup>. Demnach erscheint es geboten, der aktuellen Neubewertung homosexueller Partnerschaften in einer Neugestaltung des Ehesakraments Rechnung zu tragen.

(1) Das Gespräch von Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky mit Vertretern der „Plattform gegen § 209“ fand am 24. 2. 1993 im Bundeskanzleramt statt.

(2) Andreas Laun, „Der Ehe gleichzustellen“, in „Die Presse“ vom 12. 12. 1992, Spektrum V.

(3) Laun a.a.O. Spalte 3.

(4) Laun a.a.O. Spalte 3.

(5) Laun a.a.O. Spalte 1.

(6) Laun a.a.O. Spalte 4.

(7) Laun a.a.O. Spalte 4.

(8) Laun a.a.O. Spalte 3.

(9) Laun a.a.O. Spalte 1.

(10) Vgl. etwa K. Rahner, *Grundkurs des Glaubens* (1976/1984) 396 ff, bes. 397 f.

(11) Thomas Chorherr, *Gesellschaftspolitik mit Kondom*, in „Die Presse“ vom 12. 9. 1992, S. 1 Spalte 4.

(12) Chorherr a.a.O.

(13) Laun a.a.O. Spalte 5.

(14) Diese Kritik trifft freilich auch auf den politischen Diskurs über die höchst problematische Strafnorm des § 209 StGB (erhöhtes Mindestalter bei gleichgeschlechtlichen Kontakten zwischen Männern) zu.

(15) So betont etwa F. Ermacora zum Thema „Systemausgleich und Freiheit“ die „... Freiheitskomponente ...“, die zum Schlüssel modernen Demokratieverständnisses werden muß: *Selbstbestimmung und Selbstbesinnung! Sie sind Hauptinhalt des Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.* (Grundriß einer Allgemeinen Staatslehre (1978) 227).

(16) AG Frankfurt/M. (21. 12. 1992), in *Monatsschrift für Deutsches Recht* 2/93, 116-118, mit kritischem Kommentar von S. Willutzki.

(17) Vgl. etwa E. Schillebeecks, *Gott, Kirche, Welt* (1970) 259 f.

(18) Vgl. Rahner, *Grundkurs* 143 ff, bes. 148 f.

(19) Vgl. etwa H. Volk in *Lexikon für Theologie und Kirche*, 3. Bd. (1959) 681.

**Ao. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke gehört dem Institut für Römisches Recht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Wien an.**

DIE „EINSTWEILIGE VERFÜGUNG ÜBER DIE WOHNUNG“

# Das Ausmaß der Gewalt

**Elfriede Fröschl**

**Gewalttaten an Frauen kommen häufig nicht zur Anzeige und bleiben somit unerkannt. Grundsätzlich können wir aber annehmen, daß jede 5. bis 10. Frau innerhalb einer intimen Beziehung von einem Mann mißhandelt wird.**

Es gibt mittlerweile einige Schätzungen und Zahlen aus internationalen Studien, die auf Österreich übertragbar sind. Für Österreich gibt es Schätzungen, daß jährlich zwischen 157.000 und 350.000 Frauen von Gewalt betroffen sind (Hochrechnung der Anzeigen mit den anerkannten Dunkelziffern 1:5 bzw. 1:10). Aus einer neuen österreichischen Untersuchung (Fröschl/Löw 1992) mit einer Stichprobe von hauptsächlich schwer mißhandelten Frauen (80 % dieser Frauen wurden kontinuierlich, mit teilweise schweren

Verletzungsfolgen, mißhandelt,) ergab sich, daß nur jede dritte Frau Anzeige erstattete. Gewalttaten im Beziehungsbereich kommen also häufig nicht zur Anzeige und bleiben dadurch unerkannt. Es ist daher anzunehmen, daß Frauen die Gewalt eher verharmlosen und oft gar nicht als Scheidungsgrund angeben. Umschreibungen wie: „Mein Mann sekkiert mich, tyrannisiert mich...“ usw. sind typisch.

Gewalt kommt in allen Schichten vor, nur sind die Formen in der Mittel- und Oberschicht meist subtiler. Im Familienbereich tragen noch immer die Opfer die Folgen der Übergriffe. Die finanzielle Unterstützung ist dürftig, darüberhinaus bleibt meist nur die Flucht, um sich in Sicherheit zu bringen. Wer sich also gegen Gewalt im Familienbereich wehrt, muß in der Regel den eigenen Wohnbereich verlassen. Dies zieht eine Reihe von Nachteilen für Frauen und Kinder nach sich: Die Kinder müssen entweder lange Schulwege oder einen Schul- bzw. Kindergartenwechsel in Kauf nehmen. In gar nicht wenigen Fällen muß die Frau Miete und Betriebskosten für die Wohnung, die der Mann weiter bewohnt, bezahlen, um keine Kündigung zu riskieren. Eine unklare Wohnsituation wirkt sich wiederum im Pflegschaftsverfahren negativ aus,

denn dort gilt es, „geordnete“ Verhältnisse vorzuweisen. Daß die Gewalttätigkeit des Mannes diese Situation verursacht hat, wird häufig nicht berücksichtigt.

Gewalt ist niemals mit Konflikten zu wechseln: Ein Streit oder ein Konflikt erfordert prinzipiell Machtgleichheit. Bei Gewaltausübung oder -androhung herrscht hingegen immer ein Machtverhältnis vor, das Frauen an ihrer freien Willensäußerung hindert. Gewalt gegen Frauen bedeutet eine durchgeführte, angedrohte oder versuchte körperliche, psychische oder sexuelle Gewalttätigkeit. Meist werden, verschiedene Formen der Gewalt gleichzeitig eingesetzt, um die Opfer einzuschüchtern und zu beherrschen. Langandauernde Mißhandlung zerstört das Selbstwertgefühl der Frauen. Typische Verhaltensweisen mißhandelter Frauen wie Ambivalenz, Entscheidungsschwäche, Passivität usw. müssen als Folgen und nicht als Ursache der Gewalt erkannt werden. Keineswegs sind sie als Indiz dafür zu werten, daß Frauen an ihrer Situation nichts verändern wollen. Gewalt erfordert sofortige Maßnahmen, mit dem vorrangigen Ziel, eine weitere Eskalation zu verhindern. Die Theorie, daß durch Sofortmaßnahmen die Gewalt eskaliert, ist durch nichts bewiesen. Erfahrungsgemäß fahren gewalttätige Männer, solange ihnen keine Grenzen gesetzt werden, mit ihren Gewalttaten fort oder steigern sie sogar.

Die „einstweilige Verfügung (EV) über die eheliche Wohnung“ (§ 382 EO), als einzige zur Verfügung stehende Sofortmaßnahme, reicht für den umfassenden Schutz des Opfers alleine nicht aus. Die „Einstweilige Verfügung“ sollte deshalb zumindest mit der Möglichkeit einer sofortigen Exekution bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher kombiniert werden, unabhängig von anderen begleitenden Schutzmaßnahmen

Im übrigen stiftet die Formulierung des Gesetzestextes Verwirrung.

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, daß die Volkshochschule Stöbergasse ab dem Studienjahr 1992/93

## Hochschullehrgänge zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung

durchführt.

**Beratung - Vorbereitungslehrgänge - Prüfung: Alles in einem Haus.**

Die Hochschullehrgänge der Volkshochschule Stöbergasse werden gefördert vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Exklusiv in der  
Volkshochschule  
Stöbergasse  
1050 Wien

Siebenbrunneng. 37

Tel. 545 32 44-0

**Anmeldung: Jetzt!**

§ 382 Z8 lit b bietet als Sicherungsmittel „im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklären der Ehe den Auftrag an einen Ehegatten zum Verlassen der Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen Teiles dient, wenn jener diesem das weitere Zusammenleben unerträglich macht, besonders ihn erheblich körperlich bedroht.“ Diese verklausulierte Sprache führt auch unter FamilienrichterInnen immer wieder zu Mißverständnissen. Es wird auf das dringende Wohnbedürfnis des gewalttätigen Mannes hingewiesen, weswegen er nicht so einfach aus der Wohnung gewiesen werden könne. Im Normtext geht es jedoch um das dringende Wohnbedürfnis der mißhandelten Person!

In unseren dokumentierten Fällen wird uns immer wieder klar, daß mißhandelte Frauen kein Recht auf das Recht haben. Ihnen wird immer wieder Lüge oder Übertreibung unterstellt, ihre Ambivalenz betont, die Gewaltsituation, in der sie sich befinden, nicht ernst genommen. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß wir viele mißhandelte Frauen, die sich an uns um Hilfe wenden, zu Gericht begleiten müssen, um sicherzugehen, daß ihre Anträge überhaupt entgegengenommen werden. Teilweise werden in Anmeldezimmern falsche Auskünfte gegeben und bereits bei dieser Hürde geben manche Frauen entmutigt auf. Daß die Institution Gericht ihnen vielleicht zu ihrem Recht verhelfen könnte, daran glauben die meisten nicht mehr.

Auch FamilienrichterInnen verwehren Frauen den Zugang zum Recht. Es wird manchmal sogar als etwas Ungehöriges betrachtet, wenn Frauen ihre Rechte einfordern oder womöglich schon beraten wurden. Oft wird Frauen die EV unter Hinweis auf die mögliche Eskalation der Gewalt oder auf angebliche Unzulässigkeit verweigert. Umso besser wird das Recht des gewalttätigen Mannes geschützt. Wie viele Beispiele zeigen, bestehen RichterInnen trotz noch deutlich sichtbarer Spuren der Mißhandlungen auf dem Recht des Mannes, auch im Verfahren zur Erlassung der EV angehört zu werden. Im günstigsten Fall kann die EV ca. zehn Tage nach Antrag wirksam werden. Bis dahin - und oft noch länger, nämlich bis zur Exekution - muß die Frau mit dem Gewalttäter in der Wohnung ausharren, auch in Fällen, wo es eine ausreichende Dokumentation der Verletzungen und Gewaltakte gibt. Aber es geht auch anders:

Zahlreiche ausländische Beispiele (Niederlande, USA, Schottland, skandinavischer Raum) zeigen uns die Möglichkeit von Sofortverfügungen, die eine gewisse Zeit in Kraft bleiben. Innerhalb dieser Frist muß ein Verfahren eingeleitet werden.

Ein besonders effektives Modell zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist das „domestic abuse intervention“-Projekt (DAIP), bei dem Verfügungen erlassen werden und darüber hinaus alle am Problem ar-

beitenden Institutionen eng zusammenarbeiten:

Das Domestic Abuse Intervention Project (Duluth, Minnesota, USA) versteht sich als Koordination der Interventionen der rechtlichen, polizeilichen und sozialen Einrichtungen einer Kommune. Das Projekt wurde von Frauenhausmitarbeiterinnen in Zusammenarbeit mit interessierten Fachleuten aus anderen Bereichen ins Leben gerufen um

1. Gewaltdelikte vor Gericht zu bringen und die Einstellung von Anzeigen durch Staatsanwaltschaft usw. zu verringern;
2. Sanktionen und Resozialisierung verstärken, um den Mißhandler von weiteren Gewalttaten abzuhalten;
3. Sichere Wohnmöglichkeit, Rechtsbeistand und moralische und soziale Unterstützung für mißhandelte Frauen zu schaffen;
4. Koordination und Weitergabe von Informationen zwischen den verschiedenen Einrichtungen zu gewährleisten.

Das Grundprinzip ist, daß das Kommunalsystem für die Konsequenzen, die der Täter zu tragen hat, verantwortlich ist und die betroffene Frau aus ihrer erpreßbaren Position zwischen Täter, Polizei und Gericht befreit wird. Ist die Polizei einmal eingeschaltet, hat die Frau keinen wesentlichen Einfluß mehr auf das Geschehen (wie bei Delikten außerhalb der Familie der oder die Geschädigte auch keinen Einfluß auf die Art der Strafverfolgung und Schwere der Konsequenzen hat).

Im Fall einer Intervention der Polizei hat diese die Verpflichtung, den (mutmaßlichen) Täter in Polizeigewahrsam (max. 24 h) zu nehmen, wenn: a) das Opfer sichtbare Verletzungen aufweist, b) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß Gewalt angewendet oder angedroht wurde und c) die Personen zusammenleben.

Die Information über eine Festnahme muß an DAIP-MitarbeiterInnen weitergegeben werden, worauf a) der betroffenen Frau Unterstützung angeboten wird, b) der Täter von einem DAIP-Mitarbeiter kontaktiert wird, der ihn über den weiteren Verlauf aufklärt und ihm die Möglichkeiten des Projekts erläutert.

Die Staatsanwaltschaft muß jede Anzeige weiterverfolgen. Bei der ersten richterlichen Anhörung wird bei Eingeständnis der Tat für Erststraftäter die Auflage zum Trainingskurs ausgesprochen, das Verfahren wird vorläufig eingestellt. Ohne Schuldbekennnis wird das Hauptverfahren eingeleitet, das auch zu einer Verurteilung zum Besuch eines Trainingskurses führen kann. Die Verurteilungsraten erhöhten sich von 20 % der angezeigten Fälle im Jahr 1980 auf 87 % im Jahr 1983.

Die sozialen Trainingskurse sind in das Strafsystem eingegliedert, die Frage „Therapie oder Strafe“ stellt sich hier nicht. Weitere Strafverfolgung und/oder Gefängnisstrafe

sind klare Konsequenzen, sollte der Mann dem Trainingskurs mehr als zweimal fernbleiben oder sollte er noch einmal seine Frau bedrohen oder mißhandeln. Freiwillige Bekenntnisse, Einsicht und Reue können diese Entscheidung prinzipiell nicht beeinflussen, wohl aber das Ausmaß der Gefängnisstrafe (viele mißhandelnde Männer setzen „Reue und Einsicht“ bewußt ein, ohne an der Veränderung ihres Verhaltens zu arbeiten).

Die sozialen Trainingskurse werden von Männern oder Frauen geleitet. Die anfangs therapeutisch ausgerichteten Gruppen wurden bald als falscher Ansatz erkannt, da die Teilnehmer zwar Gefühle äußerten, die Gewalttätigkeit und ihr Ende aber kaum angesprochen wurde. Derzeit wird sehr strukturiert am Grundproblem der Macht und Kontrolle gearbeitet, die alleinige Verantwortung des Täters für die ausgeübte Gewalt und deren Beendigung stehen im Zentrum der Kurse.

Als wichtig werden die Hilfestellungen für betroffenen Frauen angesehen. In Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus wird ein breites Spektrum angeboten, das Sicherheit, Information und Stärkung der Frauen zum Ziel hat (rechtliche Beratung, Unterstützungsgruppen, Aufenthalt im Frauenhaus, praktische Unterstützung und Begleitung usw.).

Die Gesetze und die Einstellungen aller Hilfseinrichtungen und Institutionen zu Gewalt gegen Frauen müssen sich ändern. Wenn sich Opfer wehren, ist dies nicht gleichzusetzen mit Gewaltausübung.

Die Bekämpfung von Gewalt erfordert unser aller Phantasie und Energie, aber auch Veränderung der Gesetz- und der Rechtspraxis. Nur so können wir in Zukunft schwere Gewalttaten an Frauen verhindern.

*Verwendete Literatur: Fröschl E./Löw S.: Ursachen und Folgen der Gewaltanwendung gegenüber Frauen und Kindern, Unveröff. Projektbericht, Wien 1992 (erhältlich über das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten).*

**Mag. Elfriede Fröschl ist Soziologin und Sozialarbeiterin und arbeitet in der Beratungsstelle für Frauen.**

**Hilfe und Unterstützung:  
Frauenhäuser (Tag und Nacht erreichbar)  
Tel: 54 54 800 oder 40 83 880  
Beratungsstelle für Frauen  
Tel.: 214 03 73**

Frauen sind wütend, mutig und wild  
Kampf der Männergewalt!  
**♀-PATROUILLE**  
Unregelmäßig Kontrollieren  
wir die Straßen!  
Kontakt: 93 22 22  
Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen

# Imperium sanum in carta sanitatis

**Othmar Brigar**

**Die Gebietskrankenkassen für Wien, Niederösterreich und Burgenland starteten im Jänner 1993 einen Feldversuch, der den Einsatz einer scheckkartengroßen Chipkarte als Krankenschein testen soll.**

Chipkarten sind eigentlich kleine Computer, die es erlauben, einige hunderttausend Zeichen zu speichern und mittels geeigneter Geräte lesbar zu machen. Die gesamte Information und Zugriffsverwaltung ist auf einem kleinen Chip auf einer bankomatähnlichen Plastikkarte untergebracht.

Geht es nach dem Willen der Ärztekammer, sollen „Blutgruppe, Impfungen, Allergien, Dialyse und Dauermedikation“, aber auch „Blutdruck, Cholesterinwerte, Körpergewicht bis zu Blutzucker oder Harnsäurebefunden“ gespeichert werden. Zumindest letztere sind einer ständigen Veränderung unterworfen, ihr theoretischer oder praktischer Nutzen ist daher gleich Null. Einzusetzen wäre diese Karte laut Ärztekammer beim Arzt, im Spital, aber auch im Notfall. Zusätzlich könnte diese Karte auch als Kreditkarte genutzt werden, phantasieren die obersten Kämmerer, quasi nach dem Motto: „Ihr Gesundheitszustand garantiert Ihnen eine Kreditsumme von öS 50.000.-“.

## Erwartungen

Die Medcard wird einigen Vorteile bringen. Die Ärzte versprechen sich Zeitersparnis, etwa bei der Erstdiagnose. Die Krankenkassen versprechen sich Kostenreduktion wegen der Möglichkeit einer effizienteren Kontrolle. Die Hersteller erwarten hohe Umsätze wegen des breiten Nutzerkreises. Und den Gesundheitspolitikern dient die Medcard als Innovations- und Aktivitätsalibi.

Dem Patienten bringt die neue Technik nachweisbar fast gar nichts. Vielmehr läßt

die Medcard zu mehreren Arten des Mißbrauchs zu Lasten des Karteninhabers ein.

Die Beamten des Gesundheitsministeriums ließen sie letztes Jahr prüfen. Das Österreichische Institut für Gesundheitswesen und die Akademie der Wissenschaften verfaßten eine Studie über die Einführung der Medcard in der Konzeption eines elektronisch lesbaren Ausweises, mit dem jeder seine persönlichen Gesundheitsdaten immer mit sich tragen könne. Die Ergebnisse wurden nie der Öffentlichkeit bekanntgegeben - vielleicht waren die Autoren zu realistisch und somit zu kritisch.

Der Präsident der Wiener Ärztekammer, Neumann, sorgte schon vor vier Jahren für den öffentlichen Auftakt. In einer Pressekonferenz berichtete er euphorisch über die immensen Vorzüge der neuen Technik, etwa bei einem Notfall oder beim Austausch von Diagnose- und Therapiedaten zwischen den Ärzten. Als Techniker halte ich solche Visionen schlicht für blauäugig, sind doch die negativen Konsequenzen eines maschinenlesbaren Gesundheitsausweises offenbar.

## Technologie

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Speicherung von Daten auf einer Plastikkarte zu bewerkstelligen. Die einfachste findet man etwa auf einer Bankomatkarte in der Form eines magnetisierbaren Streifens vor. Für die österreichische Medcard ist die Technik mit einem integrierten Speicherchip in Diskussion, auf dem etwa 64 KByte, das entspricht dem Text von 30 Maschinschreibseiten Krankengeschichte, gespeichert werden können. Dieser Chip enthält neben seiner Speicherfunktion auch einen Prozessor, der den Zugriff auf diese Daten regeln und auch schützen soll. Die Anwendung dieser Karte läßt sich jederzeit auf weitere Bereiche als der bloßen Datenhaltung erweitern, etwa auf den Zahlungsverkehr zwischen Patienten, Ärzten und Kassen.

Der Datenbestand auf der Karte ist ge-

gliedert in: Stammdaten (Versicherung, Versicherungsnummer, Name, Adresse, Hausarzt, ...), Notfalldaten (Blutgruppe, Allergien, Impfungen, ...), Anamnese (Kinderkrankheiten, Diagnosen, Operationen, Krankenhausaufenthalte, ...), Therapiedaten (Dauertherapien, laufende Medikamenteneinnahme, behandelnder Arzt, ...) und Vorsorgedaten (Impfungen, allgemeine und berufliche Risikofaktoren).

Um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten, ist geplant, den Datenzugriff in zwei Schritten zu regeln. Jeder Arzt muß sich durch eine geeignete Arztkarte dem Lesegerät gegenüber identifizieren und kann dadurch auf Stamm- und Notfalldaten des Patienten zugreifen. Darüberhinaus verfügt der Patient über einen Geheimcode, der den Zugriff auf alle anderen Daten sperrt. Der Arzt könnte diese Daten theoretisch daher nur dann lesen, wenn der Patient ihm seinen Geheimcode mitteilt.

## Bedenken

Auffallend ist der hohe technische Aufwand für relativ einfache Dinge: jeder Arzt, jedes



Spital, jeder Notfall- und Rettungswagen müßte entsprechende Lesegeräte haben, bloß um einige wenige Daten überhaupt zu Gesicht zu bekommen.

Da sich der Normalbürger ein solches Terminal wohl kaum leisten wird, trägt er zwar ständig äußerst sensible Informationen über seine Gesundheit bei sich, kann sie aber nicht lesen, geschweige denn verstehen.

Um eine unberechtigte Verwendung der Karte bei Verlust zu verhindern, müssen die Daten mit Sperrcodes versehen werden. Wer kennt diese Sperrcodes? Der Vertrauensarzt soll diesen Code kennen. Der Patient soll diesen Code kennen. Beide gemeinsam sollen diesen Code kennen. Damit wird jedoch die Karte im Notfall unbrauchbar, etwa wenn der Patient unansprechbar ist oder - soll schon beim Bankomat vorgekommen sein - den Code einfach vergißt.

Zusätzliche Sperren müssen die verschiedenen Daten vor bewußter und unabsichtlicher Veränderung schützen. Wer dokumen-

## DAS UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ

# Umwelt, vertrag Dich!

**Marlies Meyer**

**Das Langzeitvorhaben  
BürgerInnenbeteiligung  
scheint in die Endrunde  
gekommen zu sein.  
Immerhin beschäftigt es  
den Nationalrat bereits die  
dritte Legislaturperiode.<sup>(1)</sup>  
Trotz anders lautender  
Pressemeldungen ist das  
Thema UVP aber  
keineswegs erledigt.**

Ausgangspunkt der Verhandlungen in der XVIII. GP waren die Initiativanträge Cap und Kohl für ein Bürgerbeteiligungsgesetz vom 9. Juli 1991 (208 bis 211/A) und die Regierungsvorlage für ein (UVP-G), eingebracht am 12. November 1991 (269 dBeil). Zum einen sollten diese zwei Gesetzesentwürfe miteinander verzahnt werden, zum anderen waren sowohl UmweltschützerInnen als auch die Wirtschaft mit der Regierungsvorlage nicht zufrieden. Nach einer Reihe von Hearings im Frühsommer 1992 zogen sich dann die koalitionsären Abgeordneten ins Verhandlungskämmerchen still zurück und wurden lange nicht mehr erblickt. Am 18. Februar 1993 fand erst wieder eine Unterausschußsitzung statt und zwei weitere sollen jedenfalls folgen (15. und 27. April). Schon daraus ergibt sich, daß die folgende Beleuchtung ausgewählter Aspekte des UVP-G keine endgültige ist.<sup>(2)</sup> Es ist zu hoffen, daß Verbesserungswünsche über das bisherige Ausmaß hinaus noch Eingang finden werden. Darüber hinaus ist der derzeitige aktuelle koalitionsäre Textentwurf selbst in einem entscheidenden Punkt - betreffend den Umweltsenat - noch nicht ausformuliert.

Welche Anlagen sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung und BürgerInnenbeteiligung (BB) zu unterziehen?

Es wird in Zukunft - vereinfacht gesprochen - drei Arten von umweltrelevanten Anlagen geben: Anlagen, die einer UVP und

BB zu unterziehen sind und in einem konzentrierten Verfahren abgehandelt werden, Anlagen, die nur einer BB und den diversen Bewilligungsverfahren zu unterziehen sind und schließlich Anlagen, die wie bisher materiell und verfahrensrechtlich allein nach den einzelnen bestehenden Materiengesetzen abgehandelt werden.

UVP im engeren Sinn ist die gesamthafte Beurteilung der Auswirkungen einer Anlage auf die Umwelt, die von einem von der Behörde bestellten Sachverständigenteam vorgenommen wird. UVP im weiteren Sinn ist die Entscheidung der Behörde, ob und in welcher Weise das eingereichte Projekt in Rücksicht auf den Umweltschutz genehmigt wird. Die BürgerInnenbeteiligung kann fürs erste mit der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen, der Entgegennahme von Stellungnahmen und der öffentlichen Erörterung des Projekts skizziert werden.

In erster Linie wird zur Umschreibung des UVP- bzw. BB-pflichtigen Anlagenkreises auf den Verwendungszweck der Anlage abgestellt. Einerseits sind die Schwellen oft zu hoch, recht willkürlich oder gar völlig unreal, weil aus Deutschland importiert, angesetzt. Andererseits sind solcherart bestimmt branchenweise Lücken gegeben. Ganz auffällig ist das Fehlen gentechnologischer Anlagen im UVP-pflichtigen Anlagenkreis. Auch die chemische Industrie hat nach dem jetzigen Stand der Dinge ihre Schäfchen bereits ins Trockene gebracht. Offen eingestandene Maxime der Regierungsparteien ist es, nicht mehr als 40 - 50 UVP-Verfahren im Jahr zu haben.

Wasserkraftwerke z.B. sollen erst ab einer Engpaßleistung von 15 MW einer UVP unterzogen werden müssen. Das umstrittene Kraftwerksprojekt Lambach-Saag an der Traun in Oberösterreich hat eine Engpaßleistung von 13,7 MW, das geplante Kraftwerk bei Fischen an der Mur 19 MW. Anlagen von 10 bis 15 MW sind BB-pflichtig und „Kleinkraftwerke“ unter 10 MW wären wie bisher nur nach dem Wasserrechtsgesetz, dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz und allenfalls dem Naturschutzgesetz des Landes zu verhandeln.

Auch die Umweltverträglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll in Hinkunft geprüft werden, allerdings nur die Schweine- und Geflügelzucht - und das auch nur ab

tiert diese vielen verschiedenen Sperren?

Da diese Karte extrem sensible Gesundheitsdaten enthält, wäre der Verlust dieser Daten mit gravierenden Nachteilen für den Patienten verbunden. Jede behandelnde Stelle wird sich daher eine Kopie dieser Daten zulegen. Binnen kurzem haben alle großen Gesundheitsstellen so ziemlich alle Gesundheitsdaten der Österreicher, wenn auch nicht in aktueller Form. Diese befindet sich, zumindest nach den Vorstellungen der Ärztekammer, nur auf der Medcard.

Viele Stellen sind an Gesundheitsdaten interessiert. Bisher mußten jedoch Arbeitgeber, Behörden, Sozialversicherungsträger, Versicherungen und Banken, wollten sie derartige Daten, Farbe bekennen. Sie mußten letztlich immer wieder die Zustimmungen bzw. Einwilligungen von den Betroffenen erwirken. Die Beschaffung der Daten war in der Regel mit hohen Kosten verbunden. Jede dieser Stellen überlegte sich die Notwendigkeit der Beschaffung einzelner Daten. Mit der einfachen Frage: „Kann ich dann bitte noch Ihre Medcard sehen?“, etwa im Zuge eines Bewerbungsgesprächs, eines Kreditantrags oder einer Behördenvorsprache, wird alles klar gemacht. Bei Verweigerung sind Mann und Frau sowieso unten durch.

Zusammenfassend gilt:

- ◆ Sollte eine minimale Vertraulichkeit der Information gesichert werden, dann ist die Medcard als Notfallkarte nicht geeignet.
- ◆ Die Sensibilität der Daten und das Verlustrisiko führen zwangsläufig zur zentralisierten Speicherung von „Sicherungskopien“.
- ◆ Der Zugang zu Gesundheitsdaten wird für viele Gruppierungen erleichtert, für den Patienten erschwert.
- ◆ Die Verknüpfung mit anderen Funktionen (Kreditkarte, Einkaufskarte, Personalausweis, ...) macht den provozierten Datenfluß noch undurchsichtiger und widerspricht der informationellen Selbstbestimmung.
- ◆ Die absolut notwendigen Notfallsdaten (Blutgruppe, Allergien, Dauermedikationen) lassen sich bequem in „normaler“ Schrift auf einem Plastikkärtchen in der Größe einer Medcard unterbringen.

Quellenverzeichnis:

- ARGE DATEN, *Asoziale Daten*, Wien 1989  
 f.CE, *Presseausendung*, 31.12.1992  
 Ärztekammer für Wien, *Pressekonferenz*, 22.2.1989  
 EDV & Wirtschaft, *EDV in der Arztpraxis*, 3.10.1990, S. 44  
 EDV & Wirtschaft, *Die Medcard kommt*, 16.5.1990, S. 52  
 Produktinformation *CSPMed*  
 Beschreibung der CP8-Schnittstellen für die Medcard, 7.1.1991

Othmar Brigar ist Mitarbeiter der ARGE DATEN und Obmann des Vereins „Engagierte Computer-ExpertInnen (ECE)“.



astronomischen Größenordnungen wie zum Beispiel 84.000 Mastgeflügelplätzen. In der österreichischen Landwirtschaftsstatistik zur Struktur viehhaltender Betriebe lautet die letzte Kategorie auf „40.001 und mehr“ Hühner; 0,5 % der Hühnerhalter besitzen so viele Tiere. 87 % der Masthühnerhalter fütterten im Jahre 1991 weniger als 1000 Stück Federvieh.

Anlagen zur Herstellung gefährlicher Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel sollen erst ab einer Jahreskapazität von 5.000 Tonnen UVP-pflichtig sein. In der Regierungsvorlage lag die Schwelle noch bei 1.000 Tonnen. Über letztere Größenordnung geht derzeit in Österreich nur eine einzige Produktionsstätte hinaus, während 10 Unternehmen darunterliegen.

Anders als die Regierungsvorlage enthält die Anlagenliste auch Projekte, die nur nach Landesgesetzen bewilligungspflichtig sind, wie zum Beispiel Hotelkomplexe ab 1000 Betten (Bauordnung).

Der wichtige Bereich der Verkehrsanlagen, wie z.B. Trassenfestlegungen nach dem Bundesstraßengesetz und dem Hochleistungsstreckengesetz sind nach wie vor im Entwurf enthalten.

## Die Information der Öffentlichkeit

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem letzten Textentwurf integrierter Bestandteil des konzentrierten Genehmigungsverfahrens. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt aber bereits vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens. 6 Monate vor Antragstellung hat der/die KonsenswerberIn das Projekt und die zugehörige Umweltverträglichkeitserklärung in den Grundzügen darzulegen. Hierauf erfolgt die 1. öffentliche Auflage in der Standortgemeinde und den

Nachbargemeinden. Ist das Projekt konkretisiert und der Antrag auf Genehmigung eingelangt, erfolgt unter Beiziehung der sogenannten „mitwirkenden Behörden“, das sind jene, die aufgrund des UVP-Gesetzes ihre Entscheidungszuständigkeit verloren haben, eine Vorprüfung. Die 2. öffentliche Auflage umfaßt die gesamten Projektunterlagen, die Umweltverträglichkeitserklärung und die vorläufige Gutachterliste und erfolgt auf der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und in der Standortgemeinde. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens und der konkreten GutachterInnen erfolgt nach Einlangen der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage. Das UVP-Gutachten wird abermals öffentlich aufgelegt (3. öffentliche Auflage). Hierauf erfolgt die öffentliche Erörterung des Gutachtens. Erst danach findet die konzentrierte Verhandlung nach den anzuwendenden Materiengesetzen statt.

## Was ist umweltverträglich?

Zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Projekts werden nach wie vor die Materiengesetze vorrangig maßgeblich sein. Für eine gewerbliche Müllverbrennungsanlage sind dies z.B. die Gewerbeordnung, das Abfallwirtschaftsgesetz, die bautechnischen Bestimmungen der jeweiligen Bauordnung, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) und das Wasserrechtsgesetz (WRG) für allfällige Abwassereinleitungen. Diese Gesetze stellen vorwiegend auf den Immissionsschutz (Abwehr aktueller Gefahren wie z.B. für Gesundheit und Eigentum) und bei Luftschadstoffen und Abwassereinleitungen auf den Emissionsschutz in Form der „Stand der Technik“-Klausel ab. Für einen solchen Fall sei nun exemplarisch die Frage gestellt, welche Neuerungen die zwei folgenden zusätzlichen Genehmigungskriterien des UVP-G bringen?

1. „Es ist jedenfalls sicherzustellen, daß Emissionen in Luft oder Wasser nach dem Stand der Technik begrenzt, sonstige Emissionen auf ein zumutbares Maß beschränkt und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering ist.“ (§17 Abs 2). Dabei sind auch die Wechselwirkungen der Belastung einzelner Umweltmedien zu berücksichtigen.

2. Ergibt die Gesamtbeurteilung der Anlage unter Einrechnung der Wechselwirkungen, der Kumulierung und Verlagerung der Umweltschäden eine schwerwiegende Umweltbelastung, so kann das Projekt auch abgelehnt werden, wenn durch Auflagen und Projektmodifikation keine Abhilfe geschaffen werden kann (§17 Abs 3).

Von entscheidender Bedeutung ist nun, wie die bisherige zumeist sektorale Betrachtung der Umweltmedien nach den Materiengesetzen und der integrative Auftrag nach dem UVP-Gesetz miteinander in Deckung gebracht werden. Neben einem vergrößerten Betrachtungsfeld wurden ansatzweise strengere Maßstäbe der Umweltvorsorge eingeführt, wobei diese zwei Determinanten sich gegenseitig bedingen.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe sieht die 1. DVO (1990) zum LRG-K bereits definitive Grenzwerte nach dem - letztlich politisch festgelegten - Stand der Technik vor. Strengere Werte sind bisher nur aufgrund einer massiven Immissionsvorbelastung einforderbar gewesen. Auch für Abwasser schreibt die Abwasser-EmissionsVO (1990) nach dem WRG Grenzwerte vor.

Erste Frage: Kann nun der aktuelle und damit strengere Stand der Technik des Jahres 1993 vorgeschrieben werden, und zwar unabhängig von der Immissionssituation, oder gilt der Auftrag zur Schadstoffreduktion nach dem Stand der Technik nur für jene Fälle, wo in den Materiengesetzen dieses Gebot überhaupt nicht existiert?

Zweite Frage: Unter Emissionen in die Luft ist auch der Lärm zu verstehen. Wäre also der Lärm, anders als nach der GewO, die beim Lärm noch auf die Zumutbarkeit für die Nachbarn abstellt, nunmehr nach dem Stand der Technik zu reduzieren?

Dritte Frage: Was bedeutet „möglichste Reduktion“ im Fall der sonstigen Emissionen, worunter wohl z.B. Erschütterungen zu verstehen sind? Geht sie über das Maß der Zumutbarkeit, das in der Gewerbeordnung ausschlaggebend ist, hinaus? Jedenfalls wäre diese Formulierung vager als ein Vermeidungsgebot nach dem Stand der Technik.

Während diese Fragen hinsichtlich der ersten Ziffer noch systemkonform sind, geht das zweite Kriterium bei ernster Anwendung ins Grundsätzliche. Wird z.B. die Frage der



bloßen Verlagerung von Umweltschäden ernst genommen, ist jeder bloße „End of the Pipe“-Umweltschutz zu kurz gegriffen. Jede Luft- und Abwasserschadstoffrückhaltung bedeutet ja eine spätere Belastung des Bodens und des Wassers durch die Deponierung des Filterkuchens, der Flugasche, des Klärschlammes. Durch die Anwendung aller Materiengesetze unter einem ergibt sich jedoch jetzt die Möglichkeit, mit einer umfassenden Beurteilung ernst zu machen. Im Fall der Müllverbrennung machen die Rückstände 40 % des „Inputs“ aus. Ist diese Gesamtbelastung also zu schwerwiegend? Angesichts der Unbestimmtheit der Grenzziehung, der wir im Anlagenrecht aber schon bisher auf Schritt und Tritt begegnen, wird es wesentlich auf die Haltung der Öffentlichkeit und des Gutachterteams gegenüber dem Projekt ankommen. Jedenfalls bietet dieses Kriterium die Möglichkeit, Anliegen von Bürgerinitiativen, die bisher als rechtsunerheblich ausgeklammert wurden, zu thematisieren und damit einer geordneten Diskussion zuzuführen. Klare politische Entscheidungen zugunsten des Umweltschutzes hat dieser Gesetzesentwurf aber noch nicht getroffen. Durch die Bürgerpartei und die garantierte Parteistellung für Nachbarn auch jener Projekte, wie z.B. Flughäfen, die bisher äußerst partizipationsfeindlich genehmigt worden sind, ist aber die Chance, daß die unbestimmten Rechtsbegriffe auch einmal im Dienste des Umweltschutzes nutzbar gemacht werden, größer geworden.

Nicht eingebaut wurde die Frage nach dem Bedarf und der Vorlage von österreichweiten Fachplanungen wie einem Abfallwirtschaftskonzept, einem Gesamtverkehrskonzept oder einem Energiekonzept als notwendige Bedingung für die Zulässigkeit derartiger einschlägiger Projekte wie Deponien, Straßen und Wasserkraftwerke. Die Projekt-UVP wird also den umstrittenen Grundsatzentscheidungen in der Verkehrs-, Energie- und Abfallpolitik nicht gegensteuern können. Hinzu kommt, daß es massive Bestrebungen gibt, die Verbindlichkeit der allgemeinen Raumplanung - und das bedeutet das Freihalten von Flächen von jeglicher gewerbs- oder verkehrsmäßiger Nutzung per Gemeindeentscheid (Flächenwidmungsplan) - aufzuheben.

## Die BürgerInnenpartei

Eine ganz bedeutsame Neuerung ist die Bürgerpartei bei den UVP-pflichtigen Anlagen. Sie soll alle objektiven Regelungen zum Schutz der Umwelt in den Materiengesetzen und dem UVP-G „einklagen“ können. Das heißt u.a., rechtswirksam Einwendungen gegen das Projekt erheben, die Einhaltung der Verfahrensregeln fordern, Berufung gegen die entscheidende Behörde erheben und letztlich die Angelegenheit vor den Verwaltungsgerichtshof bringen zu können. Auch die Schlüssigkeit und Vollständigkeit des UVP-Gutachtens, dem in der Rea-

lität, und wie von Politik und Wirtschaft gewünscht, hohe Legitimationsfunktion zukommen wird, wird so überprüfbar werden. Die Mitbestimmung bei der Fachgutachterausswahl ist bis jetzt allerdings nicht gegeben.

Der derzeitige Entwurf sieht vor, daß sich eine Bürgerpartei aus 200 Wahlberechtigten der Standortgemeinde und der Nachbargemeinde bilden kann. Dies ist eine sehr ortsgebundene und auf die unmittelbare Betroffenheit abstellende Variante. Wünschenswert wäre auch ein Abstellen auf die Region und die österreichweiten Umweltschutzorganisationen. Denn die Umweltschwärze, die auch Parteistellung haben, werden in der alleinigen Vertretung des allgemeinen Umweltschutzinteresses überfordert sein.

## Die Entscheidungskonzentration bei UVP-pflichtigen Vorhaben

Eine wesentliche Neuerung gegenüber der Regierungsvorlage bedeutet die Verfahrens- und Entscheidungskonzentration. Alle Bewilligungsverfahren, die vor Errichtung und Betrieb einer umweltrelevanten Anlage abgeführt werden müssen, werden unter einem verhandelt und entschieden. Zuständige Instanz soll die Landesregierung werden, als Berufungsinstanz soll ein Umweltsenat eingerichtet werden. Durch die vertikale und horizontale Verkürzung der Instanzen ist ein wesentlicher Beschleunigungseffekt gegeben. Der Entscheidungsort liegt somit bürgerferner als früher. Wesentliche Folgefragen wie z.B. der politischen Kontrollrechte (Interpellations- und Resolutionsrecht des Nationalrates und der Landtage) sind noch nicht geklärt und geregelt.

Durch die Hereinnahme der „Landesverfahren“ wie der baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigung ins konzentrierte UVP-Verfahren würden den Gemeinden (Bürgermeister und Gemeinderat als Baubehörden) und den Ländern (BH als 1. Instanz, Landesregierung als Naturschutzbehörde 2. Instanz und Aufsichtsbehörde in bau- und raumordnungsrelevanten Verfahren) wesentliche Vollzugskompetenzen entzogen werden. Aus diesem Grunde war es massives Bestreben der ÖVP, den Vollzug des konzentrierten Verfahrens, das aber mehrheitlich doch Materien der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung umfaßt, in die Landeshoheit zu bekommen. Mit diesem Interesse hat sich die ÖVP nun durchgesetzt, womit die Machtbalance zwischen Bund und Ländern, die oft auch eine zwischen den politischen Lagern ist, gewaltig verschoben wird.<sup>(3)</sup> Freilich wird damit auch der Zweck verfolgt, politische Verantwortlichkeit zu verwaschen. Der „einfarbige“ Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung kann als einzelner schwerer eine unpopuläre Entscheidung durchstehen als das „gemischtfarbige“ Kollektiv Landesregierung.

Der Umweltsenat, der auf Bundesebene eingerichtet wird, ist als Kollegialorgan mit richterlichem Einschlag geplant. Damit steht die Entscheidung über umweltrelevante Großprojekte nicht mehr formal dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (Gewerbe, Bergbau und Energie), für Forst- und Landwirtschaft (Wasserkraftwerke und Deponien) usw. in letzter Instanz zu, sondern dem „weisungsunabhängigen“ Umweltsenat. Abg. Kohl umschreibt diesen Inhalt in seiner PK-Unterlage vielsagend mit: „Kein Rechtsmittel an die Zentralstellen in Wien“. Allerdings leidet die derzeitige Konzeption dieser Behörde an wesentlichen Mängeln und ist unakzeptabel: Der Senat soll aus 9 Landesbeamten, 6 Bundesbeamten und 6 Richtern des Verwaltungsgerichtshofes bestehen. Er entscheidet in Dreier-Senaten. Angesichts der Nebenberuflichkeit dieser Funktion ist die Unabhängigkeit in Abrede zu stellen und die Möglichkeit einer ernsthaften Befassung nicht gegeben. Die zahlenmäßige Zusammensetzung selbst zeigt schon, wie sehr man auf „föderale“ und „zentrale“ Einflußnahme bedacht ist. Sowohl nach unten zur Landesregierung als auch nach oben zum Verwaltungsgerichtshof ist potentielle Befangenheit im weiteren Sinn gegeben. Zu fordern ist statt dessen eine interdisziplinäre Besetzung mit hauptamtlichen und echt unabhängigen Mitgliedern, denen auch eine - von den Ministerien unabhängige - Infrastruktur zur Verfügung steht.

(1) Im Sommer '85, also nach den Dezemberereignissen in Hainburg, wurde ein Ministerialentwurf zur Demokratisierung der Verwaltungsverfahren zur Begutachtung ausgesandt. Daraus wurde dann die Regierungsvorlage 841 dBeil, eingebracht in den Nationalrat am 23.1.86. In der XVII. GP wurde erneut eine Regierungsvorlage eingebracht und zwar am 15.9.87 (240 dBeil). Das Umweltministerium schickte im April 89 das erstmalig einen Entwurf für ein UVP-G zur Begutachtung aus.

(2) Der Beitrag basiert in erster Linie auf den Pressekonferenzunterlagen der Hauptverhandler, Abg. Univ.-Prof. Dr. Kohl (ÖVP) und Abg. Svihalek (SPÖ) aus den beiden Monaten Februar und März 1993. Die Ausführungen müssen sich auf wenige Fragestellungen beschränken, die Bürgerbeteiligung außerhalb des UVP-Verfahrens muß einem gesonderten Beitrag vorbehalten bleiben.

(3) Die Lösung im UVP-Gesetz stellt damit bereits einen Vorgriff auf den anvisierten Entfall der mittelbaren Bundesverwaltung dar. In Hinkunft soll bei vielen Gesetzesnovellierungen die Kompetenzverteilung nach dem Modell des Art 11 (Gesetzgebung durch den Bund und eigenverantwortliche Volksziehung durch die Länder) forciert werden. Siehe dazu das Schreiben an die Bundesministerien betreffend „Strukturreform des Bundesstaates“, BKA GZ 603.363/5-V/193 vom Februar 1993.

**Mag. Marlies Meyer ist Juristin im grünen Parlamentsklub und für die Verhandlungen zum UVP-G und BB-G seitens der Grünen als Expertin nominiert.**

# Europäische Freizügigkeit

Ulrike Davy

## Beschränkung auf EG-BürgerInnen oder Ausdehnung auf Drittstaatsangehörige: Wohin entwickelt sich die gemeinschaftsrechtliche Personenverkehrsfreiheit?

Wenn man sich als (noch) Außenstehende mit der gemeinschaftsrechtlichen Personenverkehrsfreiheit (der europäischen Freizügigkeit) beschäftigt, betritt man bald ein ungewohntes und auch etwas unübersichtliches juristisches Neuland.

Zunächst fällt auf, daß die Texte der einschlägigen Rechtsquellen nur einen ersten Eindruck dessen vermitteln, was Freizügigkeit im europarechtlichen Sinn bedeutet. Umfang und Inhalt der Freizügigkeit werden ganz entscheidend von der Rechtsprechung des EuGH bestimmt. Dementsprechend gibt es gleichsam verschiedene Rechtskreise, die insgesamt die Personenverkehrsfreiheit bilden: Das ist einmal ein Kernbereich von Rechtspositionen, die sich mehr oder weniger deutlich dem primären und dem sekundären Gemeinschaftsrecht entnehmen lassen. In den Arbeitszimmern der europäischen Richter hat sich die „Freizügigkeit“ aber darüberhinaus zu einer Art Überraschungspaket entwickelt, dem Rechtsansprüche des Einzelnen entnommen wurden und werden, mit denen beim Abschluß der Verträge kaum gerechnet wurde. Der EuGH hat die sicher geglaubte Domäne des nationalen Fremdenrechts in verschiedener Hinsicht „europäisiert“. Ein weiteres Kennzeichen der europäischen Freizügigkeit ist, daß nicht abzusehen ist, wohin sich diese Grundfreiheit entwickelt: zu einem Grundrecht der europäischen Bürger in der Festung Europa oder zu einem Grundrecht, an dem auch Drittstaatsangehörige vermehrt teilhaben werden. Damit ist bereits in groben Zügen umrissen, worum es im folgenden gehen soll: Nach einem Überblick über das österreichische Fremdenrecht (in einem

weiten Sinn) soll der Kernbereich der europäischen Freizügigkeit dargestellt werden, und sodann die Weiterentwicklung der Rechtspositionen durch die Rechtsprechung des EuGH. Ein weiterer Punkt wird sich mit Entwicklungen befassen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten auf massiven Widerstand gestoßen sind. Die beiden letzten Punkte werden die Position der Drittstaatsangehörigen und die Vision der europäischen Festung behandeln.

## I. Österreichisches Zuwanderungsrecht

Ein Kennzeichen des österreichischen Grundrechtskatalogs ist, daß er kein allgemeines Recht auf Freizügigkeit für Fremde (darin eingeschlossen: kein Recht auf Zuwanderung oder auf Aufenthalt) kennt. Das gilt sowohl für das StGG als auch für die jüngeren Grundrechte aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg (insbesondere die MRK). Es hat auch im Bereich des Grundrechtsschutzes einer (großzügigen) europäischen Rechtsprechung (aus Straßburg) bedurft, um klarzustellen, daß zwei Grundrechte aufenthaltsrechtliche Positionen wenigstens mitumfassen können (Art 3, Art 8 MRK). Deshalb ist der österreichische Grundrechtskatalog für den aufenthaltsrechtlichen Status zugewanderter Fremder nicht völlig bedeutungslos: Immerhin kann sich daraus ein Ausweisungsverbot für (politisch) Verfolgte und für Fremde ergeben, die sich in Österreich lange aufhalten; in bestimmten Fällen kann daraus außerdem die Pflicht erwachsen, Fremde einreisen zu lassen (Familienzusammenführung). Ein BVG aus 1973 schließlich garantiert allen - daher auch Fremden - Schutz vor rassistischer Diskriminierung. Im übrigen jedoch ist der einfache Gesetzgeber frei, Zuwanderung und Zuwanderungspolitik zu regeln. Der einfache Gesetzgeber hat seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum dazu genutzt, die Zuwanderung Fremder nach Österreich (es handelt sich dabei ganz überwiegend um Arbeitsmigration) unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu regeln (und damit zugleich: zu steuern). Das Fremdenpolizeirecht kontrolliert die Einreise und den Aufenthalt Fremder vor allem aus der Sicht sicherheitspolizeilicher Interessen. Personen, die die öffentliche Ruhe,

Ordnung und Sicherheit gefährden könnten (weil sie strafbare Handlungen begehen), oder die der Republik Österreich finanziell zur Last fallen könnten, sollen entweder nicht einreisen dürfen oder - wenn sie hier sind - das Bundesgebiet verlassen müssen. Umgesetzt werden die sicherheitspolizeilichen Interessen im wesentlichen über zwei Instrumente: den Sichtvermerk und das Aufenthaltsverbot (bzw die Ausweisung). Das Ausländerbeschäftigungsrecht reguliert die Zuwanderung aus der Sicht der Arbeitsmarktpolitik. Je nach Nachfrage auf dem inländischen Arbeitsmarkt werden Fremde zur Beschäftigung in Österreich zugelassen oder nicht. Die Interessen des inländischen Arbeitsmarktes werden über einen Bewilligungsvorbehalt umgesetzt: die Beschäftigung eines oder einer Fremden ist bewilligungspflichtig (Beschäftigungsbewilligung). Die beiden Steuerungsinstrumente - Fremdenpolizeirecht und Ausländerbeschäftigung - waren für die österreichische Zuwanderungspolitik in den vergangenen Jahrzehnten keineswegs gleich bedeutsam. Die Steuerung hat sich - dafür sprechen allein die Zahlen der ausländischen Arbeitskräfte - hauptsächlich an den Bedürfnissen des österreichischen Arbeitsmarktes ausgerichtet. Pointiert: Wenn die Nachfrage entsprechend groß war und eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, hat der oder die Fremde auch einen Sichtvermerk erhalten (der Einfluß der Sozialpartner war überaus groß). Solange die Fremden, die hier beschäftigt waren, nicht straffällig wurden, hat sich die Fremdenpolizei für sie nicht interessiert. Ihr weiterer Verbleib war freilich aufs engste mit der österreichischen Konjunktur verknüpft. Dafür hat die schwache Rechtsposition gesorgt, die ihnen von den einschlägigen Rechtsvorschriften zugestanden worden war.

Das Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung wurde mit dem Arbeitgeber geführt; sie hatten (und haben) keine Parteistellung. Die Bewilligung war mit einem Jahr befristet, und bis 1990 hatten sie erst nach acht Jahren einen selbständigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Das Risiko der Arbeitslosigkeit war immer zugleich auch mit dem Risiko fremdenpolizeilicher Maßnahmen verbunden (Mittellosigkeit: keine Verlängerung des Sichtvermerks, Erlassung eines Aufenthaltsverbots). Die zögernden Schritte hin zu einer Verfestigung des Aufenthaltsrechts, die in Österreich Ende der 80er Jahre eingeleitet wurden (durch Novellen zum FrPG und zum AuslBG), hat das Aufenthaltsg - für die fremdenpolizeiliche Seite - vollkommen zurückgenommen.

## II. Europäische Freizügigkeit: der Kernbereich

Die nationalen Egoisten, die das einzelstaatliche Fremdenrecht typischerweise beherrschen, findet man auch auf der (höheren) europäischen Ebene. Auch hier werden

immer wieder (bekannte) Ängste formuliert: Da ist die Angst der reichen Staaten, eine unkontrollierte und freie Arbeitskräftewanderung könnte zu einer unerträglichen finanziellen Belastung führen (argum: die Arbeitnehmer aus den armen Ländern werden sich die Staaten mit dem besten sozialen Netz aussuchen). Die Gewerkschaften haben Sorge vor Billigkonkurrenz und vor einer Abwanderung der Unternehmen in Billiglohnländer. Trotzdem, der europäische Konsens, der vor allem im sekundären Gemeinschaftsrecht zum Ausdruck kommt, bekennt sich vorbehaltlos zur europäischen Freizügigkeit. Sie wird sogar als ein Grundrecht bezeichnet, das - im Interesse aller - die Kräfte des freien Marktes zur Entfaltung bringt. Dabei wird insbesondere für die Arbeitnehmerseite die Möglichkeit zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (zum sozialen Aufstieg) betont. Und tatsächlich, für EG-Bürger, die von der Freizügigkeit Gebrauch machen, ergibt sich aus dem Gemeinschaftsrecht eine fast unglaubliche Fülle von Rechtspositionen.

## A. Inhalt der Grundfreiheit

Europäische Freizügigkeit ist wesentlich mehr als nur der Anspruch auf „freien Zug“, also auf Nicht-Behinderung der örtlichen Bewegung von A nach B (der verletzt wäre, wenn eine staatliche Behörde die Pflicht zum Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet vorschreiben würde). Dazu zählen:

- ◆ das Recht auf Ausreise (ist gegenüber dem eigenen Staat eingeräumt; entspricht dem Recht auf freien Zug in einen anderen Staat = Auswanderung; bedeutet, daß die Ausreise nicht an eine besondere Bewilligung gebunden werden darf, z.B. an einen Ausreisestempel);
- ◆ das Recht auf Einreise (ist gegenüber anderen Mitgliedstaaten eingeräumt; bedeutet, daß die anderen Staaten die Einreise nicht von einem Sichtvermerk abhängig machen dürfen; Vorzeigen eines Passes oder Personalausweises an der Grenze genügt);
- ◆ das Recht auf Aufenthalt (ist gegenüber anderen Mitgliedstaaten eingeräumt und daran gebunden, daß man seine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis nachweisen kann; es wird darüber für 5 Jahre eine Bescheinigung - die Aufenthaltserlaubnis - ausgestellt, die „ohne weiteres“ zu verlängern ist);
- ◆ das Recht, eine Wohnung zu nehmen (bedeutet, daß EG-Ausländer hinsichtlich der Erlangung einer Wohnung alle Vergünstigungen der Inländer genießen);
- ◆ das Recht auf Verbleib im Mitgliedstaat nach Beendigung der (begünstigten) Tätigkeit, weil das Pensionsalter erreicht wurde (bedeutet, daß man den Wohnsitz im Mitgliedstaat behalten darf);
- ◆ das Recht, nur unter strengeren Voraussetzungen ausgewiesen zu werden (Ausweisungsschutz; das Gemeinschaftsrecht

zählt die Ausweisungstatbestände taxativ auf, der EuGH legt die Tatbestände streng aus);

- ◆ das Recht auf Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (die Arbeitnehmereigenschaft liegt vor, wenn jemand für einen anderen nach dessen Weisungen Leistungen erbringt und dafür als Gegenleistung eine Vergütung erhält; bedeutet, daß EG-Bürger dem nationalen Ausländerbeschäftigungsrecht nicht unterliegen; sie bedürfen keiner Bewilligung, Kontingentierung ist unzulässig);
- ◆ das Recht auf gleiche Arbeitsbedingungen (umfaßt alle arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, ob sie freiwillig erbracht werden oder nicht);
- ◆ das Recht auf gleiche soziale Vergünstigungen (darunter fallen alle Beihilfen und Förderungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat Arbeitnehmern gewährt; das Recht wird vom EuGH weit verstanden, vgl z.B. EuSlg 1984, 3199 - Anspruch auf ein Altersmindesteinkommen für die Mutter eines Wanderarbeitnehmers bejaht; EuSlg 1975, 1085 - Anspruch auf Fahrpreisermäßigung bei der Benützung der Eisenbahn für Familienangehörige bejaht);
- ◆ das Recht auf Niederlassung und das Recht auf Erbringung (bzw Empfang) von Dienstleistungen (Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit):

Die Niederlassungsfreiheit umfaßt insbesondere das Recht auf Antritt und (dauernde) Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. Ausübung eines Gewerbes, eines freien Berufs). Die Dienstleistungsfreiheit ist „residual“ definiert: Sie bezieht sich auf entgeltliche Leistungen, die nicht den Bestimmungen über den Waren- und Kapitalverkehr oder der Niederlassungsfreiheit unterliegen (z.B. vorübergehende Tätigkeiten eines Rechtsanwalts in einem anderen Mitgliedstaat). Sowohl die Niederlassungsfreiheit als auch die Dienstleistungsfreiheit vermitteln dem Einzelnen jedenfalls einen Anspruch auf Inländergleichbehandlung (die Begünstigten dürfen die selbständigen Tätigkeiten unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates ausüben). Der EuGH hat außerdem herausgestrichen, daß eine „formale“ Inländergleichbehandlung keineswegs ausreicht, um die erwünschte Mobilität herzustellen, weil speziell in diesem Bereich auch nicht-diskriminierende Regelungen geeignet sind, die Freizügigkeit zu behindern (versteckte Diskriminierung; Wohnsitz- oder Sitz-Regelungen; Anknüpfen an Qualifikationen, die nur im betreffenden Mitgliedstaat erworben werden können). Auch versteckte Diskriminierungen sind unzulässig.

## B. Adressaten der Grundfreiheit

Alle diese Rechte stehen primär jenen EG-

Bürgern zu, die eine Tätigkeit entfalten, an die das Gemeinschaftsrecht anknüpft, also jenen Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dies ist allgemein dann der Fall, wenn es sich um eine entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung handelt. Im einzelnen kann die wirtschaftliche Tätigkeit als Arbeitnehmer, als selbständig Erwerbstätiger oder als Erbringer von Dienstleistungen ausgeübt werden. Ob jemand einer dieser Personengruppen zuzurechnen ist, ist nach Auffassung des EuGH eine Frage des Gemeinschaftsrechts und nicht eine Frage der nationalen Rechtsordnungen. Damit ist es letztlich der EuGH (und nicht der jeweilige Mitgliedstaat), der (in Auslegung des Vertrages) den persönlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts festlegt. Anzumerken ist, daß die Gemeinschaftsorgane in den letzten 10 Jahren wiederholt den Versuch unternommen haben, die Freizügigkeit der EG-Bürger aus dem engen Bezug zur wirtschaftlichen Betätigung zu lösen und damit den Adressatenkreis der Freizügigkeit zu erweitern („Europa der Bürger“). Im Jahr 1990 sind mehrere Richtlinien ergangen, die die Freizügigkeit zu einem allgemeinen EG-Bürgerrecht fortentwickeln (sie gewähren ein allgemeines Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat; vorausgesetzt ist, daß die Ausübung der Freizügigkeit mit keiner finanziellen Belastung für den Aufenthaltsstaat verbunden ist; vgl RL 90/364, 90/365, 90/366).

## C. Abgeleitete Rechte für Familienangehörige

Auf die vorhin aufgezählten Rechte können sich nicht nur die Personen berufen, die die wirtschaftliche Betätigung (an die die Freizügigkeit anknüpft) selbst ausüben. Es war von Anfang an klar, daß die Mobilität (und damit der erhoffte wirtschaftliche Aufschwung) nur dann tatsächlich „funktioniert“, wenn die Mobilität durch weitere Integrationsmaßnahmen abgesichert ist, die insbesondere die Familienangehörigen erfaßt. Deshalb steht ein guter Teil der Rechte auch bestimmten Familienangehörigen zu, und zwar selbst dann, wenn sie nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind. Dazu gehören insbesondere:

- ◆ das Recht auf ungehinderte Ausreise, ungehinderte Einreise, Aufenthalt (das Recht, eine Wohnung zu nehmen) und auf Verbleib,
- ◆ das Recht, nur unter den gemeinschaftsrechtlich festgesetzten Bedingungen ausgewiesen zu werden,
- ◆ das Recht auf Aufnahme einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, das Recht auf Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und
- ◆ das Recht der Kinder auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht und an der Lehrlings- und Berufsausbildung unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige.

Zu den begünstigten Familienangehörigen zählen: der/die Ehegatte/in; Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt ist oder denen Unterhalt gewährt wird; Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird. Anderen Verwandten soll wenigstens ein „begünstigter Zugang“ eingeräumt werden. Wichtig ist: Die Rechte der Familienangehörigen sind abgeleitete Rechte. Sie setzen voraus, daß es eine Person gibt, die die Freizügigkeit ausgeübt hat, und daß entsprechende Familienbande bestehen.

### D. Grenzen der Grundfreiheit: internal affairs

Aus der Verknüpfung zwischen den gemeinschaftsrechtlichen Rechtspositionen und der Ausübung der Freizügigkeit folgt eine ganz entscheidende Grenze für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Auf Rechte aus dem Titel der Freizügigkeit kann sich nur berufen, wer eine Tätigkeit entfaltet, die einen Bezug zur Europäischen Gemeinschaft aufweist (z.B. Annahme einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat). Fehlt der grenzüberschreitende Bezug, liegt der Sachverhalt außerhalb des Gemeinschaftsrechts. Das bedeutet vor allem: Staatsangehörige können sich gegenüber dem eigenen Staat prinzipiell nicht auf Rechte aus dem primären oder sekundären Gemeinschaftsrecht stützen. Auf den ersten Blick ist dies schlicht eine Konsequenz aus der Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs und völlig unproblematisch. In der Tat, weshalb sollte sich eine Engländerin, die sich in Übereinstimmung mit dem englischen Recht gegenüber einem englischen Gericht verpflichtet hat, bestimmte Zeit nicht nach England zurückzukehren, auf die europäische Freizügigkeit berufen können, wenn sie doch zurückkehren will? Warum sollte ein französisches Unternehmen mit Sitz in Frankreich gegenüber einer französischen Behörde geltend machen können, die besondere raumordnungsrechtliche Genehmigungspflicht für Supermärkte sei eine unzulässige Diskriminierung großer Handelsunternehmen? Der EuGH war jedoch auch mit Sachverhalten konfrontiert, die die Nichtanwendbarkeit gemeinschaftsrechtlicher Regelungen gegenüber dem „eigenen“ Staat deshalb bedenklich erscheinen lassen, weil die Nichtanwendung zu einer Schlechterstellung der Staatsangehörigen des Mitgliedstaates führt (umgekehrte Diskriminierung): So beantragten etwa zwei Frauen aus Surinam (sie waren surinamesische Staatsangehörige) in den Niederlanden eine Einreise- und Aufenthaltserlaubnis, um mit ihren Kindern zusammenzuleben. Die Kinder gingen in den Niederlanden einer selbstständigen Beschäftigung nach; sie besaßen die niederländische Staatsangehörigkeit. Der EuGH hat die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts verneint (und damit ein daraus ableitbares Recht auf Familiennachzug),

weil die primär berechtigten Kinder von ihrer Freizügigkeit nicht Gebrauch gemacht hätten (Morson und Jhanjan, EuSlg 1982, 3723). Die Entscheidung wurde vor allem deshalb kritisiert, weil es nur einer kleinen Variation des Sachverhalts bedarf, damit sich die Mütter (bzw die Kinder) auf das Recht auf Familienzusammenleben berufen können. Hätten die Kinder etwa in Belgien für einige Zeit eine Beschäftigung aufgenommen, hätten die Mütter ein Einreise- und Aufenthaltsrecht gehabt.

### III. Europäische Freizügigkeit: „Motor“ der Integration

Die Rechtspositionen, die zusammengenommen die europäische Freizügigkeit ausmachen, wurden vom EuGH - zum Teil gegen den erbitterten Widerstand der Mitgliedstaaten - in wichtigen Punkten weiterentwickelt. Der EuGH hat die Rechtsfortbildung auf mehreren Ebenen betrieben: auf der Ebene des Adressatenkreises, der staatlichen Leistungsverpflichtungen und der nationalen Vorbehalte (Ausweisungsschutz, Ausnahme zugunsten des öffentlichen Dienstes). Dazu einige Beispiele:

#### A. Erweiterung des Personenkreises

Die Staaten waren nicht ohne weiteres bereit, Personen, die bloß in ganz geringem Ausmaß beschäftigt waren, als Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzuerkennen (und zwar insbesondere dann, wenn die Personen während ihres Aufenthalts öffentliche Mittel in Anspruch genommen haben). Der EuGH hat in mehreren Fällen anders entschieden. Unter Hinweis auf die Befugnis zur autonomen Auslegung wurde den Staaten entgegengehalten, daß sie es nicht in der Hand hätten, durch nationale Begriffsbildungen die Arbeitnehmereigenschaft festzulegen. Solange die Voraussetzungen vorliegen (Entgeltlichkeit, Weisungsmöglichkeit) und es sich nicht um eine ganz unwesentliche Tätigkeit handle, sei die Arbeitnehmereigenschaft zu bejahen. Die Vorstellung eines bestimmten Mindesteinkommens (z.B. Existenzminimum) sei dem Gemeinschaftsrecht fremd. Arbeitnehmer könne daher auch sein,

- ◆ wer 12 Stunden wöchentlich als Musiklehrer angestellt sei und - weil das Existenzminimum nicht gesichert ist - Sozialhilfe beziehe (Kempf, EuSlg 1986, 1746),
- ◆ wer als Mitglied einer Bhagwan-Vereinigung Klempnertätigkeiten verrichte, und dafür von der Vereinigung Unterhaltsleistungen beziehe (Steymann, EuSlg 1988, 6169) oder
- ◆ wer nach einem Gesetz für soziale Arbeitsbeschaffung im Rahmen eines Drogen Therapieprogramms spezielle Tätig-

keiten zu verrichten habe, wenn die Tätigkeit nicht ausschließlich der Rehabilitation diene (Betray, EuSlg 1989, 1641).

Die Arbeitnehmereigenschaft geht nach Auffassung des EuGH auch nicht verloren, wenn die Beschäftigung selbst nach relativ kurzer Zeit aufgegeben wird, um ein Hochschulstudium aufzunehmen, solange zwischen dem Studium und der vorher ausgeübten beruflichen Tätigkeit ein sachlicher Zusammenhang besteht. So wurde etwa ein Student der Elektrotechnik an der Universität Cambridge als Arbeitnehmer angesehen, weil er vorher durch 8 Monate als Elektroingenieurpraktikant beschäftigt war (Brown, EuSlg 1988, 3190); er hatte Anspruch auf volle Studienförderung (soziale Vergünstigung). Ein weiterer Streitpunkt betrifft die Frage, wie lange sich Personen auf ein Aufenthaltsrecht berufen können, die noch nicht Arbeitnehmer sind, aber die Aufnahme einer Beschäftigung anstreben (Einreise zum Zweck der Arbeitssuche). Aus Art 48 Abs 3 lit a EWGV ergibt sich unmißverständlich, daß das Recht, sich um angebotene Stellen zu bewerben, Teil der Freizügigkeit ist. In der RL über das Einreise- und Aufenthaltsrecht findet sich aber keine nähere Regelung dazu. Die Mitgliedstaaten haben lediglich in einer interpretativen Erklärung festgehalten, daß Arbeitssuchende zu diesem Zweck über einen Mindestzeitraum von 3 Monaten verfügen. Einzelne Staaten, etwa die BRD, haben aus dem Zeitraum einen Maximalzeitraum gemacht. Die Freizügigkeitsregelungen seien - so die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte - nicht mehr anwendbar, wenn der Versuch, eine Beschäftigung aufzunehmen, nach dreimonatiger erfolgloser Arbeitssuche als fehlgeschlagen anzusehen ist (VGH Mannheim 19. 8. 1987, NVwZ 1988, 185). Der EuGH dagegen erachtet sich durch die interpretative Erklärung nicht gebunden. Die Frist zur Arbeitssuche - die durch nationale Regelungen festgelegt werden dürfe - müsse angemessen sein (um Kenntnis von den angebotenen Stellen zu erlangen, um sich zu bewerben). In diesem Sinn sei die in England eingeräumte Frist von 6 Monaten ausreichend. Wenn die Betroffenen allerdings den Nachweis erbringen, daß sie weiterhin mit begründeter Aussicht auf Erfolg nach Arbeit suchen, verlieren sie selbst nach Ablauf der Frist ihr Aufenthaltsrecht nicht (Antonissen, EuSlg 1991, I-773).

#### B. Implizite Rechte

Auf der Ebene der Rechte selbst hat der EuGH - zugunsten des Integrationsgedankens bzw der Effektivität der Freizügigkeit - die „geschriebenen“ Rechte durch „implizite Rechte“ ergänzt. Auch dazu zwei Beispiele:

Die Freizügigkeitsrechte des Gemeinschaftsrechts sind, wie erwähnt, prinzipiell auf wirtschaftliche Betätigungen zugeschnit-

ten. Personen, die sich zum Zweck eines Studiums oder einer Berufsausbildung in einen anderen Mitgliedstaat begeben haben, wurden deshalb keine gemeinschaftsrechtlichen Rechte zugestanden. Ab Mitte der 80er Jahre hat der EuGH eine Rechtsprechung eingeschlagen, die den Zugang zur Berufsausbildung für EG-Bürger schlechthin eröffnet (auch dann, wenn ihnen keine begünstigte Eigenschaft zukommt; argum: der Zugang zur Berufsausbildung fördere die Freizügigkeit, vgl. Gravier, EuSlg 1985, 606). Damit verbindet sich ein Anspruch auf Aufenthalt und auf Inländergleichbehandlung (Ausländerquote und Studiengebühren unzulässig; die Staaten müssen Studienförderung gewähren).

Auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens zwischen den EG und der Türkei (es ist Bestandteil des Gemeinschaftsrechts) hat der Assoziierungsrat einen Beschluß gefaßt, wonach türkische Arbeitnehmer nach 3 Jahren im Gemeinschaftsgebiet freien Zugang zu einer unselbständigen Beschäftigung haben. Dieser Regelung wurde von den bundesdeutschen Gerichten nur eine beschäftigungsrechtliche, nicht aber eine aufenthaltsrechtliche Bedeutung beigemessen (keine Bindung bei der Erteilung von Sichtvermerken). Der EuGH ist dem nicht gefolgt. Er hat ausgeführt, daß die Bestimmungen zwangsläufig implizieren, daß den türkischen Arbeitnehmern zumindest ab diesem Zeitpunkt ein Aufenthaltsrecht zusteht; andernfalls wäre das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt völlig wirkungslos (vgl. Sevince, NVwZ 199 1, 255).

### C. Einschränkung der nationalen Vorbehalte

Schließlich hat auch die Rechtsprechung zu den nationalen Vorbehalten (zugunsten der öffentlichen Ordnung gemäß Art 48 Abs 3 EWGV, zugunsten des öffentlichen Dienstes gemäß Art 48 Abs 4 EWGV) deutlich gemacht, daß bestimmte Bastionen der nationalen Rechtsordnungen gegenüber EG-Ausländern nicht zu halten sind. Eine der ersten Entscheidungen des EuGH hat den Mitgliedstaaten bei der Zuwanderungskontrolle (Einreiseverbot, Aufenthaltsverbot) noch ein relativ weitreichendes „fremdenpolizeiliches Ermessen“ zubilligt. Zwar wurde bereits damals darauf hingewiesen, daß der Begriff der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art 48 Abs 3 EWGV eng zu verstehen sei und nicht von jedem Mitglied ohne nachprüfende Kontrolle seitens der Gemeinschaftsorgane einseitig bestimmt werden dürfe. Doch wurde eingeräumt, daß der Begriffsinhalt von Land zu Land und im zeitlichen Wechsel verschieden sein könne; innerhalb dieses Beurteilungsspielraumes seien die Staaten bei ihren aufenthaltsbeendenden Maßnahmen frei (van Duyn, EuSlg 1974, 1337). Die späteren Entscheidungen haben den Spielraum zunehmend verengt.

Der EuGH hat Beschränkungen der Freizügigkeit nur akzeptiert, wenn ihnen eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung durch ein bestimmtes persönliches Verhalten zugrundeliege, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dies sei nicht der Fall, wenn der oder die Betroffene fremdenpolizeiliche Pflichten verletzt habe (z.B. Nicht-Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Verletzung der Meldepflichten; Royer, EuSlg 1976, 497) oder wenn sich die Ausweisung nur auf generalpräventive Überlegungen stützt (Bonsignore, EuSlg 1975, 297). Bei der Ausweisung straffällig gewordener EG-Ausländer ist - wenngleich die Rechtsprechung hier nicht sehr klar ist - grundsätzlich erforderlich, daß künftig mit einem weiteren strafbaren Verhalten zu rechnen ist (negative Verhaltensprognose; Bouchereau, EuSlg 1977, 1999). Das Reservat des öffentlichen Dienstes (hievon dürfen EG-Ausländer nach Art 48 Abs 4 EWGV ausgeschlossen werden) wurde auf jene Planstellen eingegrenzt, die mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen und einer besonderen Verantwortung für die Wahrung allgemeiner Belange des Staates verbunden sind (Kommission/Belgien, EuSlg 1980, 3881). Nicht vom Vorbehalt erfaßt sind etwa bestimmte Kategorien von Gemeindebediensteten (Reinigungspersonal, Kantinenarbeiter, Krankenschwestern; Kommission/Belgien, EuSlg 1982, 1845), Lehrpersonal an Schulen (trotz Mitwirkung an der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse; Lawrie-Blum, EuSlg 1986, 2139) oder Forschungstätigkeiten in einem nationalen Forschungsrat (Kommission/Italien, EuSlg 1987, 2636).

### IV. Freizügigkeit und nationale Identität

Mitunter haben sich die Gemeinschaftsorgane unter dem Titel der „Freizügigkeit“ derart weit in den Bereich der nationalen Identität vorgewagt, daß in den verschiedenen Mitgliedstaaten mehr oder minder heftig über die Grenzen des Gemeinschaftsrechts diskutiert wurde.

Ab Mitte der 80er Jahre haben die Kommission und das Europäische Parlament in mehreren Anläufen versucht, der bislang äußerst vage gebliebenen Zielvorstellung eines „Europas der Bürger“ konkretere Gestalt zu geben. Die Europäische Gemeinschaft, die „der Welt ein Beispiel für eine offene Gesellschaft geben soll“, habe insbesondere die rechtliche und soziale Situation der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien zu lange vernachlässigt (Entschließung des EP zum Problem der Wanderarbeitnehmer ABI 1983 C 342/141). Eine der Forderungen, die in einen „Aktionsplan“ aufgenommen werden sollte, bezog sich auf die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts zumindest auf kommunaler Ebene (ABI 1983 C 342/144).

Im Jahr 1990 hat der irische High Court dem EuGH verschiedene Fragen vorgelegt, die sich auf einen Rechtsstreit zwischen der Gesellschaft zum Schutz ungeborenen Lebens und einigen Studenten bezogen. Die Studenten hatten Informationen über englische Abtreibungskliniken verbreitet, die Gesellschaft hat eine einstweilige Verfügung erwirkt, mit der die weitere Verbreitung der Informationen untersagt wurde. Der EuGH hat dazu festgestellt, daß der Schwangerschaftsabbruch, der in England unter Beachtung der englischen Rechtsvorschriften stattfindet, eine Dienstleistung im Sinne des EWGV ist. Im Ergebnis hat der EuGH die Verbreitungsbeschränkung gleichwohl nicht für gemeinschaftswidrig erachtet; dies deshalb, weil der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Studenten und den ärztlichen Schwangerschaftsabbrüchen in den englischen Kliniken zu locker ist (Grogan, EuGRZ 1992, 491). Zumindest andeutungsweise kann man der Entscheidung jedoch entnehmen, daß der EuGH den Fall anders beurteilt hätte, wenn z.B. Angestellte der Klinik selbst von der Verbreitungsbeschränkung betroffen gewesen wären.

In beiden Fällen werden tragende Bestimmungen des nationalen Verfassungsrechts angesprochen. Die meisten europäischen Verfassungen binden die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Staatsangehörigkeit. Fremde, und daher auch EG-Ausländer, sind nicht wahlberechtigt. Die irische Verfassung enthält eine Bestimmung, nach der der Staat das Lebensrecht des Ungeborenen anerkennt und verpflichtet wird, es zu verteidigen und zu schützen. Durch die irische Rechtsprechung war klargestellt, daß die Bestimmung die Verbreitung von Informationen über Abtreibungsmöglichkeiten verbietet. Wie das Spannungsverhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht einerseits und tragenden verfassungsrechtlichen Grundprinzipien andererseits zu lösen ist, ist derzeit wohl nicht endgültig geklärt.

Der EuGH vertritt - freilich im Rahmen des Gemeinschaftsrechts - einen eher rigorosen Vorbehalt des Gemeinschaftsrechts gegenüber den nationalen Rechtsordnungen, einschließlich des Verfassungsrechts. Umgesetzt wird der Vorrang über die Bindung aller nationalen Gerichte und Verwaltungsbehörden an das primäre und sekundäre Gemeinschaftsrecht; sie hätten im Konfliktfall nicht das jeweilige nationale Recht, sondern die gemeinschaftsrechtliche Rechtsnorm anzuwenden. Die Mitgliedstaaten (und deren Höchstgerichte) nehmen dagegen einen differenzierenden Standpunkt ein. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts wird nicht grundsätzlich bestritten. Der Vorrang soll aber dort seine Grenzen finden, wo die europäische Rechtsentwicklung durch jene innerstaatliche Rechtsnorm, die die Hoheitsrechte an die Europäische Gemeinschaft überträgt (Übertragungsnorm), nicht mehr gedeckt ist.

## V. Freizügigkeit und Gleichheitsrecht

Die Gemeinschaftsorgane haben sich in der jüngeren Vergangenheit noch mit einem weiteren „heißen Eisen“ befaßt, nämlich mit der Position der Drittstaatsangehörigen. Drittstaatsangehörige, also Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sind, sind vom Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts nicht gänzlich ausgeschlossen. Als Familienangehörige von EG-Bürgern können sie in den Genuß aller Freizügigkeitsrechte kommen, die das EG-Recht für die Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen kennt. Stehen Drittstaatsangehörige in keiner Familienbeziehung zu einem EG-Bürger (einer EG-Bürgerin), dann gelten für sie die „normalen“ fremden- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Vorschriften. Die augenfälligen Unterschiede zwischen der Rechtsposition eines EG-Bürgers in einem anderen Mitgliedstaat und eines Drittstaatsangehörigen waren wiederholt Anlaß für kritische Bemerkungen seitens der Gemeinschaftsorgane. Bereits 1974 hat der Rat in einer Entschließung über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl 1974 C 13/1) die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts und der wirtschaftlichen Rechte in Aussicht genommen. Noch wesentlich deutlicher hat das Europäische Parlament - nicht zuletzt unter dem Eindruck der aufkeimenden Fremdenfeindlichkeit ab Mitte der 80er Jahre - die „unsichere und provisorische Situation der Gastarbeiter“ bemängelt und den Staaten vorgeworfen, es gehe ihnen vorwiegend bloß darum, „positive Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erzielen“, ohne sich um die sozialen Folgen der Zuwanderungspolitik zu kümmern (ABl 1983 C 3 42/141); die Gemeinschaft solle sich verstärkt um rechtliche, soziale und kulturelle Integration bemühen und die verschiedenen nationalen Wanderungspolitiken aufeinander abstimmen. Die Kommission hat sich dem - zurückhaltender - angeschlossen [KOM(85) 48 endg]. Bei diesen Äußerungen handelt es sich überwiegend um programmatische Erklärungen und Handlungsabsichten, die für die Mitgliedstaaten nicht rechtsverbindlich sind (Entschließungen). Das ist keineswegs nur auf eine zögerliche Haltung der Staatenvertreter in den Gemeinschaftsorganen zurückzuführen. Das liegt vor allem daran, daß die Gemeinschaftsorgane - was die Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen betrifft - nur beschränkte Kompetenzen besitzen (vgl Art 8a, 110 EWGV). Im Jahr 1985 hat die Kommission immerhin - gestützt auf ihre Zuständigkeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik (Art 118 EWVG) - eine rechtlich verbindliche Entscheidung zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittstaaten getroffen (ABl 1985, L 217/25). Die Ent-

scheidung wurde prompt von mehreren Mitgliedstaaten - im Ergebnis ohne großen Erfolg - angefochten (EuSlg 1987, 3245 und sodann ABl 1 988 L 183/35).

Die Diskriminierung der Drittstaatsangehörigen hat aber nicht nur einen Bezug zum Gemeinschaftsrecht, sondern auch einen Bezug zum innerstaatlichen und zum völkerrechtlichen Gleichheitsrecht. Für jede nationale Rechtsordnung gilt nämlich: Sie schafft für Ausländer zwei unterschiedliche Rechtskreise. Der Status der EG-Ausländer ist der Rechtsposition der eigenen Staatsangehörigen in vielen Punkten angenähert. Die Angehörigen von Drittstaaten besitzen demgegenüber einen wesentlich ungünstigeren Rechtsstatus (befristetes Einreise- und Aufenthaltsrecht, befristete Beschäftigungsbewilligungen, hohes Ausweisungsrisiko). Für jede der nationalen Rechtsordnungen - auch für die österreichische nach einem EG-Beitritt - ist deshalb die Frage zu stellen, wie die Schlechterstellung der Drittstaatsangehörigen unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsrechts gerechtfertigt werden kann. Gewiß, Fremde können sich nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung nicht auf den Gleichheitssatz des StGG (Art 2) oder des B-VG (Art 7) berufen. Das hindert den VfGH jedoch nicht, sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligungen von Amts wegen aufzugreifen. Für das Gleichheitsgebot der Rassendiskriminierungskonvention (und des BVG BGBl 1973/390) verfängt der Hinweis auf die mangelnde österreichische Staatsbürgerschaft ohnedies nicht. Differenzierungen zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern sind danach zwar ausdrücklich für zulässig erklärt worden. Das ist hier indes nicht das Problem. Die Frage ist, ob Differenzierungen zwischen fremden Staatsangehörigen auf der Grundlage ihrer Staatsangehörigkeit zulässig sind. Enthält die Rassendiskriminierungskonvention insoweit ein striktes Diskriminierungsverbot, wird dies zu verneinen sein. Enthält die Rassendiskriminierungskonvention ein allgemeines Gleichheitsgebot, wäre zu prüfen, ob der Zusammenschluß mehrerer Staaten zu einer Europäischen Gemeinschaft eine „*justa causa*“ für die Privilegierung der Gemeinschaftsangehörigen bildet.

## VI. Perspektiven: Ausgrenzung oder Integration

Die unsichere gemeinschaftsrechtliche Kompetenzlage auf dem Gebiet der Wanderungspolitik hat zu verschiedenen, teils parallel laufenden, teils gegensätzlichen Entwicklungen geführt. Außerhalb der Gemeinschaft hat sich die TREVI-Gruppe, die Schengen-Gruppe und eine Ad-hoc-Gruppe der Immigrationsminister gebildet, die unter dem Druck des herannahenden Binnenmarktes allfällige Sicherheitsdefizite (wegen der Grenzöffnung nach innen) durch verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit und erhöhte Kontrolle an den Außengrenzen zu

kompensieren suchen. Der Zugang von Drittausländern zum Gemeinschaftsgebiet und die Asylpolitik der einzelnen europäischen Staaten spielen dabei eine wichtige Rolle. Innerhalb der Gemeinschaft wurde immer eindringlicher eine „Vergemeinschaftung“ dieser Rechtsbereiche verlangt. Kulminiert sind die unterschiedlichen Ansätze im Jahr 1990, als in Dublin ein Asylübereinkommen und in Schengen ein Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen unterzeichnet wurde. Beide Abkommen verpflichteten Unterzeichnerstaaten dazu, gegenüber Drittstaatsangehörigen „wie ein Staat“ zu handeln (alle wie einer; einer für alle). Zur gleichen Zeit hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in einem Bericht deutliche Verbesserungen für die in der Gemeinschaft anwesenden Drittausländer vorgeschlagen und über Einwanderungsquoten nachgedacht (Huber, NVwZ 1992, 618 [625]). Das Europäische Parlament hat es in einer Entschließung ebenfalls für „notwendig und dringlich“ erachtet, das Problem auf Gemeinschaftsebene anzugehen (ABl 1990 C 1 75/181). Ein vorläufiges Ende haben die „Kompetenzstreitigkeiten“ im Kompromiß von Maastricht gefunden. Im Vertrag von Maastricht wurde der Gemeinschaft eine Zuständigkeit auf dem Gebiet der Sichtvermerkspolitik ausdrücklich zuerkannt (der Rat wird in Art 100c des EG-Vertrages dazu berufen, jene Länder zu bestimmen, deren Staatsangehörige für die Einreise in die Gemeinschaft eines Sichtvermerks bedürfen; ab 1. 1. 1996 wird dies mit qualifizierter Mehrheit geschehen können). Auf dem Gebiet der Einwanderungs- und Asylpolitik wird es allerdings auch weiterhin keine allgemeinen Gemeinschaftskompetenzen geben. Sie wurden bloß zu Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse erklärt. Der Rat wird aber befugt sein, gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Maßnahmen zu formulieren und Übereinkommen auszuarbeiten, in denen die Anrufung der EuGH vorgesehen werden kann. Einstimmig kann der Rat außerdem „echte“ Gemeinschaftskompetenzen begründen (vgl Titel VI Artikel K.1 bis K.9 des Vertrags von Maastricht).

Das letzte Wort scheint damit nicht gesprochen. Mit Blick auf das Inkrafttreten des Schengener Abkommens hat das Europäische Parlament dem Rat und der Kommission Mitte November 1992 ein Ultimatum gesetzt: Diese Regelungen sollen so bald wie möglich durch Gemeinschaftsrecht ersetzt werden, das verschiedenen, gegen das Übereinkommen geäußerten Bedenken Rechnung trägt. Bleibe der Rat untätig, werde das Europäische Parlament vor dem EuGH Klage führen (EuGRZ 1992, 578). So bekommt der EuGH vielleicht bald Gelegenheit, das noch nicht entschiedene Kräfteverhältnis zwischen Ausgrenzung und Integration in die eine oder andere Richtung zu beeinflussen.

**Dr. Ulrike Davy ist Assistenzprofessorin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht Wien.**

GEGEN WELTAUSBESSERUNG:

# Von der Utopie zur Idiotie und zurück

Das JURIDIKUM-Thema 5/92 „Weltausbesserung“ erboste **Franz Schandl**, der uns dazu (mit lieben Grüßen) schrieb: „Furchtbar! Der Schwerpunkt ist ein einzigartiger liberal-libertärer Obskurantenstadl. Schwachsinn und Idiotie steigern sich in billigen

Sätzen zu Höhepunkten theoretischer Niveaulosigkeit. Schad drum!“ Diese kritische Kurzversion steigerte sich zu einer Langversion: Der vorliegenden Negation wird im nächsten Heft seine Position folgen, die - so hoffen wir - noch weitere Beiträge anregen werden.



**S**chon der Übertitel „Weltausbesserung“ verdeutlicht manches. Das witzig Gemeinte verrät unabsichtlich die Absicht. Nicht revolutionäre Weltveränderung ist da angesagt, ja nicht einmal Weltverbesserung wird als reformistisches Vorhaben verkündet, nein ausgebessert soll werden. Einiges ist schlecht geworden und bedarf der Restauration. Und schlecht konnte einem werden bei dem vorgelegten Flickwerk.

Mit dem Gesagten einher geht der Abschied an eine Zukunft, die sich grundsätzlich vom Heute unterscheidet. Nur so kann verstanden werden, wenn Stefan Lintl gemeinsam mit Nina Hagen „Future is now!“ ausruft. Wer seine Zukunft in die Gegenwart verlegt, der hat sie als Vergangenes verabschiedet. „Future is now!“ kennt keine Ziele mehr, denn Ziel kennt als Zeit nur die Zukunft. So kennzeichnet sich die Perspektivlosigkeit, unabhängig davon, ob sie das Sich-Einrichten im System ideologisiert oder nicht. Es ist das ziellose Eingehen im Dasein, ja ein Eingehen vor dem Dasein. Gegenwart in emanzipatorischer Sicht und Absicht hat hingegen Ausgehen zu sein, nicht Eingehen.

Es ist hoffnungsloser als hoffnungslos, weil jeder Hoffnung entledigt.

Die Suche nach individuellen und kollektiven Utopien ist einer satten Bedürfnislosigkeit, einem neuen Biedermeier gewichen. Der Zynismus der alten neuen Linken, der übrigens nicht mit einem Herrenzynismus verwechselt werden kann, ist einem Kynismus gewichen. Während jener zumindest auf die gesellschaftlichen Probleme - wenn auch seine Reaktion hilflos und ver-

zweifelt gewesen sein mag - reagierte, beseitigt der Kynismus in seiner postmodernen Form diese durch Nichtbeachtung. Er hat sie ganz einfach satt. Und er will lachen, wo es nichts zu lachen gibt.

Wobei freilich zugegeben werden muß, daß der theoretische Kynismus wie der praktische Hedonismus materielle Grundlagen haben, daß das Umkippen unzähliger Linker nicht als bloßes Renegatentum verstanden werden kann, daß dahinter unmittelbare Bedürfnisse liegen, die der Befriedigung heischen. Das, was man haben kann, läßt einen verzichten auf das, was man haben will.

## Abgestandene Abgeschmacktheiten

Nach den banalen Allgemeinheiten eines Marxismus-Leninismus, eines Dritten Weges oder eines sonstigen verkürzten Sozialismus, gehen unsere Autoren auch jetzt nicht dazu über, die Besonderheiten der Zeit zu analysieren. Nein, Absonderlichkeiten erscheinen in neuem Gewand, präsentieren sich gar als Alternativen. Das gestrige Denken wird gegen das vorgestrige ausgetauscht. In Zeiten der geistigen Verunsicherung werden die abgehandeltsten Abgeschmacktheiten noch einmal serviert: Absonderungen aus der alten Arbeiterbewegung, Ausdünstungen eines platten Liberalismus, Neuaufgaben gymnasialer Poppereien. Und das in geballter Ladung. Und noch dazu in einer an sich seriösen Zeitschrift.

Es ist schon interessant, wer da aller wie die Welt ausbessern will. So treten hinter-

einander an: ein banaler Liberaler (Cibulka), ein biedergrüner Bürger mit einer anarchistischen Marotte (Dorfner), ein Privatisierer des Gewaltmonopols (Blankertz), und ein ehemaliger Linksradikaler, der Hayek und Popper entdeckt hat (Gronner).

Der theoretische Obskurantismus scheint in vollster Blüte zu stehen. An dem Vorge-tragenen ist weder etwas neu, noch hat es etwas mit Denken zu tun. Nicht die Denkverbote sind gefallen, wie Lintl noch frohlockt, nein, das Denken scheint diesen Herren überhaupt verboten worden zu sein. Sie erzählen uns halt ganz postmodern jeder ein Geschichtlein der Welt. Der Reihe nach.

## Die/der vereinzelt Einzelne

Erich Cibulka ist ein Suderant sondergleichen. Keine Phrase ist ihm fremd, kein Kalauer zu minder. Das ganze seichte Repertoire des Liberalismus ist da einem in die Zeilen geflossen und wird auf ein entgeister-tes Publikum losgelassen. Es liest sich wie eine schlechte Werbebroschüre. Vom „schlanken Staat“ (S.27) ist da die Rede, vom Bürger als „autonomem und mündigem Wesen“ (S.25), von den „Kräften der Individualität“ (S.25), von der „Freiheit der unternehmerischen Initiative“ (S.27), ja und überhaupt haben in den europäischen und nord-amerikanischen Gesellschaften die „Bedürfnisse ‚Lebenserhaltung‘, ‚Sicherheit‘ und ‚Sozialkontakte‘ eine weitgehende Befriedigung erfahren“ (S.25). Wahrlich, wie verschieden doch die Menschen die Realität erfassen können. Einer Sache kann sich Cibulka aber durchaus sicher sein, dem „Beifallsklatsch der liberalen Kretins in ganz Europa“<sup>(1)</sup> (Marx).

Auch ein „soziologisches Grundgesetz“ hat Cibulka da ausgemacht. Man glaubt es nicht, aber man kann es lesen, kurzum: die Menschen haben sich im Laufe der Geschichte immer mehr individualisiert. Das gefällt ihm.

Selbstverständlich kennt die historische Entwicklung einen Individualisierungsprozeß, doch genauso kennt sie einen Kollektivierungsprozeß. Und diese beiden schließen sich nicht nur nicht aus, sie bedingen einander, sind nicht unabhängig voneinander zu denken. Die Frage wäre vielmehr, wie sie zusammenhängen und was denn nun die dominante Größe sei. Die Frage vor der die Menschen stehen, lautet nicht: „Ich oder die Gemeinschaft?“ (wie Cibulka suggeriert), sondern „Ich in der Gemeinschaft“ oder „Die Gemeinschaft in mir“. So sehr der westliche Mensch auch heute individualisiert sein mag, so sehr bleibt er doch „das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“<sup>(2)</sup>, ja kann, trotz aller liberal-bürgerlichen Beteuerungen, gar nichts anderes sein. Der freie Wille ist nicht mehr als eine der Möglichkeiten seiner Zeit.

Noch eingeschränkter sahen das - die liberalen Schreiber sollten wirklich die bürgerlichen Denker lesen - Kant und Hegel.

Für Kant „ist der Wille nichts anderes, als die praktische Vernunft. Wenn die Vernunft den Willen unausbleiblich bestimmt, so sind die Handlungen eines solchen Wesens, die als objektiv notwendig erkannt werden, auch subjektiv notwendig, d.i. der Wille ist ein Vermögen, nur dasjenige zu wählen, was die Vernunft, unabhängig von der Neigung, als praktisch notwendig, d.i. als gut erkennt“<sup>(43)</sup>.

Daß die bürgerliche Freiheit mit Willkür nichts zu schaffen habe, wußte auch Hegel: „Wenn man sagen hört, die Freiheit sei das, was man wolle, so kann solche Vorstellung nur für gänzlichen Mangel an Bildung des Gedankens genommen werden (...).“<sup>(44)</sup> Absurditäten wie, daß „der Kampf zwischen Freiheit und Autorität der bezeichnendste Zug in den Geschichtsabschnitten“<sup>(45)</sup> sei, wäre den beiden deutschen Philosophen nie eingefallen.

Das, was Cibulka pathetisch als „Entfaltung der freien Individualität“ (S.25) anpreist, ist nichts anderes als der Abklatsch der sich durchsetzenden kapitalistischen Gesellschaftsformation, konnte sich eben nur auf Grundlage dieser Vergesellschaftungs- und Vergemeinschaftungstendenzen der modernen Gesellschaften durchsetzen. Nur starke Gesellschaften erlauben diese Vereinzelungen. Oder konkreter: Großangelegte zentralisierte Arbeitsprozesse (Industrialismus), großangelegte zentralistische Verwaltungsapparate (Bürokratismus) sind die Voraussetzungen des freien bürgerlichen Individuums. Sie sind unabdingbare Säulen der bürgerlichen Ideale, von der bürgerliche Ideale immer wieder abstrahieren wollen.

So unabhängig der moderne Mensch heute erscheint, nie war er abhängiger von der Gesellschaft, in der er lebte. Das verstehen freilich Leute nicht, die vornehmlich dualistisch und nicht dialektisch denken.<sup>(46)</sup> Der Mensch ist jedenfalls unfähig geworden sich selbst zu versorgen, ja die primitivsten Stoffe für sein Leben selbst herzustellen. Niemand sollte diesen Zuständen nachweinen, sie waren alles andere als anheimelnd - man denke nur an das Chaos, wenn der Kühlschrank eine Woche ausfällt -, wir wollen nur verdeutlichen welche Kehrseite die bürgerliche Individualisierung in sich trägt, sie korreliert mit der Kollektivierung.

Der Streit, ob der Mensch vereinzelt oder vermasst, individualisiert oder kollektiviert wird, ist ein Streit um des Kaisers Bart. Beides ist der Fall. Die dialektische Auflösung kann nur lauten: Er individualisiert sich durch die Vergesellschaftung und vergesellschaftet sich durch die Individualisierung.

Die Arbeit selbst ist es, die die Menschen zusehends vergesellschaftet, sie zur Zusammengehörigkeit, ja zur globalen Zusammengehörigkeit treibt. Und das unabhängig davon, ob die Früchte dieser Arbeit nun kollektiver Besitz sind oder weiterhin privates Eigentum bleiben. Der Produktionsprozeß ist schon längst gesellschaftlicher Natur, wengleich noch immer nicht vergesellschaftet. Der Widerspruch läßt sich auf ei-

nen einfachen Punkt bringen: Die Industrie produziert für die Gesellschaft ohne der Gesellschaft zu gehören. Was meint: sie hört auch nicht auf sie, ja kann gar nicht auf sie hören, da sie nicht einer gesellschaftlichen Logik, sondern der Kapitallogik folgt.

Cibulka und andere Liberale wollen diesen Zusammenhang von Individuum und Kollektiv ganz einfach nicht erkennen, sie überhöhen die Person zu einem geradezu göttlichen Wesen, Cibulka etwa spricht sogar davon, daß es notwendig sei, „die Segnungen der Individualität“ (S.26) zu empfangen. Amen. Gehuldigt wird einem abstrakten Individualismus, der die Person in Form der Persönlichkeit zum Fetisch erhebt. Nicht die Menschen sind Ziel und Ursprung dieser Überlegungen, sondern der aufgeblasene Einzelmensch.

Der Massenmensch ist vielmehr der „vereinzelte Einzelne“<sup>(47)</sup>, und der ist vergesellschafteter, oder um es vielleicht mit einem der Aufnahme günstigeren Terminus zu formulieren: sozialisierter als einer seiner Vorgänger. Seine konsumistische Formierung, seine politische Standardisierung, seine ideologische Überfütterung von der Produktionshalle bis ins Büro, von der Politik bis zu den Medien hat alle Grenzen gesprengt. „Wir sind nicht mehr Handelnde, sondern Mit-Tuende.“<sup>(48)</sup>(Anders)

### Bürgerliche Freiheit

Das Einfallstor des Liberalismus, sein Zugang zu den Herzen der Menschen, läßt sich vielleicht so umreißen: A priori ist das allgemeine Interesse den Individuen fremd, bleibt in seiner Konstruktion ein Abstraktum. Um es zu erkennen und zu achten bedarf es der Anstrengung, des inneren oder äußeren Zwangs. Selbstdisziplin und Disziplin heißen diese Größen. Im allgemeinen Interesse ist das besondere Interesse durch andere besondere Interessen gebrochen, es kann sich nur bedingt - eben durch die Bedingungen der anderen - entfalten. Daß diese Einengung der Möglichkeiten auch gleichzeitig eine Ausweitung ebendieser ist, wird nicht wahrgenommen. Das allgemeine Interesse wird eben als Zwang erfahren, als hätte es mit dem Individuum nichts zu tun, obwohl es mit den vielen Individuen zu tun hat.

Der Liberalismus sieht den Menschen nicht als Teil, sondern als Gegenteil der Gemeinschaft, der Mensch ist für ihn der Eine, nicht bloß ein Einer. Der Schein der Empfindung ist die Basis dieses Gedankens. In Wirklichkeit ist das natürlich völlig absurd, unterstellt es doch einen fundamentalen Gegensatz von Singular und Plural, von der Mensch und die Menschen. Der Mensch wird nicht als Einer der Vielen, die Menschen nicht als viele Eine aufgefaßt. Die Gegenüberstellung die nur eine dialektische sein kann, wird zu einer dualistischen, ja antagonistischen. Als wäre der Mensch nicht auf die Menschen und die Menschen nicht

auf den Menschen bezogen. Nur bürgerlicher Individualismus bringt das zustande.

Die Freiheit ist der Bürger höchster Fetisch. Doch sehen wir uns genauer an, was der Bürger Cibulka darunter versteht. Er sieht - wenig originell, aber zumindest ehrlich - darin vor allem eine wirtschaftliche Größe: „Das Wirtschaftsleben braucht die volle Freiheit der unternehmerischen Initiative.“ (S.27) Der Betrieb und das Geschäft werden zu den primären Orten der bürgerlichen Selbstbestimmung. Womit die Dialektik von Freiheit und Autorität mehr oder weniger offengelegt sein müßte. Da aber heute das Offensichtliche immer weniger offensichtlich ist, sei es ausformuliert. Die bürgerliche Freiheit bedarf der Unfreimachung all ihrer Objekte, nur so kann sie uneingeschränkt über sie verfügen, seien es Arbeitsgegenstände oder Arbeitskräfte. Das bürgerliche Unternehmen, jenes eigentümliche Molekül, in dem die Basiskategorien der Produktionsweise (abstrakte Arbeit, Wert, Ware) grundgelegt sind, ist die absolute Negation der Freiheit, zumindest was die Seite der darin Beschäftigten anlangt. Der höchste ideelle Wert der bürgerlichen Gesellschaft, die Freiheit, wird in seiner typischsten Praxisform, dem bürgerlichen Betrieb, obsolet. Emanzipation und Lohnarbeit sind antagonistische Widersprüche.

Diese heute verschüttete Erkenntnis war einem Kant etwa ganz geläufig. Nicht jeder Mensch war für ihn ein Bürger: „Die dazu erforderliche Qualität ist, außer der natürlichen (daß es kein Kind, kein Weib sei), die einzige: daß er sein eigener Herr (sui iuris) sei, mithin irgendein Eigentum habe (...), welches ihn ernährt; d.i. daß er, in den Fällen, wo er von andern erwerben muß, um zu leben, nur durch Veräußerung dessen was sein ist erwerbe, nicht durch Bewilligung, die er anderen gibt, von seinen Kräften Gebrauch zu machen, folglich, daß er niemanden als dem gemeinen Wesen im eigentlichen Sinne des Wortes diene.“<sup>(49)</sup>

Die bürgerliche Freiheit gründet auf dem Tauschakt. Frei ist im bürgerlichen Sinne nur jener, der mehr zu verkaufen hat als sich selbst. Die Arbeitskraft freilich ist kein Gegenstand, sondern eine Potenz, die sich an Gegenständen verwirklicht. Freiheit äußert sich im Tauschakt freier Subjekte, ihr Medium ist das Geld. Geld macht frei. Wie frei, das bestimmt sein Maß, die Quantität. Wobei Geld ja gerade jener Stoff ist bei dem Quantität und Qualität zusammenfallen. Die Freiheit des Geldes führt den einen zu unbeschränkten Möglichkeiten, den anderen zur permanenten Zurückhaltung. Bürger und somit frei ist nur, wer über Tauschwerte verfügt, die von seiner Person trennbar sind, nicht verwachsen wie die Arbeitskraft mit ihrem Träger. Somit löst die bürgerliche Freiheit sich ein in ihrer Auflösung. Sie gebiert Freiheiten völlig ungleicher Subjekte, die in ihrer Wirkung und somit auch Wirklichkeit nicht vergleichbar sind. Die bürger-



liche Freiheit wird somit zu einem schalen Abstraktum, das über die Handlungsmöglichkeiten der Einzelnen reichlich wenig aussagt. Unter der Brücke schlafen dürfen Wohnungsspekulanten und Obdachlose natürlich weiterhin. Braucht sich der eine diese Freiheit nicht zu nehmen, wird sie dem anderen zur Pflicht.

Auch Marx hob diesen Umstand in seiner Auseinandersetzung mit Proudhon deutlich hervor. In den Grundrissen schreibt er: „Ihnen ist zu antworten: daß der Tauschwert oder näher das Geldsystem in der Tat das System der Gleichheit und Freiheit ist und daß, was ihnen in der näheren Entwicklung des Systems störend entgegentritt, ihm immanente Störungen sind, eben die Verwirklichung der Gleichheit und Freiheit, die sich ausweisen als Ungleichheit und Unfreiheit. Es ist ein ebenso frommer wie dummer Wunsch, daß der Tauschwert sich nicht zum Kapital entwickle oder die den Tauschwert produzierende Arbeit zur Lohnarbeit. Was die Herren von den bürgerlichen Apologeten unterscheidet, ist auf der einen Seite das Gefühl der Widersprüche, die das System einschließt; auf der anderen der Utopismus, den notwendigen Unterschied zwischen der realen und idealen Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu begreifen und das überflüssige Geschäft vornehmen zu wollen, den ideellen Ausdruck selbst wieder realisieren zu wollen, da er in der Tat nur das Lichtbild dieser Realität ist.“<sup>(10)</sup>

Es ist ein bürgerliches Ammenmärchen als Ziel der Wirtschaftsprozesse „die Bedarfsdeckung aller Menschen“ (S.26) zu sehen. Nichts ist irriger. Zweck der kapitalistischen Wirtschaft ist vielmehr die Akkumulation von Kapital, die Verwertung des Werts. Und das bei Strafe des Untergangs jedes einzelnen Kapitals, das dieser Aufgabenstellung nicht gerecht wird. „Der wahre Despotismus der Moderne ist der subjektlose Absolutismus des Geldes, d.h. der abstrakten Arbeit und ihrer betriebswirtschaftlichen Vernutzung.“<sup>(11)</sup> In diesem Sinn kann es heute auch kein „menschengerechtes Management“ (S.25) geben, sondern bloß ein betriebsgerechtes. Menschliche Bedürfnisse haben sich dem unterzuordnen, sie sind, ja müssen nachgeordneten Charakter haben, weil sie betriebswirtschaftlich gesehen in erster Linie Unkosten sind. Das trifft sowohl für den Arbeitsprozeß als auch für die Produkte zu.

Die Werte des Liberalismus sind nur möglich, wenn sie für die meisten nicht gelten. Die bürgerliche Freiheit ist letztendlich mit der - manchmal gehen einem die Begriffe aus, na sagen wir - menschlichen Freiheit nicht vereinbar. Diese Freiheit setzt Unfreiheit voraus. Ja noch mehr. Sie nimmt in ihrer pausenlosen ideologisierten Selbstdarstellung und Selbsteuphorisierung den Menschen die Freiheit die Unfreiheit zu empfinden, sich ihr bewußt zu sein. So sind die Menschen „der Freiheit beraubt, unter unserer Unfreiheit zu leiden“<sup>(12)</sup> (Anders).

## Die ZinsgesellInnen

Ernst Dorfner ist der österreichische Handlungsreisende in Sache Freiwirtschaft und Silvio Gesell. Eine der fadeften Verirrungen des Anarchismus, findet in ihm ihren gebührenden Protagonisten. Statt auch nur einen kleinen Beitrag zur Analyse der gesellschaftlichen Zustände leisten zu können, haben Gesell und seine Nachfolger ein Krebsübel entdeckt, an dem sie alles erklären: Der Zins regiert die Welt.

Der zentrale Gedankengang ist wohl dieser: Kapitalismus und Marktwirtschaft sind nicht dasselbe (wie originell!), die Ursachen sozialer Ausbeutung liegen nicht in der Produktion, sondern in der Zirkulation (S.28). Der Kapitalismus sei somit keine Produktionsweise, sondern ein Zirkulationsverhältnis, wo die Leute mithilfe des Zinses überverteilt werden. Grundlegend für die Herrschaft des Kapitals sei nicht dessen Akkumulation in der Produktion, wie etwa Marx behauptete, sondern der Zins in der Zirkulation. Die Kritik der Gesellen richtet sich so auch nicht gegen die Produktion, die Ausbeutung, die Mehrwertabpressung, die Arbeitsverhältnisse, die stoffliche Seite der Produktion, das Kommandosystem in den Betrieben, sie richtet sich hauptsächlich, ja ausschließlich gegen den Zins. Dieser ist ihnen Fetisch. Was Dorfner stört, ist nicht die Kapitalbildung, sondern die Zinsbildung.

Es war schon immer ein Zeichen bürgerlicher Vulgärökonomie die Zirkulationssphäre überzubewerten, vor lauter Markt nicht mehr die Produktion zu sehen: „Was aber die politische Ökonomie sieht, ist das, was erscheint, nämlich die Wirkung der Umlaufzeit auf den Verwertungsprozeß des Kapitals überhaupt. Sie faßt diese negative Wirkung als positive auf, weil ihre Folgen positiv sind. Sie haftet umso mehr an diesem Schein fest, als er den Beweis zu liefern scheint, daß das Kapital eine, von seinem Produktionsprozeß und daher von der Exploitation der Arbeit unabhängige mystische Quelle der Selbstverwertung besitzt, die ihm aus der Zirkulationssphäre zufließt.“<sup>(13)</sup>

Gesell, Dorfner & Co. verwechseln Wesen und Erscheinung, sie können ganz einfach Wertschaffung und Wertrealisierung nicht auseinanderhalten. Erstere ist immanenter Bestandteil der Produktion, zweitere ist dem Tauschakt, dem Kauf, der Zirkulation zugehörig. Die Differenzierung zwischen Marktwirtschaft und Kapitalismus ist in jeder Hinsicht hinfällig. Die Marktwirtschaft ist Kapitalismus, wenn auch dieser mehr als jene ist. Es ist als ob man Dackel von Hunden unterscheiden würde. Das Geld hat auch keinen „Urzins“, der Zins ist vielmehr Exkrement des Werts resp. des Mehrwerts. Er ist aus diesem zu erklären. Ohne Produktion kein Zins. Das Geld kann nur arbeiten (wie man so dumm sprichwörtlich sagt), wenn jemand dafür arbeitet. „Der Zins (...) erscheint ursprünglich, ist ursprünglich, und bleibt in Wirklichkeit nichts als ein Teil des

Profits, d.h. des Mehrwerts, den der fungierende Kapitalist, Industrieller oder Kaufmann, soweit er nicht eignes Kapital, sondern geliehenes Kapital anwendet, wegzahlen muß an den Eigentümer und Verleiher dieses Kapitals.“<sup>(14)</sup> Auf der Suche nach dem Bösen finden es Gesell und seine Nachfolger schließlich im raffenden Kapital, in der Zinsknechtschaft. Ganz zufällig, das sei hier nur nebenbei erwähnt, machte der Begriff Zinsknechtschaft unter den Nazis seine bisher bedeutendste Karriere, auch sie bogen den Antikapitalismus in eine bestimmte, diesmal antijüdische Richtung um. „Schaffendes Kapital gut, raffendes Kapital böse“, so der braune Tenor, dem der Terror folgte. Das wollen wir Dorfner natürlich in keiner Weise unterstellen, aber es drückt doch etwas über das Niveau einer Theorie aus, wenn sie derartige Affinitäten aufweist.

Dorfner und seine Vorfahren können aber durchaus in einem Atemzug mit den Monetaristen um Milton Friedman genannt werden, was ihre Lobpreisung der wunderbaren Kräfte des freien Markts betrifft, wenn da bloß das blöde Geld nicht wäre. Gesell im Original: „Alle Gewaltelemente im Wirtschaftsprozeß (also das Geld, F.S.) haben die Wirkung, den freien, gleichen Wettbewerb auszuschalten. Die freie Konkurrenz aber ist die innere Selbststeuerung des Wirtschaftsbetriebes. Nur mit dieser Selbststeuerung läuft und kreist Arbeit und Tausch mit ständig ausgewogenen Gleichgewicht sicher und störungsfrei weiter.“<sup>(15)</sup>

Es gelte das Geld den Waren anzugleichen, es ähnlich wie diese verfallbar zu machen. Das sollte durch Freigeld und Festgeld erreicht werden, als ob es nicht gerade das zentrale Kennzeichen von Geld wäre, die Wert-, Preis- und Marktschwankungen auszudrücken. Die Schwankungen in der kapitalistischen Akkumulation auf Grundlage des Fortschreitens der Produktivkraftentwicklung sind unbeseitigbar. Ebenso der bedeutendste Reflex, der Klassenkampf. Wie das Geld seines Charakters beraubt werden könnte, wer dafür mobilisierbar wäre, bzw. wie der Klassenkampf - der ja in seiner ersten Ausformung nichts anderes ist als eine Auseinandersetzung des konstanten und des variablen Kapitals um den Preis der Ware Arbeitskraft - (bei Beibehaltung ebendieser Klassen) abschaffbar wäre, dies alles bleibt Dorfner freilich schuldig. Seine Utopie hat wahrlich Wörgler Niveau.<sup>(16)</sup>

Da wird wieder einmal, diesmal ganz individual-anarchistisch die gute alte Marktwirtschaft gegen den schlechten Kapitalismus gerettet. Die ökonomische Kritik der Gesellen ist reduziert, selektiv und nirgendwo radikal, sie steht zu den fundamentalen Werten und Formen der Warenproduktion, „unsere Wirtschaft“ (S.31), wie Dorfner sie ganz einfühlsam im Kanon nennt. Alle Vorschläge verbleiben innerhalb bürgerlicher Grenzen, sehen bloß ganz weltverbesserisch und willkürlich einen Kardinalfehler in einem sonst gesunden Organismus.

## Überdrehter Liberalismus

Daß der Anarchismus nichts anderes ist als ein überdrehter Liberalismus, beweist auch Stefan Blankertz. Der pathologische Anti-staatsfanatismus schlägt in diesem Beitrag eine wunderliche Kapriole nach der anderen. Schon das Ideal einer „Gesellschaft, in der sich freie Menschen selbst ihr Recht geben“ (S.32) läßt einen schaudern. Was kann das heißen, wenn es als Alternative zum Istzustand gemeint ist? Doch bloß, daß die informelle Willkür sich durchsetzt, nur so kann das interpretiert werden, wenn das Recht von einer objektiven Kategorie auf subjektives Niveau gezerrt wird. Der Freiheitsfetisch will den Zwang in der Gesellschaft nicht wahrhaben (daher ordnet er ihn auch immer dem Staat zu), Libertäre wie Liberale wollen ganz einfach nicht sehen, daß Zwang und Autorität heutzutage Konstitutionsbedingungen des Daseins sind. Recht, solange es notwendig sein wird - und wir haben noch keine Vorstellung, was dahinter kommt -, kann niemals eine flexible Größe freier Menschen sein, es ist nicht die Willkür der Handelnden, sondern die Sollpflicht des Gesetzes. Recht ist das Eingeständnis, daß Menschen nur begrenzt frei sein können.

Blankertz Vorstellungen sind ganz einfach reaktionär, sie reichen nicht über den bürgerlichen Rechtsstaat hinaus, sondern fallen hinter ihn zurück. Grundlage dieser Vorstellungen ist ein bieder-banales wie naiv übersteigertes Bild bürgerlicher Werte. Wahrlich, niemand hält die bürgerlichen Ideale so hoch wie die Anarchisten.

Blankertz muß daher auch den Zusammenhang von Recht und Gewalt vollkommen mißverstehen, wenn er schreibt: „Gewalt kann nicht Prinzip des Rechts sein. Recht ist Begrenzungsprinzip der Gewalt.“ (S.32) Das Gegenteil ist wirklich. Gewalt ist vielmehr das Recht im nackten Zustand, in seiner pursten Form. Von der Substanz her sind sie identisch, inklusive ihrer gesellschaftlichen Funktion. In der Form freilich mögen Welten dazwischen liegen.

Gewalt ist so nicht ein Gegensatz zum Recht, sondern sie sind sich gegenseitig Mittel und Zweck. Will das Recht sich durchsetzen, benötigt es die Gewalt, will die Gewalt in hochentwickelten Gesellschaften Bestand haben - und sie muß Bestand haben, sonst haben die Gesellschaften keinen Bestand -, benötigt es die zivilisierte Form des Rechts. Gewalt ist die unabdingbare Voraussetzung des Rechts. Das mag man für bedauerlich halten, verschweigen sollte man es nicht. Recht ist so gesehen auch nur oberflächlich die Begrenzung der Gewalt, in der Form staatlicher und zusehends überstaatlicher Gewaltmonopole hat es die Gewalt in Extremsituationen entgrenzt. Noch nie war das Recht so gewaltig wie jetzt, heißt auch, daß noch nie die Gewalt so gewaltig war. Was aber niemanden zu der Milchmädchenrechnung verleiten sollte, daß Rechtsabbau auch Gewaltabbau bedeutet.

Gefährlich, ja zu einem libertären Amokläufer wird Blankertz spätestens, wenn er ganz offen für die Beseitigung des Gewaltmonopols eintritt. Ganz marktwirtschaftlich sollte das nun laut anarchistischer Phantasie geregelt werden: „In der Tat ist kaum einzusehen, warum das Gut der Sicherheit nicht ebenso durch die sozialen Kräfte von Kooperation und Konkurrenz produziert werden kann wie Kartoffel oder Fernsehgeräte. Die Leistungen von sozialen (nicht-monopolisierten) Organisationen, die Sicherheit effektiv zur Verfügung stellen, werden honoriert werden, während im Falle, daß sich das Preis/Leistungsverhältnis negativ entwickelt (etwa aufgrund zu hoher Konfliktbereitschaft) Marktanteile verloren gehen.“ (S.33)

Bei soviel Privatisierungseuphorie erscheint fast der moderne Rechtsstaat wie eine warme Stube. Dieser hat seinen Standpunkt zur Gewalt zumindest für sich vernünftig geklärt. Er hat sie. Die Privatisierung von Sicherheit bzw. Gewalt ist einer der letzten liberal-libertären Treppenwitze der Geschichte. Wer Frieden zu einer kaufbaren Größe machen will, verschärft nur die herrschenden Konflikte, trägt nicht zu ihrer Überwindung bei, sondern zu ihrer Zuspitzung. Im Original: „Wir müssen uns damit abfinden, daß wir den Frieden ebensowenig „kostenlos“ erhalten wie den Wohlstand.“ (S.33-34) Bestens: Der Norden kauft ihn, der Süden und der Osten können ihn sich nicht leisten. Blankertz Utopie ist bereits ihm Wahrwerden. Wer nicht das nötige Kleingeld hat, der mag vor die Hunde gehen. Alles hat seinen Preis. Bestens. Marktwirtschaft total. Bürgerlicher als das Bürgertum ist der Anarchismus. Er ist keine Überwindung, sondern bloß Übersteigerung und Absurdität par excellence. Libertär ist der Komparativ zu liberal. Mit Blankertz schlägt der Anarchismus wahrlich seinen letzten Purzelbaum und landet dort, wo er - um es mit des Autors Worten auszudrücken - hingehört, beim „konsequenten Liberalismus“ (S.34).

Der Schlüssel zur Überwindung des staatlichen Gewaltmonopols liegt jedenfalls nicht in seiner Rücknahme, sondern in seiner Weiterentwicklung. Im Prinzip können wir heute die Entwicklung vom staatlichen zum überstaatlichen Gewaltmonopol beobachten. Das sich ankündigende Ende der nationalen Souveränitäten weist den Weg. Grundsätzlich ist dies konstruktiv und geht in die richtige Richtung, wenngleich aktuell die Ausformungen unter imperialistischen Vorzeichen stehen, vom Golfkrieg bis zum Integrationsprozeß in Europa. „Small is beautiful“ verwirklicht sich auf dieser Ebene gerade im ehemaligen Jugoslawien, wo es den Stammesfürsten erlaubt wurde, ihre Völker aufeinander loszuhetzen. Auch wenn manche Kämpfe sympathisch erscheinen, der Nationalismus ist keine Alternative zum Imperialismus.

Apropos: „Small is beautiful“ ist eine ebenso vertrottelte Aussage wie „Big is bet-

ter“. Klein und groß, kurz und lang, hoch und tief, zentralistisch oder autonom, autoritär oder freiheitlich, sind allein nach taktischem Kalkül zu entscheiden. Dem Prinzipialismus der Form ist entschieden entgegenzutreten. Nur kleine Geister können im Kleinen eine große Größe sehen. Schon Marx persiflierte solchen Schwachsinn, 1849 schrieb er: „Ein Sandkorn ist hoch durch ein Mikroskop betrachtet, und ein Turm ist niedrig mit einem Berg verglichen.“<sup>(17)</sup> So ist es.

Gewalt sollte jedenfalls nicht durch Privatisierung parzelliert werden, sondern durch Universalisierung sollte die Voraussetzung zur Überwindung staatlicher Gewaltmonopole und schlußendlich der organisierten Gewalt überhaupt geschaffen werden. Erst wenn es eine gemeinsame und anerkannte Gewalt gibt, braucht es keine mehr zu geben. Eine Gewalt ist keine Gewalt.

(1) Karl Marx, *Das Kapital, Erster Band* (1867), MEW, Bd.23, S.252.

(2) Karl Marx, *Thesen über Feuerbach* (1845), MEW, Bd. 3, S.6.

(3) Immanuel Kant, *Grundlegung der Metaphysik der Sitten* (1785), Werkausgabe, Band VII, Frankfurt am Main 1991, S.41.

(4) Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1820), Werke 7, Frankfurt am Main 1986, S.66.

(5) John Stuart Mill, *Über die Freiheit* (1859), Stuttgart 1988, S.5.

(6) Stefan Lintl sei übrigens im Stammbuch geschrieben, daß er, wenn er die Dialektik als Dreisprung betreibt, sich Kopf und Kragen brechen wird.

(7) Karl Marx, *Zur Kritik der Politischen Ökonomie* (1859), MEW, Bd.13, S.21.

(8) Günther Anders, *Die Antiquiertheit des Menschen, Band I: Über die Seele im Zeitalter der zweiten industriellen Revolution*, München 1956, S.286.

(9) Immanuel Kant, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* (1793), Werkausgabe Band XI, Frankfurt am Main 1991, S.151.

(10) Karl Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie* (1857/58), MEW, Bd. 42, S.174.

(11) Robert Kurz, *Der Kollaps der Modernisierung. Vom Zusammenbruch des Kasernensozialismus zur Krise der Weltökonomie*, Frankfurt am Main 1991, S.33.

(12) Günther Anders, *Die Antiquiertheit des Menschen, Bd. II: Über die Zerstörung des Lebens im Zeitalter der dritten industriellen Revolution*, München 1980, S.171.

(13) Karl Marx, *Das Kapital. Zweiter Band* (1885), MEW, Bd. 24, S.128.

(14) Karl Marx, *Das Kapital. Dritter Band* (1894), MEW, Bd. 25, S.383.; vgl. auch S.360-361.

(15) Silvio Gesell, *Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld*, Hochheim, 7. Aufl. 1931, S.XVI.

(16) *Zur Kritik des Gesellschaftlichen Ansatzes siehe: Hansjörg Herr, Geld - Störfaktor oder Systemmerkmal? PRO-KLA 63, Juni 1986, S.108-132.*

(17) Karl Marx, *Lohnarbeit und Kapital* (1849), MEW, Bd. 6, S.403.

**Mag. Franz Schandl arbeitet zur Zeit an einem Forschungsprojekt: Die Grüne Alternative in den Achzigern.**



# Subsidiarität

GEDANKEN ZU EINEM WORTSPIEL

## Meinten sie Subsidiarität?

**Nikolaus Forgó\***

**Begriffe bilden Wirklichkeit nicht (nur) ab, sondern tragen dazu bei, Realität zu schaffen. Wofür steht Subsidiarität?**

*„Andererseits scheint die Tatsache, daß man bloß insoweit mit einer Idee bekannt ist, als man mit ihr vertraut geworden ist, und jedes Zögern, sie unter normalen Umständen zu erkennen, verloren hat, kaum den Namen einer klaren Auffassung zu verdienen, da sie nur auf ein subjektives Gefühl des Sichauskennens hinausläuft, das völlig irrig sein könnte.“<sup>(1)</sup>*

Erraten Sie, woraus der folgende Text entnommen ist?

„Die Organisationstheorie kennt den Grundsatz, daß zur Erzielung optimaler Entscheidungen innerhalb zentraler Strukturen

entweder ein intensiver Dialog zwischen der Zentralstelle und den dezentralen Einheiten oder eine große Anzahl von Experten in der Zentralstelle notwendig ist. Mit zunehmender Größe des Systems werden die Dialogpartner der Zentralstelle immer zahlreicher, was in den meisten Fällen zu einem Anwachsen des Personals der Zentralstelle führt. Ab einem gewissen Punkt läßt sich aber ein effizienter Dialog zwischen der Zentralstelle und den dezentralen Einheiten nur mehr mit großen Anstrengungen und großem Aufwand aufrechterhalten. Häufig ist diese Entwicklung mit einer deutlichen Verschlechterung der Entscheidungsqualität in der Zentralstelle und mit einem weitreichenden Verlust an Steuerungsfunktion gekoppelt. Es kommt zu einer informellen Dezentralisierung, bei der die Zentralstelle den Schein einer steuernden Leitungseinheit wahr, was andererseits [sic!] infolge inadäquater Strukturen bzw. Informations- und Koordinationsnetze auch zu einer zunehmend mangelhaften Entscheidungsqualität bei den dezentralen Einheiten führt [...]. Im vorliegenden Entwurf wird der von allen Seiten eingeforderten Stärkung der [...] Au-

tonomie durch eine wesentliche Dezentralisierung der Entscheidungen Rechnung getragen.“

Aus einem Konzept radikaler EG - Reformer? Aus einem internen Papier der EG-Kommission, in dem die Notwendigkeit des Subsidiaritätsprinzips begründet werden soll? Aus einer europarechtlichen Diplomarbeit? Aus einem der vielen Artikel über Subsidiarität?

Wer in diese Richtung denkt, hat falsch geraten.<sup>(2)</sup> Das Zitat stammt nämlich aus den Erläuterungen des Wissenschaftsministeriums zum Entwurf eines Universitätsorganisationsgesetzes 1993.<sup>(3)</sup>

Also auch dort schon. Das „Subsidiaritätsprinzip“ und seine diversen angeblichen Implikationen erleben einen inflationären Gebrauch, der mich einigermaßen zu erstaunen imstande ist, weil ich doch in einer vielzitierten Arbeit aus dem Jahr 1968<sup>(4)</sup> gleich zu Beginn der Einleitung lese: „Das Subsidiaritätsprinzip wirkt heute weithin als eine Erscheinung des Mythos und der Mode - eines Mythos allerdings, der seine Dämmerung erlebt, und einer Mode, deren man überdrüssig zu werden beginnt.“

Offenbar hat sich Isensee in diesem Punkt geirrt. Denn die Rede vom Subsidiaritätsprinzip ist überall. Im Strafvollzug, wo es nicht dazu mißbraucht werden dürfe, „Verpflichtungen des Staats auf Straffälligenhilfvereine oder sonstige gesellschaftliche Träger abzuwälzen“<sup>(6)</sup> auf der Familien-seite des „Standard“<sup>(6)</sup>, in einer juristischen Methodenlehre, um die Rangfolge der Auslegungsmethoden zu bestimmen<sup>(7)</sup> und schließlich im Vertrag von Maastricht.

Was also, frage ich mich, bedeutet „Subsidiaritätsprinzip“?

Ist man bereit - und in einer theoretischen Reflexion sei dies jedenfalls erlaubt -, sich vom gängigen „Bedeutungsidealismus“<sup>(8)</sup>, mit dem viele Juristen weiterhin die Auffindung der „Bedeutung“ von normativ relevanten Begriffen zu erreichen suchen, zu verlassen und sich auf ein pragmatisch-semiotisches Bedeutungsverständnis, beispielweise in Anlehnung an Bühler<sup>(9)</sup> zu berufen, so ist festzustellen, daß jedes Zeichen - und um ein solches handelt es sich auch beim Wort „Subsidiaritätsprinzip“ - drei semantische Funktionen aufweist<sup>(10)</sup>.

Es stellt „Realität“ dar (1.), es enthält etwas, was der Zeichensender mitteilen will, (2.) und soll schließlich beim Empfänger eine vom Sender intendierte Reaktion hervorrufen, es appelliert (3.).

Die Frage nach der „Bedeutung“ von Subsidiarität läßt sich daher vorläufig wie folgt anders stellen: 1. Welche Realität stellt das Wort symbolisch dar? 2. Was will man uns als Zeichenempfängern damit mitteilen, was normieren? Und schließlich: 3. Welche Reaktion wird bei den Empfängern intendiert?

### 1. Über die Realität der Subsidiarität

„Die Ausführbarkeit (objektive Realität) dieser Idee der Föderalität, die sich allmählich über alle Staaten erstrecken soll, und so zum ewigen Frieden hinführt, läßt sich darstellen.“<sup>(11)</sup>

Das Subsidiaritätsprinzip hat seine positivrechtliche Normierung in Art. 3b Abs. 2 des Vertrags von Maastricht gefunden. Dort heißt es:

„In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“

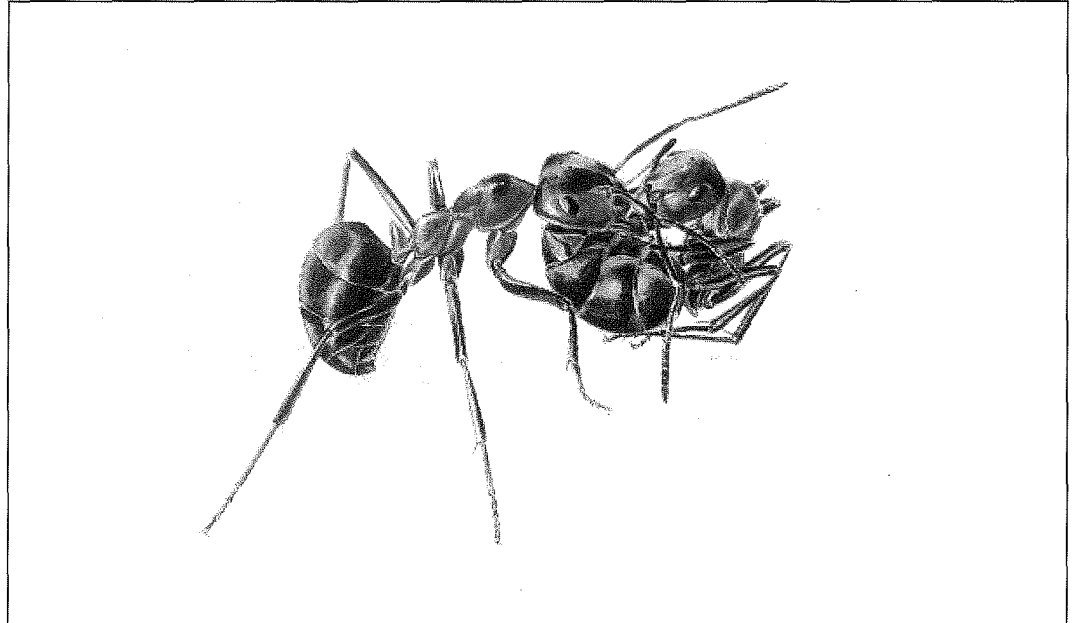
Normative Sätze sind nicht apophantisch,

sondern poetisch.<sup>(12)</sup> Das bedeutet, daß sie Wirklichkeit nicht (nur) abbilden, sondern - im Sinne einer normkonformen Realität - schaffen (sollen). Das EG Recht leistet also natürlich nicht eine mit wahr oder falsch zu beurteilende Darstellung der Realität, sondern will Realität gestaltend verändern.

Dabei wurde jedoch mit Art. 3b Abs. 2 nicht ein neues, konventionell zu interpretierendes Zeichen geschaffen, sondern eine Idee normativ eingeführt, die eine lange philogenetische Tradition aufweist und insbesondere in der katholischen Soziallehre (also wiederum einem normativem System) Aus-

drück negativen Implikationen beschränken wollen, ist Stadler<sup>(17)</sup> im Gegenteil der Meinung, das Prinzip sei auf seinen positiven Gehalt zu reduzieren.

Nach positivem Verständnis ist der Staat (die größere Gemeinschaft) verpflichtet, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die kleiner Einheit tätig werden könne.<sup>(18)</sup> Nur bei langfristiger Handlungsunfähigkeit der unteren Ebene ist eine Verlagerung der Kompetenz nach oben angebracht. Selbst wenn man die Unschärfe dieser Begriffsbildung in Kauf nimmt, ergibt sich jedenfalls eines nicht aus einem (in der Tradition der katho-



**Formica polyctena-Arbeiterin trägt eine Gefährtin**

druck gefunden hat.

In der das katholische Prinzip am klarsten wiedergebenden Formulierung der Enzyklika „Quadragesimo anno“ Papst Pius' XI. aus dem Jahre 1931 heißt es, daß dem Einzelmenschen nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden dürfe, was er aus eigener Initiative und mit eigenen Kräften leisten könne. Ebenso verstoße es gegen die Gerechtigkeit, der weiteren und übergeordneten Gemeinschaft zuzuweisen, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten könnten.<sup>(13)</sup>

Das katholische Subsidiaritätsprinzip beinhaltet daher nach gängiger Interpretation<sup>(14)</sup> einen positiven und einen negativen Aspekt zugleich, es handelt sich also um einen ambivalenten Begriff. Einerseits sei die größere Gemeinschaft verpflichtet, die kleinere bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Andererseits sei die größere Gemeinschaft angewiesen, Tätigkeiten der unteren Einheit nicht einfach an sich zu reißen.

Nur: So klar und einfach ist diese Idee offenbar schon in einer von der EG noch ganz unabhängigen Diskussion nicht. Denn während Messner<sup>(15)</sup> und ihm folgend Isensee<sup>(16)</sup> den Grundsatz naturrechtlich auf sei-

lischen Soziallehre verstanden) positiv verstandenen Subsidiaritätsprinzip: Eine Verpflichtung der größeren Einheit, Aufgaben von der kleineren Einheit zu übernehmen, es sei denn, daß die kleinere Einheit schlichtweg überhaupt nicht in der Lage ist, tätig zu werden.<sup>(19)</sup>

Noch ein weiterer Punkt muß betont werden: Das Subsidiaritätsprinzip bestimmt sich nach Notwendigkeit und nicht nach Effizienz.<sup>(20)</sup>

Diese Feststellung führt uns aber bereits mitten in die Diskussion zum Art. 3b. Denn: Wer in der EG meint wirklich, daß das dort normierte Subsidiaritätsprinzip den Schutz der kleineren Einheit leisten und die Gemeinschaft zur Unterstützung verpflichten sollte?

### 2. Was will der Vertrag von Maastricht über Subsidiarität mitteilen?

„Understanding is an illusion created by language.“<sup>(21)</sup>

Ich strebe hier nicht eine fundierte dogmatische Auseinandersetzung mit Art. 3b an.

Vielmehr soll versucht werden, auf schon sprachlich faßbare, sich in der Realität auswirkende Differenzen im Verständnis und daraus folgend auf die divergente Instrumentalisierung des Subsidiaritätsprinzips hinzuweisen.

Die Bestimmung des Art. 3b ist schon insofern ambivalent, als sie Notwendigkeit und Nützlichkeit des Tätigwerdens der größeren Gemeinschaft in einem Satz - der nebenbei bemerkt, wenigstens im deutschen Text grammatisch nicht ganz korrekt zu sein scheint<sup>(22)</sup> - zugleich nennt. Damit ist die grundlegende Aussage eines katholisch und

hätte Jacques Delors überhaupt erst von der tieferen Bedeutung des Begriffs erfahren<sup>(26)</sup> - jene also offenbar eine Stärkung ihrer föderalen Strukturen erhoffen -, und folgerichtig die deutsche Bundesregierung in ihrem Memorandum zum Subsidiaritätsprinzip<sup>(27)</sup> sehr „traditionelle“ Auffassungen vom Konzept der Subsidiarität vertritt<sup>(28)</sup>, während der Präsident der Kommission einmal feststellte, die Gemeinschaft müsse(!) tätig werden, wenn sich die gesetzten Ziele besser(!) durch sie als durch die Mitgliedsstaaten erreichen lassen<sup>(29)</sup>, ein Richter des EuGH prognostiziert, daß „...in so far as these formula-

aus seinem Gebrauch. Richtig und bedeutsam spricht, wer das Sprachspiel beherrscht.<sup>(33)</sup> Wie ich oben zu zeigen versucht habe, gibt es jedoch für den Gebrauch des Begriffs Subsidiaritätsprinzip keine Spielregeln, an die sich die Sprecher halten, also auch keine Bedeutung.

Vielmehr haben wir einen in sich widersprüchlichen Text vor uns, der nicht „richtig“ gedeutet werden kann, weil er nicht stringent verwendet wird. Stattdessen fungiert er als normativer Verweis auf eine juristische Metaebene, auf die Politik (der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten), wo er als Argumentationshilfe nützlich ist, um die jeweils intendierte Reaktion zu evozieren, aber aus sich selbst nichts ergibt. Der Diskurs über Subsidiarität wurde also zwar normativiert, verweist allerdings sofort wieder auf außerrechtliche Wertungen zurück.

In derartigen Situationen liegt es üblicherweise bei den Gerichten, Klarheit über die (sprachlichen) Spielregeln zu schaffen und die Spieler über die Regeln, die sie aufstellen, indem sie ihr Vorhandensein postulieren, zu belehren.<sup>(34)</sup> Wie der EuGH sich dieser Aufgabe stellen wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

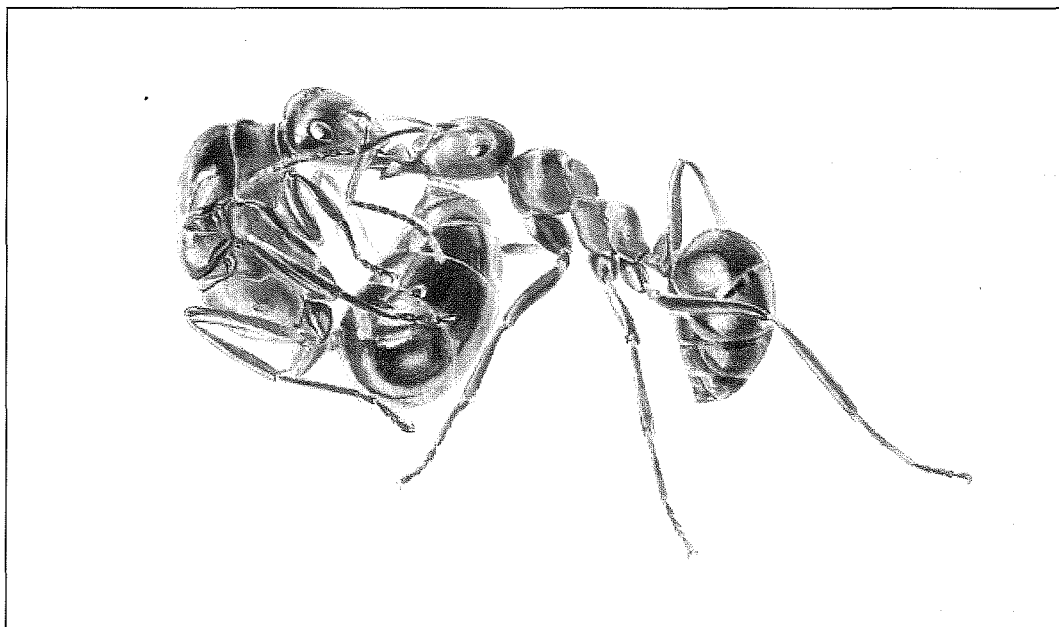
Einen ersten Hinweis über die zu erwartende Richtung mag vielleicht die (allerdings noch vor Verabschiedung des Art. 3b gemachte) Aussage eines seiner Richter geben:

„In a system of limited powers conferred on the Community for the realization of a limited objective, namely the establishment and operation of a common market, the importation of the subsidiarity principle is redundant, confusing and dangerous, because it calls in question the system laid down in the Treaty and deprives the logic of functional integration of its driving force.“<sup>(35)</sup>

\* Ich danke meinem lieben Kollegen Mag. Bernhard Schima dafür, daß er mir seine europarechtliche Literatur zum Subsidiaritätsprinzip so großzügig zur Verfügung gestellt hat.

(1) Charles S. Peirce, *Wie unsere Ideen entstehen*, in: *idem, Schriften zum Pragmatismus und Pragmatizismus* (dt. Frankfurt/Main 1991), S. 182 - 214, hier: S. 182

(2) Für alle, die sich geirrt haben, zum Trost: Norbert Wimmer und Wolfgang Mederer (*Das Subsidiaritätsprinzip und seine Entdeckung durch die Europäische Gemeinschaft*, in: *ÖJZ* 1991, S. 586 - 592, hier: S. 586, 587) orten als einen der Gründe dafür, daß das Subsidiaritätsprinzip „im Zuge der Verdichtung der europäischen Integration zu einer politischen Union“ zunehmend an Bedeutung gewinne, daß die mit der



### Formica polyctena-Königin wird von Arbeiterin getragen.

auch eines liberal verstandenen Subsidiaritätsprinzips, die größere Einheit dürfe *nur* tätig werden, wenn dies *notwendig* sei, banalisiert. Ein utilitaristisch verkürztes Abstellen auf Nützlichkeit hat mit dem ursprünglichen Konzept von Subsidiarität nicht mehr sehr viel zu tun.

Hinter der Formulierung steckt bei vordergründiger Betrachtung ein Kompromiß: Sowohl den auf ihre Unabhängigkeit bedachten Einzelstaaten, als auch den auf stärkere Einheit drängenden Organen soll es recht gemacht werden. Bei genauerem Hinsehen scheinen dahinter hingegen politisch instrumentierbare, sprachlich überdeckte Mißverständnisse und Umdeutungen zu liegen. Während sich Deutschland offenbar einen Export der im eigenen Land bereits praktizierten föderalistischen und subsidiären Tendenzen erhofft<sup>(23)</sup>, erwartet Großbritannien eine Eindämmung supranationaler Übertreibungen der Kommission<sup>(24)</sup>. Und die Vorstellungen der Kommission selbst gehen offenbar in die genau entgegengesetzte Richtung.<sup>(25)</sup>

Anders ist es nicht zu erklären, daß Vertreter des föderalen Deutschland mit unverhohlenem Stolz feststellen, in ihrem Lande

tions [des Subsidiaritätsprinzips in der EG, N. F.] are aimed at obtaining more objective criteria for assessing the question whether action must be taken at the level of a Political Union, *these criteria have a centralizing tendency*“<sup>(30)</sup>, und schließlich das Europäische Parlament sich veranlaßt sieht, eine Verstärkung des Demokratiedefizits in der Gemeinschaft festzustellen, wenn das Subsidiaritätsprinzip angewandt würde, ohne daß verstärkte Kompetenzen für das Parlament geschaffen würden<sup>(31)</sup> - eine Klage, die auch nicht gerade auf eine Interpretation zugunsten der kleineren Einheit schließen läßt.

Unter dem Begriff „Subsidiaritätsprinzip“ verbergen sich also die mannigfaltigsten Konzeptionen, die miteinander schlichtweg nicht in Einklang zu bringen sind, obwohl sich jeder darauf beruft. Die herzustellende Wirklichkeit existiert nicht. Das führt uns zur Frage 3:

### 3. Die intendierte Reaktion bei den Empfängern

„Hermeneutik ist die Kunst, aus einem Text herauszueriegen, was nicht drinsteht.“<sup>(32)</sup>

Die Bedeutung eines Worts ergibt sich

„Zentralisierung stets verbundene Überregulierung kaum mehr administrierbare Regulationsungetüme [schafft], die sich in einzelnen Bereichen geradezu wettbewerbshemmend auswirken.“

(3) BmWF, Materialien zur Hochschulreform 5, Universitätsorganisationsgesetz '93 - Entwurf, Erläuterungen, Kostenberechnung, S. 155 - 156, S. 163

(4) Josef Isensee, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht (Berlin 1968), S. 9

(5) Heinz Müller - Dietz, Strafvollzug im Spannungsfeld zwischen Grundrecht und Zielvorstellungen, in: Verhandlungen des Elften Österreichischen Juristentages (Linz 1991), Band IV - Strafvollzug, S. 5 - 22, hier: S. 16

(6) Der Standard, 21. 3. 1993, Sonntagsbeilage, S. A 6

(7) Franz Bydliński, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (2. Aufl. Wien/New York 1991), S. 558 - 566

(8) Zu den darunter zu verstehenden theoretischen Prämissen unlängst Alexander Somek, Rechtssystem und Republik (Wien/New York 1992), S. 305 - 438

(9) vgl. zu Bühler auch Jürgen Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns (4. Auflage Frankfurt/Main 1987, hier zitiert nach der ersten Taschenbuchauflage Frankfurt/Main 1988), S. 372 f und idem, Zur Kritik der Bedeutungstheorie, in: Nachmetaphysisches Denken (Frankfurt/Main 1988), S. 105 f

(10) Insofern weist die Konzeption Bühlers Ähnlichkeiten zum Zeichenbegriff Peirces auf. Dazu sehr informativ zur Einführung: Ludwig Nagl, Charles Sanders Peirce (Frankfurt/Main, New York 1992), hier insbesondere: S. 56 - 61

(11) Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden (1. Auflage Königsberg 1795), hier zitiert nach: idem, Werkausgabe Band XI (9. Aufl. Frankfurt/Main 1991), S. 211

(12) Die Unterscheidung geht auf Aristoteles zurück. Hinweise zur modernen (sprachwissenschaftlichen) Bedeutung der Differenzierung gibt sehr lehrreich: Wolfgang Klein, Der Fall Horten gegen Delius, oder: Der Laie, der Fachmann und das Recht, in: Günter Gröwendorf (Hrsg.), Rechtskultur als Sprachkultur (Frankfurt/Main 1992), S. 284 - 313, hier: S. 303

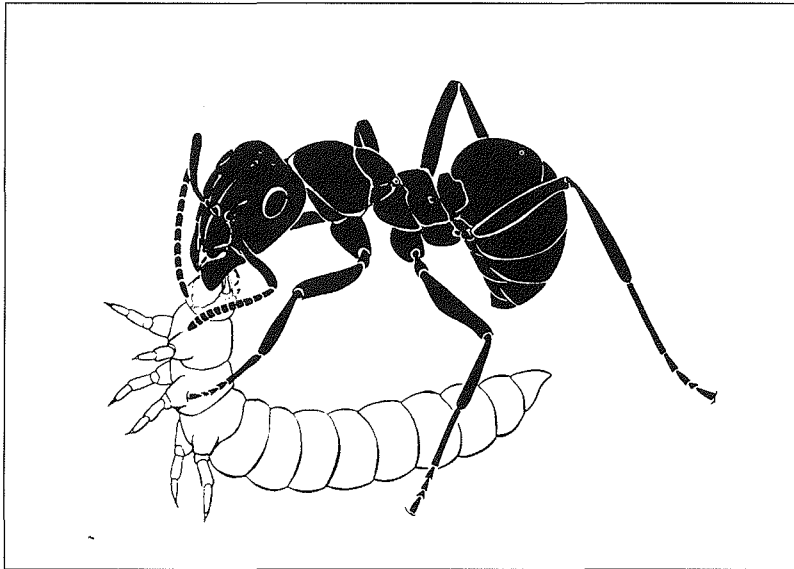
(13) Originaltext der deutschen Übersetzung in: Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (Hrsg.), Texte zur katholischen Soziallehre (4. Auflage Köln 1977), S. 91 - 152, hier: S. 121ff.

(14) Vgl. nur Clemens Stewing, Subsidiarität und Föderalismus in der Europäischen Union (München 1992), S. 15

(15) Johannes Messner, Das Naturrecht (7. Auflage Berlin 1987), S. 297 - 298

(16) Isensee, aaO (Anm. 5), S. 30

(17) Stadler, Subsidiaritätsprinzip und Födera-



Formica-Arbeiterin füttert Atemeles pubicollis-Larve

alismus (Diss. Freiburg i. B. 1951), S. 58, hier zitiert nach: Clemens Stewing, aaO (Anm. 15), S. 16

(18) Isensee, aaO (Anm. 5), S. 30; Stewing, aaO (Anm. 15), S. 15; Schotten, Zur Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips nach dem Maastrichter Vertrag, in: Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestages, Fachbereich XII: Europäische Gemeinschaften, 21. August 1992, S. 5

(19) Schotten, aaO (Anm. 19), S. 5; Waldemar Hummer, Subsidiarität und Föderalismus als Strukturprinzipien der Europäischen Gemeinschaften?, in: Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht 1992, S. 81 - 91, hier: S. 82; Stewing, aaO (Anm. 15), S. 15 f., der das Problem allerdings in Folge auf einen monetären Aspekt reduziert.

(20) Die Wege zum Ergebnis sind verschieden und reichen von christlicher Transzendentalphilosophie über liberale Ideen bis zu rein teleologisch motivierten Überlegungen. Vgl. nur Stewing, aaO (Anm. 15), S. 5; Hummer, aaO (Anm. 20), S. 82; Schotten, aaO (Anm. 19), S. 5; Chantal Milon - Delsol, Le principe de subsidiarité: Origines et Fondements, in: Cahier de l'Institut de la Boétie, Paris, avril 1990, S. 4 ff.; Wimmer - Mederer, aaO (Anm. 3), S. 588

(21) Vernon Percival, hier zitiert nach: Wolfgang Klein, aaO (Anm. 13), S. 284

(22) 1. Das Subjekt des Relativsatzes „sofern...“ ist „Ziele“, das als Konstituent in weiterer Folge der elliptischen Konstruktion weggelassen worden zu sein scheint, wodurch der Eindruck entsteht, daß „... und daher aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“ sich auf die Ziele bezieht. In Wirklichkeit sollen wohl die Maßnahmen aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

2. Das Wort „daher“ suggeriert einen Kausalzusammenhang zwischen zwei Satzteilen, der nicht existiert. Denn während im ersten Teil von „[...] sofern die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen [...] nicht ausreichend erreicht werden können“ gesprochen und daher ein Kriterium der Notwendigkeit etabliert wird, postuliert der zweite

Teil (arg.: „besser [...] erreicht werden können“) ein Effizienzkriterium.

(23) so auch Markus Jachtenfuchs, Die EG nach Maastricht, in: Europa - Archiv 1992, S. 279 - 287, hier: S. 280

(24) Jachtenfuchs, aaO (Anm. 24), S. 281; Wimmer - Mederer, aaO (Anm. 3), S. 587 f.

(25) dazu Bernhard Schima in diesem Heft mwN.

(26) Kurt Schelter, Subsidiarität - Handlungsprinzip für das Europa der Zukunft, in: EuZW 1990, S. 217 - 219, hier S. 218: „Ich will vermeiden, ein Vorurteil zu bestätigen, das uns Deutsche, vor allem uns deutsche Juristen traditionell belastet: Man sagt, wir wüßten alles besser. Vor allem seien wir sehr intolerant bei der Definition

von Begriffen. Und doch muß ich darauf hinweisen: Es war in Deutschland, in der bayrischen Vertretung in Bonn, wo Jacques Delors vor zwei Jahren mit dem Begriff der Subsidiarität vertraut gemacht worden ist.“

(27) Memorandum der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Subsidiaritätsprinzip [hektographierter Text], Ref - Pub: Nr. 8918/92

(28) Prüfung der Effizienz nach Art. 3b notwendig erst nach begründungspflichtiger Prüfung der Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Maßnahme, Selbstbeschränkung der Gemeinschaft bei der Rechtssetzung etc.

(29) Jacques Delors, Le principe de subsidiarité, Kolloquium Maastricht, 4, hier zitiert nach Wimmer - Mederer, aaO (Anm. 3), S. 588

(30) P. J. C. Kapteyn; Community Law and the Principle of Subsidiarity, in: R. A. E. 1991, S. 35 - 43, hier: S. 42

(31) Entschließung des Europäischen Parlaments zum Subsidiaritätsprinzip, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 231/163 - 165, hier: 264

(32) Odo Marquard, Frage nach der Frage, auf die die Hermeneutik eine Antwort ist, in: idem, Abschied vom Prinzipiellen (Stuttgart 1981), S. 117 - 146, hier: S. 117

(33) Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, hier zitiert nach: idem, Werkausgabe Band I (Frankfurt/Main 1984), § 10, S. 242: „Was bezeichnen nun die Wörter dieser Sprache? Was sie bezeichnen, wie soll ich das zeigen, es sei denn in der Art ihres Gebrauchs?“ (Hervorhebung im Original)

(34) vgl. dazu Ralph Christensen, Was heißt Gesetzesbindung? (Berlin 1989) sowie schon Johann J. Hagen, Eine entscheidungstheoretische Konzeption des Gerichtsverfahrens, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie (Band IV 1976), S. 138 - 154, insbesondere S. 149 - 150

(35) Kapteyn, aaO (Anm. 31), S. 39

Mag. Nikolaus Forgó arbeitet als Vertragsassistent am Institut für Römisches Recht der Universität Wien.

# Integration auf leisen Sohlen

Hannes Leo

**Eine Diskussion des Subsidiaritätsprinzips, die bei der Struktur der konkreten Problemstellung ansetzt, ist ein notwendiges Korrektiv zu einem juristisch bzw. politisch dominierten Diskurs.**

Die zur Zeit in Europa stattfindende politische und wirtschaftliche Integration hat wesentlich zur gegenwärtigen Konjunktur des Subsidiaritätsprinzips beigetragen. Das Subsidiaritätsprinzip zielt, so wie es in der gegenwärtigen Diskussion verwendet wird, immer darauf ab, eine Verteilung von Aufgaben (Kompetenzverteilung) zwischen verschiedenen Institutionen, Staaten etc. herbeizuführen. Innerhalb der EG wird „Subsidiarität“ synonym mit anderen Begriffen wie Dezentralisierung, Dekonzentration, Föderalisierung und Regionalisierung verwendet (vgl. Hummer).

Daß die politischen und juristischen Ausformulierungen des Subsidiaritätsprinzips eher das Resultat der internen Machtkämpfe als die optimale Lösung von Problemstellungen darstellen, ist evident. Deshalb ist eine Diskussion des Subsidiaritätsprinzips, die bei der Struktur der Problemstellung ansetzt und daraus die Aufgabenverteilung zwischen großen und kleinen Ländern, zwischen Gemeinschaft und Mitgliedsländern festlegt, interessant.

Daß überhaupt über Subsidiarität nachgedacht wird, setzt voraus, daß staatliche Interventionen notwendig sind, um eine gesellschaftlich „optimale“ Lösung zu erzielen. Unter diesem Aspekt lassen sich auch die Themenstellungen, bei denen auf die Kompetenzverteilung zwischen EG und Mitgliedstaaten besonderes Augenmerk gelegt wird, eingrenzen<sup>(1)</sup>. Es sind dies vor allem Forschung und Technologie, Verkehr, Si-

cherheit, Telekommunikation und Umwelt. Im folgenden wird vor allem der Bereich Forschung und Technologie auf eine sinnvolle Aufgabenverteilung untersucht, die sich aus der Technologieentwicklung und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergibt.

In einer Näherung an die Problemstellung werden im folgenden die Forschungs- und Technologiepolitik innerhalb der EG, die grundsätzlichen Entwicklungsmuster von Technologien und die Konsequenzen der Blockbildung für Europa auf deren Relevanz für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (d.h. zur Formulierung der Aufgabenverteilung zwischen EG und Mitgliedsländern) untersucht.

## Forschung und Technologie in der EG

Die EG wendet im Zeitraum zwischen 1991 und 1994 rund 83 Mrd. öS für die Technologieförderung im 3. Rahmenprogramm auf. Damit betragen die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E) der EG jedoch nur rund 4,5% aller in den EG-Mitgliedsländern getätigten F&E-Aufwendungen. Dabei werden Projekte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, Werkstofftechnologien, Umwelt, Biowissenschaften und -technologien, Energie und aus dem Bereich Mensch und Mobilität gefördert.

Mit der geplanten Realisierung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist eine volle Teilnahme Österreichs an den Rahmenprogrammen der Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologische Entwicklung (ausgenommen die Kernforschungsprogramme) vorgesehen. Für die unmittelbare Zukunft stehen somit die Teilnahme am derzeit laufenden 3. Rahmenprogramm (1991 bis 1994) sowie die Einflußnahme auf die Gestaltung des 4. Rahmenprogramms auf der Tagesordnung.

Als Vorteile einer vollen Teilnahme sind die davon ausgehenden Impulse für die Internationalisierung sowohl im ökonomischen als auch im Forschungsbereich, Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Formulierung und Ausgestaltung der Programme, die Verbesserung der Informationsflüsse etc. zu

nennen. Bei einer Teilnahme haben insbesondere kleine Länder aber auch mit Friktionsflächen zu rechnen, die mit den notwendigen Selektionen (an welchen Programmen will man vorrangig teilnehmen), dem marktfernen Charakter der Forschung (in Österreich wird überwiegend sehr marktnahe Forschung betrieben) und der impliziten Ausrichtung der EG-Programme auf die Schaffung von global wettbewerbsfähigen „Europäischen Champions“ zusammenhängen.

## Technologieentwicklung als evolutionärer Prozeß

Obwohl die EG versucht, auch für Klein- und Mittelbetriebe interessante Forschungsprogramme anzubieten, gehören zu ihren „Kunden“ vor allem große multinationale Unternehmen. De facto heißt die Aufgabenverteilung also, daß die Mitgliedsstaaten sich jedenfalls um die Weiterentwicklung der technologischen Kapazitäten bei ihren Klein- und Mittelbetrieben kümmern müssen, während ein Teil der Forschungsförderung bei Großunternehmen über die EG abgewickelt wird. Diese Arbeitsaufteilung birgt für kleine Länder nicht nur Nachteile: Vor allem kleine Länder haben Probleme im Umgang mit multinationalen Unternehmen, da diese Produktionsstätten sehr leicht verschleppen können und Regierungen damit erpreßbar sind. Aufgrund ihrer Größe ist die EG jedoch ein ernstzunehmender Verhandlungspartner für Großunternehmen und kann damit auch dazu beitragen, einen Subventionswettbewerb zur Ansiedlung multinationaler Unternehmen in den Mitgliedsländern zu verhindern.

In der ökonomischen Literatur gibt es eine Vielzahl von Ansätzen, die die Entwicklung von Wissen und Technologien und deren Einfluß auf das Unternehmensverhalten zu erklären versuchen. Es würde den Rahmen der gegenwärtigen Arbeit sprengen, sie auch nur flüchtig zu beschreiben. Stellvertretend wird hier ein evolutionärer Ansatz, der in den letzten Jahren sehr viel Beachtung gefunden hat, dargestellt.

In diesem Ansatz wird die Entwicklung einer Technologie unter Bezugnahme auf das Konzept der „natürlichen Entwicklungslinien“ und des „Selektionsumfeldes“ erklärt. Das Konzept der „natürlichen Entwicklungslinien“ besagt im wesentlichen, daß die technologische Entwicklung nicht nur von der Nachfragesituation, sondern auch von den der Technologie inhärenten Entwicklungspotentialen beeinflusst wird. In der Halbleiterindustrie haben sowohl die Markt- als auch die technologischen Kräfte (bzw. Eigenschaften der Technologie) die Entwicklung in Richtung verlässlicherer, kleinerer, energiesparender und billigerer Halbleiter bewirkt. Man kann bei jeder Technologie zumindest grobe „natürliche Entwicklungslinien“ identifizieren.

Geht man davon aus, daß zu jedem Zeitpunkt Innovationen vorkommen, dann bestimmt das Selektionsumfeld, ob sich eine Technologie durchsetzt oder nicht. Das Selektionsumfeld bestimmt die Auswirkungen der Technologien und beeinflusst über Feed-back-Schleifen die Richtung der zukünftigen Innovationsaktivitäten im Unternehmen. Das Konzept des „Selektionsumfeldes“ trägt wesentlich dazu bei, zu verstehen, warum aus den vielen verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten nur einige wenige realisiert werden. Natürlich bestimmen öffentliche Institutionen, Gesetze, Förderprogramme etc. das Selektionsumfeld wesentlich mit (vgl. Nelson/Winter).

Die Wahl der Technologie, die sich als Standard herausbildet, wird natürlich wesentlich durch die Rahmenbedingungen in der Frühphase der technologischen Entwicklung und damit auch durch den Staat bestimmt. In Teilbereichen war es in Europa sogar erklärte Politik, durch die Setzung von Normen, Standards und sonstigen Bestimmungen nationale Firmen auf dem Inlandsmarkt zu stärken. Dadurch besteht die Gefahr, daß die Unternehmen vom internationalen Wettbewerb abgeschottet werden, kaum innovieren, keine ausreichenden Stückzahlen erzielen, zu teuer produzieren und daher international nicht wettbewerbsfähig sind.

In diesem Fall ist es Aufgabe einer gesamteuropäischen Instanz, die Normen und Standards so zu setzen, daß der Innovationsprozeß in eine gesellschaftlich wünschenswerte Richtung gelenkt wird und der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird. Dies kann und sollte im Rahmen von vorausschauenden Technologiebewertungen (Technology Assessment) erfolgen, welche sicherlich von der Europäischen Gemeinschaft in Kooperation mit den Mitgliedsstaaten erarbeitet werden sollten.

### Europa im Zeitalter der Triade...

Die EG-Forschungsprogramme zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der EG-Unternehmen gegenüber ihren Mitbewerbern aus Japan und den USA zu stärken. Die EG konzentriert sich dabei auf Schlüsseltechnologien und versucht über Unternehmenskooperationen vorwettbewerbliche Forschungsarbeiten zu stimulieren. Dieser Ansatz ist damit in den Grundzügen mit den Aktivitäten des japanischen MITI vergleichbar, welches ebenfalls versucht, über die laufende Technologiebeobachtung erfolgversprechende Technologiefelder und Industriezweige zu identifizieren und im Anschluß den Einstieg von japanischen Unternehmen in diese Bereiche zur Gewinnung von Marktanteilen zu forcieren. Auch die neue Regierung in den USA, die mit der japanischen und europäischen Herausforderung konfrontiert ist, scheint gewillt, wesent-

lich stärker in den wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß (über die Ausarbeitung und Umsetzung einer Technologie- und Industriepolitik) einzugreifen.

### ...Amerika, Europa und Japan

Die Herausbildung einer strategischen Orientierung (zur Gewinnung von Marktanteilen in Märkten mit hohen Wachstumsaussichten und hoher Wertschöpfung) in der Technologie- und Industriepolitik geht mit der Bildung von Handelsblöcken einher. Nicht nur die Europäer versuchen, durch die Schaffung des Binnenmarktes einen größeren Wirtschaftsraum zu kreieren, sondern auch die USA (mit Kanada und Mexiko) und Japan wollen den ihnen ohne Barrieren zugänglichen Wirtschaftsraum ausweiten. Problematisch wird die Herausbildung von drei dominanten Handelsblöcken und die Forcierung der Industrie- und Technologiepolitik zur Gewinnung von Marktanteilen durch den Umstand, daß alle involvierten Gruppen im wesentlichen dieselben Technologien forcieren, nämlich Mikroelektronik, Biotechnologie, Werkstofftechnologie, Telekommunikation, Luftfahrt, Robotik, Computer und Software. Wenn sich dieser Trend durchsetzt, könnte das gravierende Auswirkungen auf den Weltmarkt haben und das derzeit in vielen Bereichen vorherrschende Paradigma des Freihandels durch verstärkte internationale Verteilungskämpfe ersetzt werden.

Dieser Verteilungskampf kann durchaus das Ergebnis zeigen, daß alle involvierten Gruppen zusammen schlechter abschneiden als bei Freihandel, bzw. bei kooperativen Lösungen. Als Beispiel für die Folgen einer strategischen Industriepolitik kann der Markteintritt von Airbus im Bereich der Großraumflugzeuge herangezogen werden. Im wesentlichen gibt es drei Anbieter: Boeing, McDonnell Douglas und Airbus Industrie. Dieser Bereich des Flugzeugbaus ist durch starke Lerneffekte in der Produktion gekennzeichnet. Nach vorliegenden Schätzungen sinken die Kosten pro Einheit um 20%, wenn der kumulierte Output verdoppelt wird. Durch diesen Umstand hat ein Unternehmen, das schon lange auf diesen Markt operiert, große Kostenvorteile gegenüber neuen Unternehmen, die auf den Markt drängen. Daher war der Markteintritt von Airbus nur über Subventionen durch ein europäisches Konsortium möglich.

Der subventionierte Markteintritt von Airbus zog unter vereinfachten Bedingungen den Wegfall von Monopolprofiten für Boeing nach sich. Die Folge sind weltweite Wohlfahrtsgewinne für Konsumenten durch die in Folge der veränderten Konkurrenzsituation niedrigeren Anschaffungskosten für Großraumflugzeuge. Der Gewinn der Konsumenten ist jedoch geringer als der Verlust (d.h. der Rückgang der Gewinne) bei

Boeing. Insgesamt bewirkt also diese wirtschaftspolitische Maßnahme - bezogen auf alle daran beteiligten Gruppen - eine Wohlstandsverschlechterung. Überdies führen einseitige Eingriffe zumeist zu weiteren Sanktionen durch die Mitbewerber und schlimmstenfalls zu einer Eskalation der Situation. Dieses Beispiel kann auf andere Märkte und Technologien ausgeweitet werden (z.B. Mikroelektronik, HDTV). Unter diesen vereinfachten Rahmenbedingungen gibt es keine Anhaltspunkte für die Unterstützung einer Wirtschaftspolitik, die strategische Markteintritte von Unternehmen fördert.

### Große Perspektiven für ein kleines Land?

Allerdings deuten gegenwärtig viele Zeichen darauf hin, daß alle Mitglieder der Triade dennoch in diese Richtung gehen wollen. Die „Frontlinie“ wird dabei zwischen den drei wichtigsten Handelsblöcken verlaufen. Einem kleinen Land wie Österreich kommt unter diesen Rahmenbedingungen keine Bedeutung zu, es ist dem internationalen Geschehen weitestgehend ausgeliefert. Eine Mitbeeinflussung der internationalen Entwicklung scheint nur über die Integration in die Europäische Union möglich. Erst dann ist es möglich, gemeinsam mit den anderen Mitgliedsstaaten an der Entschärfung der Situation zu arbeiten oder - wenn nicht anders möglich - die Herausforderung durch die anderen Handelsblöcke anzunehmen.

Konsequenterweise folgt aus der Integration in einen Handelsblock die Abtretung von Entscheidungsbefugnissen bei der Formulierung der strategischen Ziele und bei der Bestimmung der Maßnahmen im internationalen Verteilungskampf. Allerdings - und dieses Problem verhindert bereits jetzt in vielen Bereichen die Formulierung einer gesamteuropäischen Strategie - wird die Verteilung der möglichen „Erträge“ aus einem gemeinsamen Vorgehen zu innereuropäischen Spannungen führen. Wenn es der EG nicht gelingt, einen befriedigenden Modus für die interne Verteilung der Ressourcen zu finden, wird die Stabilität des europäischen Verbunds auf eine harte Probe gestellt.

*(1) Wenn in der Folge von Aufgabenverteilung gesprochen wird, wird sie immer als Manifestation einer expliziten oder impliziten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips betrachtet.*

#### Verwendete Literatur:

- Geroski, P, *Market Dynamics and Entry*, Blackwell, Oxford, 1991  
Hummer, *Subsidiarität und Föderalismus als Strukturprinzipien der Europäischen Gemeinschaften?* ZfRV 33 1992

**Dr. Hannes Leo arbeitet im Industriereferat des Wirtschaftsforschungsinstituts.**



DIE KOMMISSION ZUM THEMA

# Brüsseler Spitzen

**Bernhard Schima**

## Die Stellungnahme der Kommission zur Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips verrät vor allem eines: ein ungebrochenes Verhältnis zur Macht.

Die Stellungnahmen zum Subsidiaritätsprinzip in der jüngsten Vergangenheit sind Legion, die Aussagen so vielfältig, daß eine Harmonisierung unmöglich erscheint, die Erwartungen ebenso unterschiedlich. Woran hält man sich also, wenn man wissen will, wie Subsidiarität künftig in der Europäischen Gemeinschaft gehandhabt werden wird? Angesichts ihrer Wichtigkeit in allen Fragen der Vertragsanwendung (Art. 155 EWGV) erscheint es gerechtfertigt, die Position der EG-Kommission, wie sie in einer Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament geäußert wurde,<sup>(1)</sup> herauszugreifen und einer näheren Untersuchung zu unterziehen.<sup>(2)</sup>

Diese Mitteilung verdeutlicht wie kaum ein anderes Beispiel, welch harte Standpunkte hinter der Auslegung einer Vertragsbestimmung stehen, die ursprünglich im Kern folgendermaßen gelautet hat: „Die Union wird nur tätig, um die Aufgaben zu verwirklichen, die gemeinsam wirkungsvoller wahrgenommen werden können als von

einzelnen Mitgliedstaaten allein...“ So wäre es ja noch verständlich - wenn auch keine befriedigende Umsetzung des Gedankens<sup>(3)</sup> -, aber so steht es nicht im Vertrag über die Europäische Union, sondern nur im diesbezüglichen Entwurf des Europäischen Parlaments.<sup>(4)</sup> Während schon dieser Entwurf keine uneingeschränkte Anwendbarkeit des Prinzips vorgesehen hat, stellt die Übernahme von Maastricht eine weitere Abschwächung dar. Welch untergeordnete Rolle das Subsidiaritätsprinzip spielen wird, wenn es nach der Kommission geht, ergibt sich einerseits aus der Auslegung der EG-Zuständigkeiten (I), andererseits aus der vorgeschlagenen Anwendungsweise des Prinzips (II).

## I. Anwendungsbereich des Subsidiaritätsprinzips

Wer annimmt, daß das Subsidiaritätsprinzip als Kriterium für die Zuständigkeitsverteilung dienen soll (was durchaus den bisher angestellten Überlegungen zu diesem Thema entspricht<sup>(5)</sup>), der wird von der Kommission eines Besseren belehrt: „Die Subsidiarität regelt nicht die Zuweisung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft - dies geschieht durch den Vertrag selbst - sondern deren Ausübung.“<sup>(6)</sup>

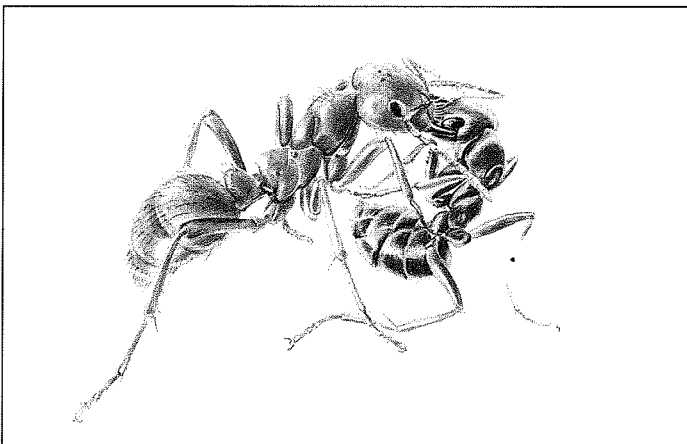
Diese Haltung der Kommission ist in mehrerlei Hinsicht zu kritisieren: Zum einen bezieht sich Artikel 3b des Unionsvertrages nach seinem Wortlaut nur auf die nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der EG. Er umfaßt also diejenigen Zuständigkeitsbereiche, in denen zur Erreichung von Zielen der Gemeinschaft sowohl deren Organe als auch die Mitgliedstaaten tätig werden. Von beiden Ebenen können auf diesen Gebieten Maßnahmen gesetzt werden. Das Subsidiaritätsprinzip läßt erkennen, welche Ebene richtigerweise die Maßnahme ergreifen soll. Das kann aber nur zur Folge haben, daß die andere Ebene für die geplante Maßnahme unzuständig ist, wenn gleich sie im gesamten Bereich sehr wohl tätig werden darf. Ein Spiel mit Worten? Wohl

kaum, wenn man bedenkt, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Art. 173 Abs. 1 EWGV für Klagen zuständig ist, die ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission unter anderem wegen Unzuständigkeit, Verletzung des Vertrages oder Ermessensmißbrauchs des handelnden Organs erhebt. Einer Nichtigerklärung der überprüften Rechtshandlung mit der Begründung, daß das Gemeinschaftsorgan zu ihrer Erlassung unzuständig war, dürfte größere Präzedenzwirkung beschieden sein als einer mit der Begründung, die Regelung sei „nicht subsidiaritätskonform“, wie man es sich politisch korrekt vielleicht wünschen möchte. Im ersten Fall könnte der EuGH helfen, die Handlungsspielräume der einzelnen Ebenen abzustecken (ob er es auch tun würde, muß hier dahingestellt bleiben<sup>(7)</sup>), im zweiten würde er dem Gemeinschaftsorgan die Bahn für einen neuen Anlauf zu einer Regelung frei machen, die dann sicherlich „besser auf Gemeinschaftsebene“ erfolgen würde.

Die Stellungnahme der Kommission ist aber auch insofern irreführend, als sie nur auf die im Vertragstext grundgelegten Zuständigkeiten Bezug nimmt und an dieser Stelle verschweigt, was in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs schon lange gilt: Durch die Ausübung von Zuständigkeiten durch die Organe der Gemeinschaft werden diese Zuständigkeiten den Staaten entzogen. Mit anderen Worten: Die Handlungen der Organe begründen ihre ausschließliche Zuständigkeit.<sup>(8)</sup>

Im geltenden Gemeinschaftsrecht gibt es verschiedene Arten von Zuständigkeiten und verschiedene Arten der Zuständigkeitsbegründung. Bei den Zuständigkeiten unterscheidet man zwischen ausschließlichen, konkurrierenden, komplementären und subsidiären. Im bisherigen Primärrecht waren nur die subsidiären Zuständigkeiten, die in Artikel 235 EWGV geregelt sind, als Kategorie umschrieben.<sup>(9)</sup> Weitere Arten von Zuständigkeiten bekamen durch die Rechtsprechung des EuGH ihre Konturen. Nach dieser Rechtsprechung sind konkurrierende Zuständigkeiten solche, die der Gemeinschaft Befugnisse verleihen, ohne sie damit sofort den Staaten zu entziehen.<sup>(10)</sup> Auf diese Weise sollen rechtsfreie Räume vermieden werden. In dem Maß, in dem die Gemeinschaft tätig wird, verlieren jedoch die Staaten ihre Zuständigkeit.<sup>(11)</sup> Konkurrierende Zuständigkeiten haben also die Neigung, zu ausschließlichen zu werden.<sup>(12)</sup> Umgekehrt aber führt ein Unterlassen der EG-Organe in den Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeiten nicht zu deren Rückgabe an die Mitgliedstaaten. Die einmalige Zuständigkeitsübertragung an die Gemeinschaft ist vollständig und endgültig.<sup>(13)</sup>

In diesem Licht ist die Anwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips nun zu prüfen: Die Kommission betont, daß sich die ausschließlichen Zuständigkeiten, bei denen die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nicht in



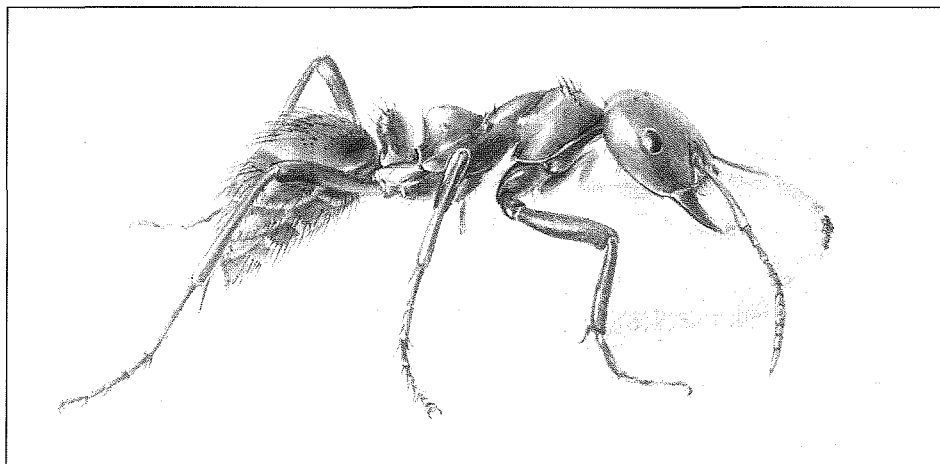
**Polyergus-Amazone durchbohrt den Kopf einer fremden Formica-Arbeiterin**

Frage kommt, nicht aus dem gemeinschaftlichen Aufbauwerk ergeben, sondern daß sie historisch aus der Rechtsprechung des EuGH, wie sie soeben dargestellt wurde, sowie aus der Verpflichtung entstanden sind, den Gemeinsamen Markt zu verwirklichen.<sup>(14)</sup> Zu den betroffenen Bereichen zählt die Kommission unter anderem die Durchsetzung der vier Grundfreiheiten (Art. 8a EWGV), die gemeinsame Handelspolitik (Art. 113), die allgemeinen Wettbewerbsregeln (Art. 87), die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Art. 39ff.) sowie die wesentlichen Elemente der Verkehrspolitik (z. B. Art. 75 lit. a und b).

Weiters weist die Kommission darauf hin, daß die Abgrenzung der ausschließlichen Zuständigkeiten ein dynamischer Vorgang bleiben muß, was nur heißen kann, daß weitere zweifellos entstehen werden. In allen diesen Bereichen „darf das Subsidiaritätsprinzip nicht angeführt werden, um die Zweckmäßigkeit gemeinschaftlichen Handelns in Frage zu stellen.“<sup>(15)</sup> Wie schade! Hier ist das Subsidiaritätsprinzip, das im Gemeinschaftsrecht, wie uns die Kommission an anderer Stelle versichert, seit über vierzig Jahren angewendet wird<sup>(16)</sup>, also weder rechtlich anwendbar noch politisch als Leitlinie heranzuziehen.

Was die konkurrierenden Zuständigkeiten betrifft, gelangt man zu folgendem Ergebnis: Wenn die Gemeinschaft auf dem Gebiet einer konkurrierenden Zuständigkeit schon einmal gehandelt hat, ist das Subsidiaritätsprinzip nicht mehr anwendbar, weil die Gemeinschaft in diesem Maß ausschließlich zuständig geworden ist. Damit ist der Anwendungsbereich des Subsidiaritätsprinzips glücklich auf die Fälle reduziert, in denen die Gemeinschaft ein neues Gebiet erstmals in Angriff nimmt.<sup>(17)</sup> Auch in diesen Fällen ist aber für die nächste Regelung die Gemeinschaftskompetenz als eine ausschließliche zu betrachten, die sich der Subsidiaritätsprüfung entzieht.

Schließlich wurden durch die Einheitliche Europäische Akte auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung (Art. 130g) sowie durch den Vertrag von Maastricht auf den Gebieten der Schulbildung (Art. 126), der beruflichen Bildung (Art. 127), der Kultur (Art. 128), des Gesundheitswesens (Art. 129), des Verbraucherschutzes (Art. 129), der transeuropäischen Netze (Art. 129b bis d) und der Industrie (Art. 130) *komplementäre Kompetenzen* vorgesehen. In diesen Bereichen hat die Gemeinschaft je nach Formulierung „die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten zu beachten“, „die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern“, „deren Tätigkeit zu unterstützen“ bzw. „einen Beitrag zu leisten“. Man sollte erwarten, daß gerade hier das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen wird, da es nach dem Vertragstext bei einem Nebeneinander von nationalen und gemeinschaftlichen Zuständigkeiten bleiben soll. Die Kommission unterscheidet



### Polyergus-Amazone mit geraubter Formica Puppe

hier zwischen den einzelnen Bereichen und stellt in einigen einen „sehr starken politischen Willen“ zum Handeln fest, in anderen einen „breiten Ermessensspielraum für (das) Tätigwerden (der Gemeinschaft)“. Nur auf den Gebieten der Bildung, der Kultur und des Gesundheitswesens sollten die Maßnahmen der Mitgliedstaaten lediglich ergänzt und unterstützt werden.<sup>(18)</sup> Diese Differenzierungen sind durch den Vertragstext gedeckt, könnten aber in der angeführten Auslegung auch zu einer bedarfsweisen Zentralisierung führen.

Es ist daher in der Folge kurz zu beleuchten, wie die Kommission das Subsidiaritätsprinzip in den dafür in Frage kommenden Bereichen einzusetzen gedenkt.

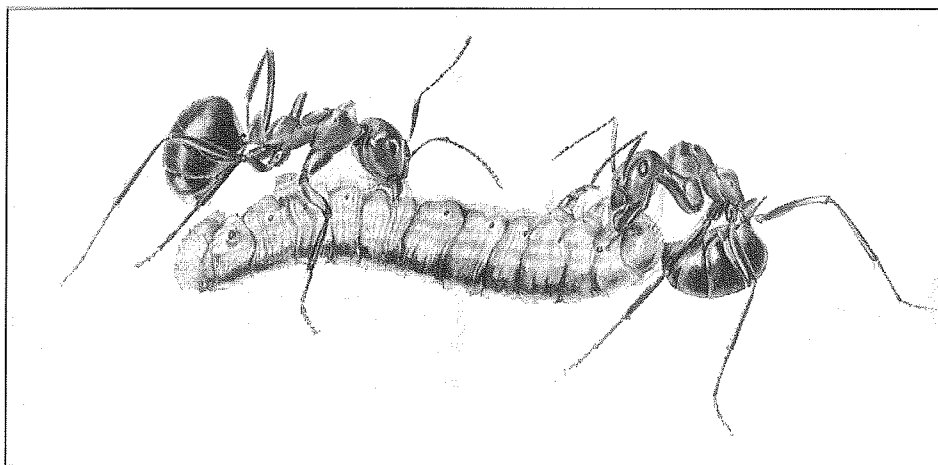
## II. Anwendungsweise des Subsidiaritätsprinzips

Es wurde aufgezeigt, daß die Formulierung des Subsidiaritätsprinzips in Art. 3 b des Maastricht-Vertrages die Kriterien von Effizienz und Notwendigkeit vermischt.<sup>(19)</sup> Wie zu erwarten legt die Kommission das Hauptgewicht auf die Effizienz, indem sie für die fallweise Prüfung eines Einschreitens der Gemeinschaft den „komparativen Effizienz-Test“ und den „Mehrwert-Test“ vorschlägt.<sup>(20)</sup> Bei ersterem soll das Ausreichen der Mittel der Mitgliedstaaten (einschließlich der finanziellen Mittel), bei zweiterem die Effizienz der Gemeinschaftsmaßnahme überprüft werden. (In Wahrheit dürfte es sich wohl um einen einzigen „Test“ handeln.) Die Kommission will folgende Beurteilungselemente heranziehen: „die Auswirkungen des Umfangs der Maßnahme (grenzübergreifende Schwierigkeiten, kritische Masse [?] usw.), die Kosten der Nichtdurchführung der Maßnahme, die notwendige Kohärenz, die Grenzen einer auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Maßnahme (einschließlich der möglichen Verzerrung, wenn nicht alle Mitgliedstaaten in der Lage sind zu handeln), die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt.“<sup>(21)</sup> Kein einziges dieser Kriterien sieht auf den ersten Blick mitgliedstaatenfreundlich aus.

Vor allem die Aussicht, man werde Verzerrungen, die dadurch entstehen, daß nicht alle Mitgliedstaaten handeln, als Grund für gemeinschaftliches Handeln werten, ist nicht sehr ermutigend: Soll eine Maßnahme der EG schon geboten sein, wenn sie elf Mitgliedstaaten selbst setzen können und der zwölfte nicht?<sup>(22)</sup> Die Kommission gibt darauf keine Antwort. Nach Erwähnung der beiden „Tests“, die eine in Aussicht genommene Maßnahme durchlaufen muß, beschränkt sich die Mitteilung auf den lapidaren Satz: „Gleichwohl [engl. 'however', frz. 'cependant', einräumende Bedeutung; könnte heißen: 'Wie dieser Test auch ausfällt, es entscheiden wir', könnte aber auch nur ein Füllwort sein.] liegt es auf der Hand, daß in dem recht weiten Bereich der konkurrierenden Zuständigkeiten die Notwendigkeit zum gemeinschaftlichen Handeln unterschiedlich beurteilt werden muß.“<sup>(23)</sup>

Eine weitere Schwäche der Kommissionsauffassung scheint mir darin zu liegen, daß sie Subsidiarität und Proportionalität vermischt: In Art. 3b Abs. 3 heißt es: „Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.“ Hier kommt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Gemeinschaftshandelns zum Ausdruck, und die Kommission hat auch erkannt, daß dieser im Bereich jeder Zuständigkeit der Gemeinschaft Anwendung findet.<sup>(24)</sup> Aber obwohl es sich dabei um ein völlig eigenes Rechtsprinzip handelt<sup>(25)</sup>, wird das Proportionalitätsprinzip von der Kommission als Teilaspekt des Subsidiaritätsprinzips gesehen.

Das birgt die Gefahr in sich, daß die Prüfung, ob eine Maßnahme der EG überhaupt „notwendig“ (oder in der Diktion der Kommission „effizienter“) ist, mit der Prüfung verschmilzt, wie *eingriffsintensiv* eine Maßnahme ist. Es ist daher nicht auszuschließen, daß die Gemeinschaft auf diesem Weg eine „milde“ Maßnahme (eine Empfehlung, ein Koordinierungsprogramm) rechtfertigen kann, obwohl man die Zulässigkeit der Maßnahme schon auf der Stufe des „Ob“ hätte verneinen müssen.



### Erbeutung einer Raupe durch Arbeiterinnen der Formica polyctena

Abschließend sei aber auch ein positiver Aspekt in der Betrachtungsweise der Kommission hervorgehoben: Man ist der Ansicht, daß das Instrument der Richtlinie (Art. 189 EWGV) grundsätzlich zur Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips geeignet ist, da es den Mitgliedstaaten die Wahl der Mittel zur Verwirklichung der vorgegebenen Ziele offen läßt. Die Kommission hat ferner erkannt, daß die Tendenz in der jüngeren Vergangenheit dahin gegangen ist, immer detailliertere Richtlinien zu erlassen<sup>(26)</sup>, sodaß die Staaten bei der Umsetzung mehr oder weniger darauf beschränkt waren, den Text abzuschreiben. Unter diesem Gesichtspunkt beabsichtigt die Kommission, fortan eher Rahmenrichtlinien zu erlassen. Daß damit die Umsetzung von Richtlinien jedoch nicht zur eigenverantwortlichen Aufgabenbesorgung wird, wie sie das Subsidiaritätsprinzip postuliert<sup>(27)</sup>, darf nicht übersehen werden. Darüber hinaus intensiviert die Erlassung von Richtlinien die Kontrollaufgaben der Kommission.<sup>(28)</sup>

Die Kommission unterzieht derzeit bis Ende 1993 den gesamten Regelbestand einer Prüfung und hat bereits einige Richtlinienvorschläge zurückgenommen.<sup>(29)</sup> Ferner plant die Kommission eine interinstitutionelle Vereinbarung mit Rat und Parlament, die unter anderem den wichtigen Punkt enthält, daß jeder Vorschlag der Kommission in einem Erwägungspunkt in bezug auf die Subsidiarität begründet wird.<sup>(30)</sup>

Es besteht also Hoffnung, daß innerhalb der Kommission wenn schon nicht das Gefühl einer rechtlichen Verpflichtung<sup>(31)</sup>, so doch das politische Bewußtsein vorhanden ist, das Subsidiaritätsprinzip zu respektieren. Wenn die Verhandlungen im Vorfeld von Maastricht und die danach erhobene Kritik das erreichen konnten, ist eine gewisse Bedeutung von Art. 3b nicht zu leugnen.

### III. Schlußbemerkung

Die angestellten Überlegungen zeigen, daß, wer die EG annimmt, doch in erster Linie die von ihr betriebene Politik betrachten muß und weniger darauf hoffen sollte, in -

vor allem wirtschaftlich - für die EG bedeutsamen Bereichen weiterhin sein eigenes Süppchen kochen zu können.

An einem Beispiel verdeutlicht: Es kann zu durchaus begrüßenswerten Ergebnissen führen, wenn die Gemeinschaft Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur „Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung“ ergänzt (Art. 127 Abs. 2 Unionsvertrag). Darauf, daß diese Aktivitäten auf lange Sicht noch viel mit Subsidiarität zu tun haben, sollte man sich jedoch nicht verlassen.

(1) SEC (92) 1990 vom 27. Oktober 1992, veröffentlicht in *Europe-Dokumente Nr. 1804/05 vom 30. Oktober 1992*.

(2) zu dieser Mitteilung auch Ehlermann, *Quelques réflexions sur la communication de la Commission relative au principe de subsidiarité, Revue du Marché Unique Européen* 4/1992, 215ff.

(3) Hummer, *Subsidiarität und Föderalismus als Strukturprinzipien der Europäischen Gemeinschaften?* ZfRV 33 (1992) 81 ff., 82.

(4) *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 77 vom 13. März 1984, Art. 12 Abs. 2*.

(5) Vgl. statt vieler Hummer (oben Anm.); Wimmer - Mederer, *Das Subsidiaritätsprinzip und seine Entdeckung durch die Europäische Gemeinschaft*, ÖJZ 1991, 586 ff. Heintzen, *Subsidiaritätsprinzip und Europäische Gemeinschaft*, JZ 46 (1991) 317 ff., 318 sieht im Subsidiaritätsprinzip sowohl eine mögliche Kompetenzausübungs- als auch eine mögliche Kompetenzzuweisungsregel.

(6) *Europe-Dokumente Nr. 1804/05 (oben Anm. 1) 1*.

(7) Vgl. aber die Äußerung des EuGH Richters Kapetyn, *Community Law and the principle of subsidiarity, Revue des affaires européennes*, 1991/2, 35 ff., 41, der meint, das Subsidiaritätsprinzip sei nur justiziabel soweit es eine zentralisierende Wirkung habe.

(8) Das übersieht Stewing, *Das Subsidiaritätsprinzip als Kompetenzverteilungsregel im Europäischen Recht*, DVBl. 1992, 1516ff., 1517.

(9) Sie werden hier nicht untersucht. Siehe dazu

etwa Stewing, *Subsidiarität und Föderalismus in der Europäischen Union* (Köln u.a. 1992) 72 f. mwN.

(10) Vgl. Isaak, *Droit communautaire général* (Paris 3. Aufl. 1990) 39. Siehe auch Lasok, *Subsidiarity and the occupied field*, *New Law Journal* (1992) 1228 ff., der allerdings zu dem Schluß kommt, dieses „occupied field“ der Gemeinschaft stehe in keinem Konflikt mit der Subsidiarität.

(11) EuGH, 31.3.1971 - *Kommission/Rat*, 22/70 - Slg. 1971 263; EuGH, 16.2.1978, - *Kommission/Irland*, 61/77 - Slg. 1978, 417; EuGH, *Gutachten vom 11.11. 1975 - OECD-Vereinbarung über eine Norm für die lokalen Kosten*, 1/75 - Slg. 1975, 1355.

(12) Vgl. Bribosia, *Subsidiarité et répartition des compétences entre la Communauté et ses Etats membres. Commentaire sur l'article 3B du traité de Maastricht, Revue du Marché Unique Européen*, 4/1992, 165 ff., 174.

(13) EuGH, 5. 5. 1981 - *Kommission/Vereinigtes Königreich*, 804/79 - Slg. 1981, 1045; EuGH, 14. 2. 1984, 817.

(14) *Europe-Dokumente Nr. 1804/05 (oben Anm.) 7*.

(15) *Ebendort*.

(16) *Ebendort*, 4. Die Kommission nennt als Beispiel Art. 5 EGKS-Vertrag.

(17) Zu diesem Ergebnis gelangt auch Bribosia (oben Anm.) 182.

(18) *Europe-Dokumente Nr. 1804/05 (oben Anm.) 9*.

(19) Forgó, in diesem Heft.

(20) *Europe-Dokumente Nr. 1804/05 (oben Anm.) 8*.

(21) *Ebendort*, 2.

(22) Diese Probleme sieht auch Krauß, *Das Prinzip begrenzter Ermächtigung im Gemeinschaftsrecht als Strukturprinzip des EWG-Vertrages* (Berlin 1991) 174.

(23) *Europe-Dokumente Nr. 1804/05 (oben Anm.) 8*.

(24) *Ebendort*, 6.

(25) Vgl. Toth, *The Oxford Encyclopedia of European Community Law, Vol. I - Institutional Law* (Oxford 1990) 433 mwN.

(26) *Europe-Dokumente Nr. 1804/05 (oben Anm.) 10*.

(27) von Nell-Breuning, *Baugesetze der Gesellschaft. Solidarität und Subsidiarität* (Freiburg 1968, Neuauflage 1990) 82 ff.

(28) Ehlermann (oben Anm.) 218.

(29) Diese ersten Ergebnisse lagen bei der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh am 11.-12.12.1992 vor. Siehe Dok. Nr. SN/456/92, Anlage 2.

(30) *Europe-Dokumente Nr. 1804/05 (oben Anm.) 13*.

(31) In diesem Sinn auch Constantinesco, *Subsidiarité... vous avez dit subsidiarité?* *Revue du Marché Unique Européen* 4/1992, 227 ff., 229.

Mag. Bernhard Schima ist Vertragsassistent am Institut für Römisches Recht der Universität Wien.

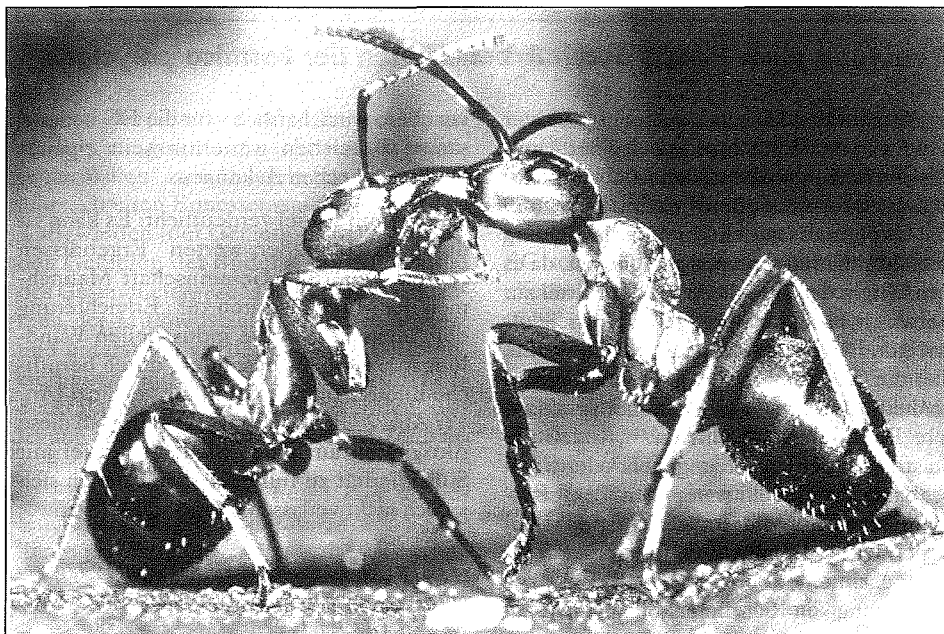
# Die Guten ins Kröpfchen ...

**Felix Ehrnhöfer**

**Durch den Maastrichter Vertrag über die Europäische Union wurde in den EWG-Vertrag ein neuer Art. 3b eingefügt. In diesem Artikel wird erstmals das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich erwähnt. Freilich wird die EG durch diesen Artikel nicht dezentralisiert, sondern weiter dereguliert.**

Zur Definition des Subsidiaritätsprinzips wird meist auf die päpstliche Enzyklika *Quadragesimo Anno* zurückgegriffen: „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“<sup>(1)</sup> In seiner Ausprägung durch die katholische Soziallehre statuiert das Subsidiaritätsprinzip somit:

1. eine Beistandspflicht der höherrangigen Ebene zugunsten der niederrangigen;
2. eine Beschränkung der übergeordneten Ebenen: Diese dürfen erst dann handeln, wenn die unteren Ebenen - trotz Unterstützung durch die übergeordneten Ebenen - eine Aufgabe nicht mehr bewältigen können.



**Formica-Jägerin füttert Arbeiterin**

Dem Subsidiaritätsprinzip der katholischen Soziallehre liegt also ein „Notwendigkeits-“ und nicht ein „Effizienzprinzip“ zugrunde: Sie verlangt, daß die untere Ebene eine Aufgabe nicht mehr erledigen kann; eine bessere Bewältigung der Aufgabe reicht zur Kompetenzbegründung nicht aus.<sup>(2)</sup>

Hervorgehoben werden muß, daß die katholische Soziallehre keineswegs den alleinigen ideengeschichtlichen Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips darstellt.<sup>(3)</sup>

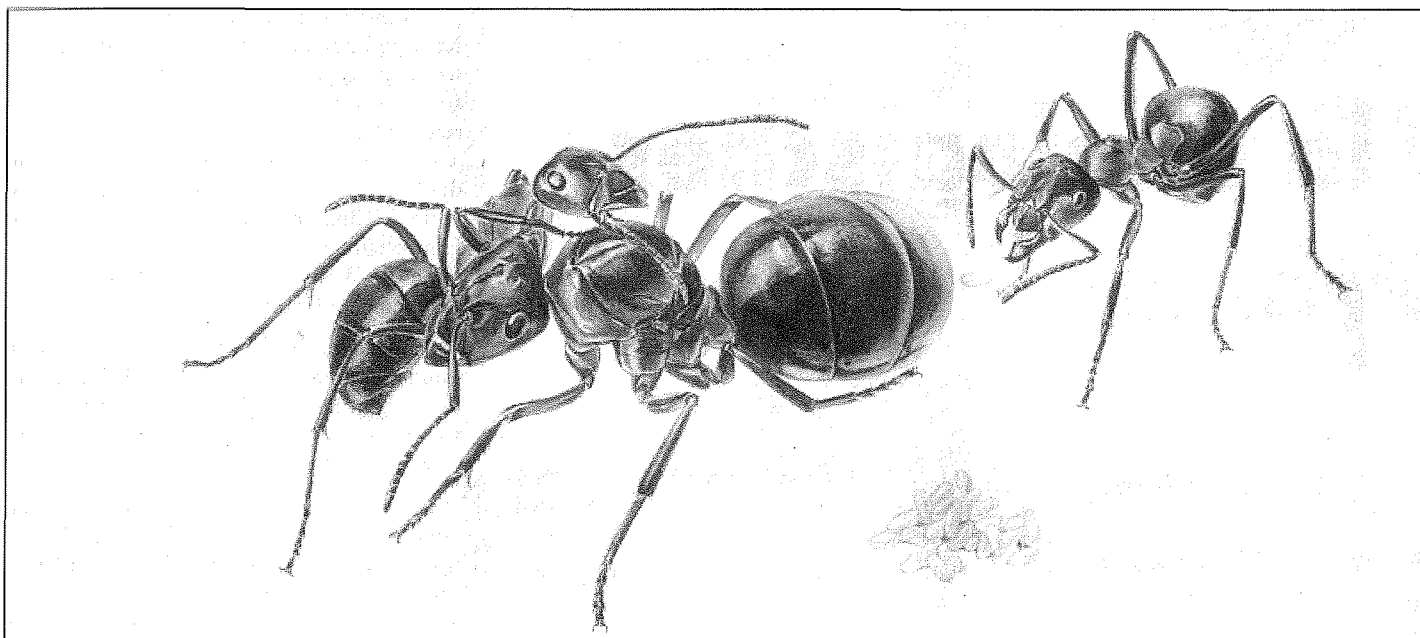
Freilich hat der Begriff Subsidiaritätsprinzip in Art. 3b des EWG-Vertrags (idF des Vertrags über die Europäische Union) mit der klassischen Definition des Subsidiaritätsprinzips nur die Worthülse gemeinsam. Mit der ausdrücklichen Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Primärrecht der EG werden divergierende, ja zum Teil sogar diametral entgegengesetzte Ziele verfolgt. Dies zeigt sich anhand der Entstehungsgeschichte des Art. 3b: Den Anstoß zur schlußendlichen Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrag über die Europäische Union hat wohl das Europäische Parlament mit seinem Vertragsentwurf vom 14.2.1984 geliefert. Das Subsidiaritätsprinzip dient in diesem Entwurf noch eindeutig der Beschränkung der Zuständigkeiten der EG.

Freilich ist das Notwendigkeitskriterium der katholischen Soziallehre bereits zum Effizienzkriterium mutiert.

Dagegen verfolgt der Europäische Rat mit der Verwendung des Begriffes Subsidiarität geradezu das entgegengesetzte Ziel, nämlich neue, zusätzliche Kompetenzen an sich zu ziehen: „Das Subsidiaritätsprinzip dient seiner Ansicht nach vor allem der 'Ausweitung der Zuständigkeiten' der 'Union' und nicht der Eingrenzung derselben, wie es die gewöhnliche Wortbedeutung des Begriffes der Subsidiarität nahelegen würde.“<sup>(4)</sup> Vor dem Hintergrund dieser diametral ent-

gegengesetzten Zielsetzungen findet sich im schließlich unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union ein „dilatatorischer Formelkompromiß“. Der scheinbare Konsens über die Einfügung eines „Subsidiaritätsprinzips“ verbirgt einen weiterbestehenden Dissens. Hinter der Worthülse „Subsidiarität“ versteckt sich aber nicht nur der Antagonismus zwischen weiterer Zentralisierung versus Dezentralisierung, sondern noch eine Reihe anderer divergierender Zielsetzungen:

Die EG-Kommission und insbesondere ihr Präsident Jaques Delors haben das Subsidiaritätsprinzip instrumentalisiert, um sich einiger ungeliebter Kompetenzen (und der mit ihnen verbundenen politischen Verantwortung) zu entledigen. So erklärte Jaques Delors in einer Rede in Bonn: „Ich habe meinen Kollegen bereits gesagt, daß ich die Rückgabe bestimmter Zuständigkeiten auf nationale Ebene vorschlagen werde.“ Einige Staaten hätten aus der Gemeinschaft eine „Art Sündenbock machen wollen“. In diesem Tauziehen zwischen EG und Nationalstaat würden der EG Befugnisse verliehen werden, die diese in Wahrheit gar nicht habe. Als Beispiel nannte Delors etwa den Umweltschutz.<sup>(5)</sup>



### Formica polyctena-Arbeiterinnen pflegen Königin und Eier

Auch Anhänger einer weiteren Deregulierung machen sich das Subsidiaritätsprinzip zunutze: Durch die Verwirklichung des Binnenmarkts als größtem Deregulierungsprojekt der Geschichte sind die Interessen der Wirtschaft bereits weitgehend befriedigt. Jetzt gilt es aus Sicht der Wirtschaft zu verhindern, daß auf europäischer Ebene dem freien Spiel der Marktkräfte neue umwelt- oder sozialpolitische Zügel angelegt werden.<sup>(6)</sup>

Eine Deregulierung im Sozial- und Umweltbereich führt freilich zu keinerlei Stärkung der unteren Ebenen. Denn aufgrund der Internationalisierung der Wirtschaft werden Gemeinden, Regionen, aber auch die Mitgliedstaaten der EG regelmäßig nicht in der Lage sein, das entstandene Vakuum zu füllen.

Vieles spricht dafür, daß sich das Konzept der Instrumentalisierung der Subsidiarität zur weiteren Deregulierung durchsetzt.<sup>(7)</sup> Eine vorwärtstreibende Rolle hat dabei insbesondere die britische Ratspräsidentschaft eingenommen. Sie hat eine Liste ihrer Auffassung nach im Lichte der Subsidiarität überflüssiger Rechtsakte vorgelegt.<sup>(8)</sup> Neben einigen in der Tat übers Ziel schießenden Rechtsakten enthält die Liste unter anderem folgende Vorhaben auf Gemeinschaftsebene:

- ◆ Harmonisierung der Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Straßen
- ◆ Sicherheit von Freizeitobjekten und medizinischem Gerät
- ◆ Haftung von Dienstleistungserbringern
- ◆ Datenschutz im Telekommunikationssektor
- ◆ Richtlinie über die Arbeitszeitenregelung (europäische Gesetze seien nicht notwendig)
- ◆ Bildung von europäischen Betriebsräten zur Information und Konsultation von Ar-

beitnehmern in multinationalen Unternehmen

- ◆ Richtlinie über die Teilzeitarbeit

Die von Großbritannien in Prüfung gezogenen Rechtsvorschriften betreffen somit nahezu alle den Umwelt-, Sozial- oder Konsumentenschutzbereich. Diese Stoßrichtung wurde im Rahmen des Gipfel des Europäischen Rats in Edinburgh beibehalten.<sup>(9)</sup> Laut einem Beschluß des Europäischen Rates soll dem Subsidiaritätsprinzip unter anderem in folgenden Bereichen zum Durchbruch verholfen werden:

- ◆ Datenschutz im Telekommunikationssektor
- ◆ Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln
- ◆ Harmonisierungsrichtlinien im Bereich der Lebensmittel (Konfitüren, natürliche Mineralwässer, Honig, Kaffee-Extrakt, Fruchtsäfte)
- ◆ Indirekte Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren
- ◆ Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital

Besonders symptomatisch für die Interpretation des Subsidiaritätsprinzips durch den Europäischen Rat sind die Überlegungen zum Tierschutz: „Im Bereich des Tierschutzes werden aufgrund der Tatsache, daß alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft im „Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen“ beigetreten sind, die Richtlinien des Rates, die auf Verlangen des Parlaments sehr strenge Normen für den Schutz von Schweinen, Kälbern und Legehühnern enthalten, überflüssig. Es sollen nur mehr Minimalanforderungen für den Tierschutz festgelegt werden, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und der freie Verkehr gewährleistet ist.“<sup>(10)</sup>

Angesichts der angeführten völlig unsy-

stematischen Auflistung von Rechtsakten gibt es wohl keinen Zweifel daran, daß Art.3b des Vertrages über die Europäische Union nicht der Durchsetzung hehrer Prinzipien der katholischen Soziallehre dienen wird. Vielmehr zeichnet sich ab, daß sich wirtschaftliche Interessen ein weiteres Mal im Rahmen der EG gegen umwelt-, sozial- und konsumentenpolitische Überlegungen durchsetzen.

(1) *Texte zur katholischen Soziallehre*, hrsg. vom Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands, 121

(2) Vgl. Hummer, *Subsidiarität und Föderalismus als Strukturprinzipien der Europäischen Gemeinschaften?*, *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 2/92, 81 ff

(3) Vgl. etwa: Gerald E. Frug, *The City as a Legal Concept*, 93 *Harvard Law Review*, 1057 ff, (1980)

(4) Hummer, FN 2, 86

(5) *Europe* Nr. 5723, 3

(6) So orten etwa Wimmer-Mederer „Pläne, die zu einer Entschlackung der öffentlichen Aufgabenbesorgung auf allen Ebenen zugunsten des privaten Sektors führen sollen“. [Das Subsidiaritätsprinzip und seine Entdeckung durch die Europäische Gemeinschaft, *ÖJZ* 1991, 586 ff (590)]

(7) Auch die Mehrheit des Europäischen Parlaments scheint sich mit einer - zugunsten wirtschaftlicher Interessen - differenzierten Subsidiarität anzufreunden: So würde etwa ein Antrag der grünen Fraktion, sich der rückwirkenden Durchforstung des bereits bestehenden Umweltrechts der EG zu widersetzen, abgelehnt. (*Europe* Nr. 5861, 4)

(8) *Europe* 5873, 13

(9) *Europäischer Rat von Edinburgh - 11. bis 12. Dezember 1992 - Schlußfolgerungen des Vorsitzes*, *Europe* (Sonderausgabe) 5875A, 5

(10) siehe FN 9

Mag. Felix Ehrnhöfer ist Jurist und arbeitet in der Rechtsabteilung des Grünen Parlamentsklubs.

# Ein ökologisches Prinzip?

**Manfred Peter**

**Als abstraktes Ordnungsprinzip kann das Subsidiaritätsprinzip auch im österreichischen Umweltschutz ein breites Anwendungsgebiet finden. Sorgfalt ist dennoch geboten.**

Wenn es darum geht zu prüfen, wer was tun soll auf dem Weg zu mehr Ökologie und Umweltschutz, stellt sich sehr rasch die Frage nach der Tauglichkeit von vom Subsidiaritätsprinzip getragenen Lösungen. Ebenso wie das Subsidiaritätsprinzip als Lösungsansatz ausser Streit gestellt werden sollte, kann es andererseits nicht angehen, es zu einem Dogma zu erheben.

Auch an die Lösung ökologischer Probleme sollte, wenngleich mit Engagement, so doch vorrangig mit Vernunft herangegangen werden. Es gilt, zu brauchbaren - und das heißt sowohl zu wirksamen als auch durchsetzbaren - Lösungen zu gelangen. Die Frage, welche Organisationseinheit welche ökologischen Aufgabenstellungen zu bewältigen hat, wird daher danach zu beurteilen sein, welche am besten dazu geeignet ist.

So wie vieles andere ist Natur nur als vernetztes System zu begreifen. Änderungen, Eingriffe in einem Bereich haben Auswirkungen in anderen Bereichen. Die Berücksichtigung solcher Interdependenzen ist ein wesentliches Kriterium dafür, inwieweit das Subsidiaritätsprinzip als Lösungsmodell für ökologische Probleme herangezogen werden soll oder kann.

Wir alle haben endlich zur Kenntnis zu nehmen, daß wir die Erde, auf der wir leben, wieder in die Lage versetzen müssen, als selbsterhaltendes System zu bestehen. Der oft gebrauchte Vergleich mit dem „Raumschiff Erde“ stimmt noch immer. Das einzige, das wir von außerhalb erhalten, ist Energie. Alles übrige, um unseren begrenzten

Lebensraum lebensfähig bzw. überlebensfähig zu erhalten, müssen die In-, oder besser gesagt Aufsassen, selbst besorgen.

Es ist hier nicht die Aufgabe darzustellen, in welchem Ausmaß die Art des Menschen, mit seiner Umwelt zu verfahren, bereits seine eigene Überlebensfähigkeit und die der Tier- und Pflanzenwelt auf dieser Erde gefährdet. Der Hinweis auf die wachsende Zahl der Erdbevölkerung, die Verschmutzung der Meere und des Grundwassers, die zunehmende Beeinträchtigung der Ozonschicht, die globale Erwärmung der Ozeane, die in ihrer Existenz bedrohten Tier- und Pflanzenarten, die sich noch immer verschärfende Abfallsituation, um nur einige der drängendsten Umweltprobleme zu nennen, mag genügen, die Brisanz ökologischer Fehlentwicklungen zu verdeutlichen.

Der Mensch war sich bisher zuwenig der Tatsache bewußt, daß er in einem endlichen Lebensraum existiert und es im wesentlichen von seinem Umgang mit diesem abhängt, ob und wie weit dieser Lebensraum ihm ein solcher bleibt. Wie tief verwurzelt dieses Bewußtseinsdefizit ist, haben nicht zuletzt die Ergebnisse - oder besser Nichtergebnisse - der Umweltkonferenz von Rio letzten Sommer in drastischer Form demonstriert.

Die globalen Probleme sind allerdings die Summe von Fehlentwicklungen in den einzelnen Ländern und sind daher auch dort zu lösen. Da die Maßnahmen für diese Lösungen Auswirkungen auf die Produktionskosten und damit auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit haben, ist eine weltweite Inangriffnahme der notwendigen Schritte nicht ohne multinationale Vereinbarungen erreichbar. Daß dafür noch keine ausreichende Bereitschaft besteht, hat insbesondere die Konferenz von Rio gezeigt. In diesem Zusammenhang darf allerdings nicht übersehen werden, daß die mangelnde Bereitschaft vieler Länder der Dritten Welt - man denke nur etwa an die Schonung der tropischen Regenwälder - nicht zuletzt auf die wirtschaftliche Behandlung durch die Industriestaaten zurückzuführen ist. Es besteht also ein Kreis, in dem einer auf den anderen wartet. Auf der Strecke bleibt das ökologische Gleichgewicht unserer Erde.

Es gilt im Interesse unser aller, diesen Kreis aufzubrechen. Das kann realistischerweise nur geschehen, wenn möglichst viele Industrieländer darangehen, in ihrem Bereich alles zu tun, das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Es bietet sich dafür ein relativ großes Betätigungsfeld, da viele Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation getroffen werden können, ohne die Wettbewerbssituation der Unternehmen über Gebühr zu beeinträchtigen.

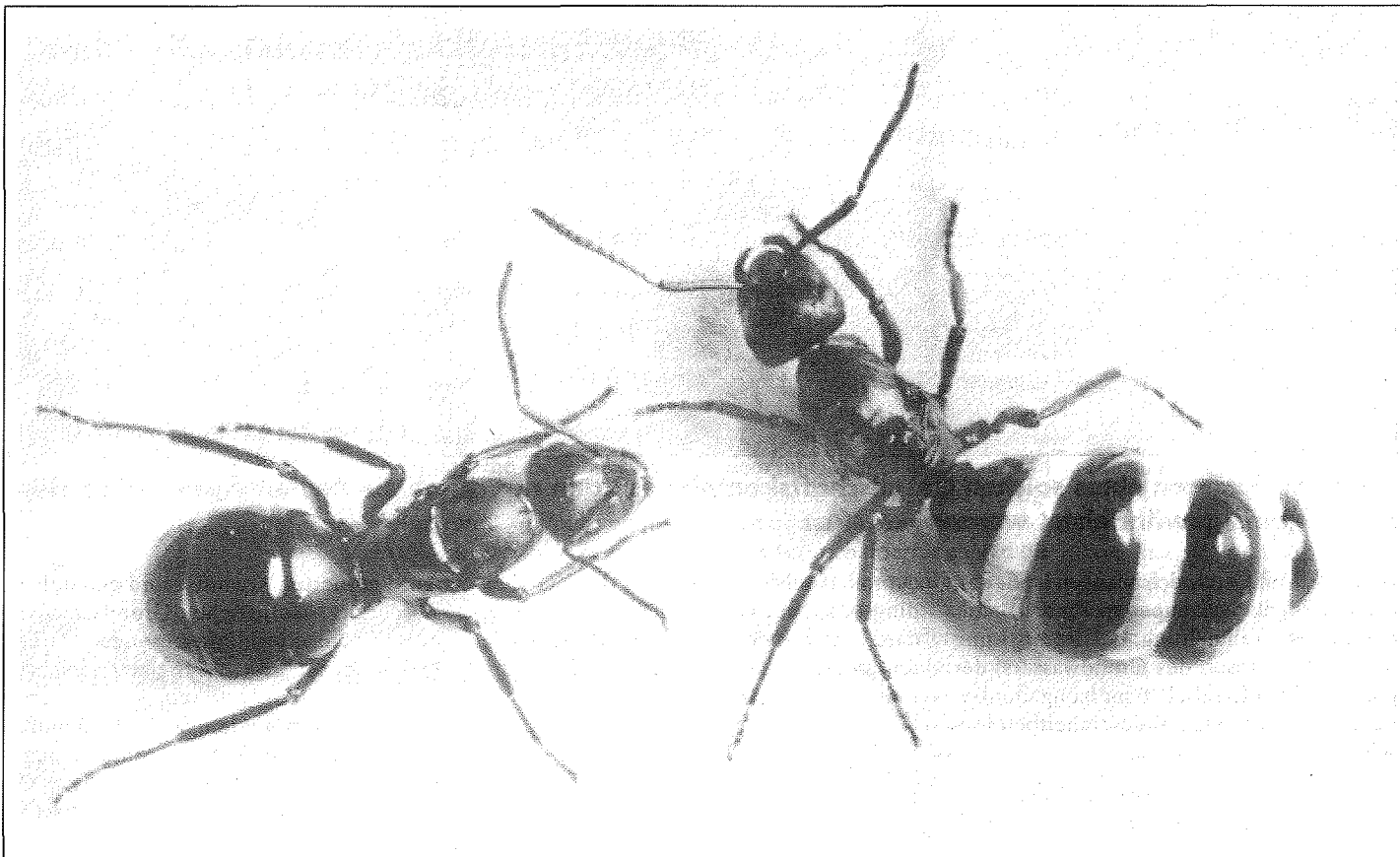
Vorab oder zumindest parallel dazu gilt es - und hier komme ich auf das Subsidiaritätsprinzip zurück - die Frage zu beantworten, wer was im Umweltschutz machen soll. Dazu zwei praktische Beispiele.

Jeder Mensch scheidet pro Tag ca. drei Gramm Phosphor aus. Im Wege der Kläranlagen gelangt dieser Stoff in den Klärschlamm und könnte mit dessen Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen phosphorhaltigen Kunststoff ersetzen. Das wäre einer jener Stoffkreisläufe, die in möglichst vielen Fällen erreicht werden sollten. Voraussetzung für die Verwendung von Klärschlämmen als Dünger ist allerdings, daß diese nicht in zu hohem Maß mit toxischen Stoffen, insbesondere Schwermetallen, belastet sind. Wie ist das zu erreichen?

Es liegt auf der Hand, daß es sehr schwer ist, aus großen zentralen Kläranlagen die in einem inhomogenen Abwasser enthaltenen Schadstoffe zu entfernen, um so die landwirtschaftliche Verwendbarkeit und damit gleichzeitig die Entsorgung des anfallenden Klärschlammes zu erreichen. Diese Stoffe müssen an der Quelle abgesondert werden und dürfen gar nicht erst ins Abwasser gelangen. Entsprechende Absonderungs- und Rückhalteeinrichtungen wären daher in allen Betrieben und Einrichtungen, wo eine Kontamination des Wassers mit solchen Stoffen stattfindet, anzubringen.

Als keineswegs repräsentatives, aber einleuchtendes Beispiel dafür seien die Dentalpraxen genannt. Mit dem Amalgamverschleiß aus der Erneuerung derartiger Zahnfüllungen gelangen jährlich beachtliche Mengen Quecksilber in das Abwasser. Obwohl es seit längerem geeignete Apparaturen zur Abscheidung dieser Inhaltsstoffe gibt, ist ihr Einbau erst seit kurzem verbindlich vorgeschrieben. Es handelt sich dabei auch nicht „nur“ um die Entlastung des Abwassers von Stoffen, die die Verwendung des Klärschlammes in der Landwirtschaft beeinträchtigen, sondern gleichzeitig um die Rückgewinnung eines Rohstoffs, der im Sinne der anzustrebenden Kreislaufwirtschaft einer neuerlichen Verwendung zugeführt werden kann.

Ähnliches wie für die städtischen Ballungsgebiete gilt auch für die ländlichen Regionen. Die herrschende Praxis der Errichtung von großen regionalen oder überregionalen Kläranlagen, zu denen die Abwässer in



### Formica-Arbeiterin, vollgefüllt mit Zuckersaft als lebende Futterreserve.

langen Kanalanlagen zugeleitet werden, erzeugt wiederum inhomogene Abwässer, für die das oben Ausgeführte gilt. Sinnvoller wäre es, die Abwässer von Gemeinden, die in sich eine recht homogene Struktur natürlicher Abwässer aufweisen, mit Hilfe vorhandener Technologien für kleinere Kläranlagen zu reinigen. Dies würde nicht nur enorme Errichtungskosten für ausgedehnte Kanalnetze ersparen, sondern würde es auch erlauben, die anfallenden Klärschlämme in der unmittelbaren Umgebung durch landwirtschaftliche Nutzung zu entsorgen.

Ein anderes praktisches Beispiel ist die Müllvermeidung und Mülltrennung. Das österreichische Abfallrecht kennt einen subjektiven Abfallbegriff. Abfall ist, dessen sich sein Besitzer, weil er es nicht mehr haben will, entledigen möchte. Es leuchtet ein - und die Realität beweist es - daß dieser Abfallbegriff in unserer konsumorientierten Gesellschaft zu wachsenden Abfallbergen und Rohstoffverschwendung führt. Das Ziel muß also ein zweifaches sein: nämlich die Abfallmengen zu reduzieren und die darin enthaltenen Werkstoffe rückzugewinnen und im Sinn der Kreislaufwirtschaft einer neuerlichen Verwendung zuzuführen.

Für die Werkstoffrückgewinnung ist Mülltrennung unvermeidlich. Uns allen ist noch der gigantomanische Versuch der 70er Jahre in Erinnerung, als man in Wien meinte, dieses Problem mit einer riesigen mechanischen Anlage bewältigen zu können, und ebenso das Scheitern dieses Versuchs. Mitt-

lerweile ist allgemein anerkannt - und auch Inhalt des Abfallwirtschaftsgesetzes -, daß auch die Abfalltrennung nur an der Quelle stattfinden kann. Nur dort, wo der Abfall erstmals anfällt, sei es in einem Betrieb oder im privaten Haushalt, kann er mit relativ einfachen Mitteln und ohne gewaltige Kosten in seine einzelnen Fraktionen getrennt werden, welche dann einer Wiederverwertung oder Entsorgung zugeführt werden können.

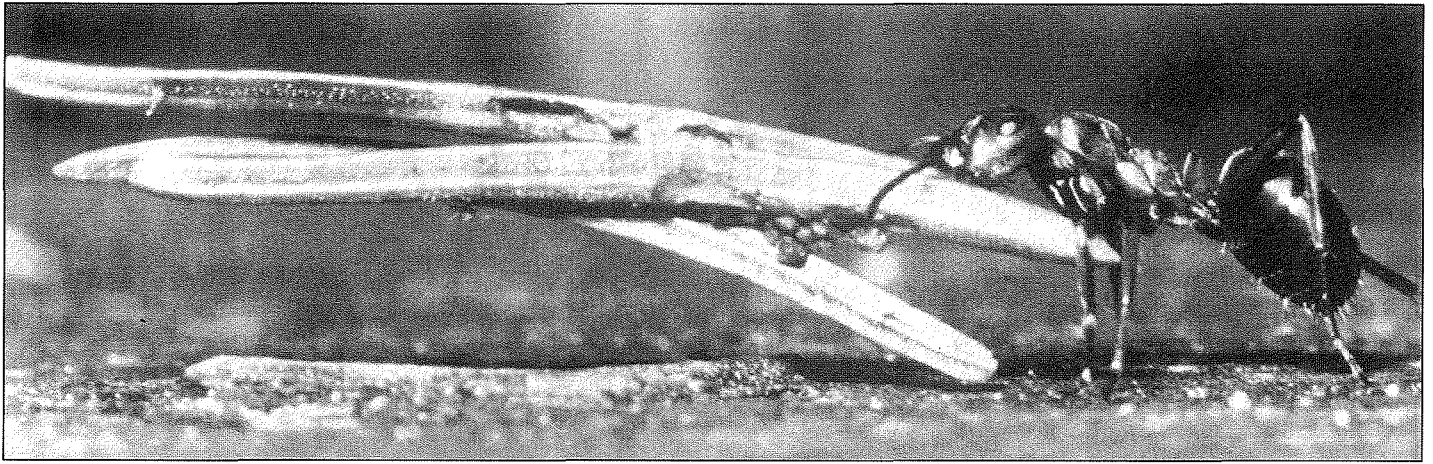
Diese zwei Beispiele, denen zahlreiche weitere angefügt werden könnten, zeigen, daß sich bei der praktischen Umsetzung ökologischer Grundsätze das Subsidiaritätsprinzip teilweise schon durchgesetzt hat bzw. teilweise auf dem Vormarsch ist. Es hat sich herausgestellt, daß vieles in der kleineren Einheit, in der geringere Massenströme zu bewältigen sind, leichter, erfolgreicher und kostengünstiger zu besorgen ist.

Von der Frage, an welcher Stelle die erforderlichen Maßnahmen am zielführendsten umzusetzen sind, ist die Frage zu unterscheiden, welche Stelle dafür zu sorgen hat, daß die erforderlichen Maßnahmen tatsächlich getroffen werden. Das reicht von der Fragestellung, ob dem Ge- oder Verbotprinzip vor dem Anreizprinzip der Vorrang zu geben ist, ob durch die Einführung umweltrelevanter Kosten das gewollte Verhalten erreicht werden soll und wer im staatlichen Gefüge für die Schaffung der entsprechenden Normen, die Auferlegung entsprechender Maßnahmen und die Überwachung

der Einhaltung zuständig sein soll. Hier reicht die Frage nach der Relevanz des Subsidiaritätsprinzips von der Kompetenzverteilung über die Gesetz- und Verordnungsgebung, über die Vollzugskompetenz bis zur Kontrollkompetenz.

Auch bei diesem zweiten Fragenkomplex gilt der Grundsatz, daß es keinen eindimensionalen Weg gibt, sodaß undogmatisch und ohne einseitige Fixierungen an die Lösung gegangen werden muß. Wenn man unter Subsidiaritätsprinzip versteht, daß die kleinstmögliche Einheit, die zur Bewältigung des anstehenden Problems in der Lage ist, auch dazu berufen sein soll, muß man zu dem Schluß kommen, daß der gangbarste Weg in einem Mix-up der angesprochenen Varianten liegt.

Zur Frage Ge- und Verbotsprinzip meine ich - aber das ist meine sehr persönliche Ansicht -, daß es ohne Einbuße an Effizienz möglich wäre, vieles an Ge- und Verboten durch sowohl die konsequente Internalisierung bestehender Kosten als auch die Schaffung steuernder Kostenelemente zu erübrigen. Bezüglich der Frage, wer im staatlichen Kompetenzgefüge wofür zuständig sein soll, wird man in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips von der Überlegung ausgehen, auf welchen Bereich die Faktoren, die mittels bestimmter Zuständigkeiten beeinflußt werden sollen, ihrerseits wirken. Da sich umweltbeeinträchtigende Faktoren meist großräumig auswirken, ist die Zuständigkeit zur Erlassung von Normen ebenso großräumig



### Das Funktionieren eines solchen Gesellschaftskomplexes kann nur durch die Bedeutungslosigkeit des Individuums gewährleistet werden.

zu regeln. Auf Österreich bezogen heißt das, daß die Regelungskompetenz für die Bereiche der Luftreinhaltung, der Reinhaltung der Fließgewässer, des Grundwassers, der großräumigen Landschaftsnutzung, der Bodenbewirtschaftung bundeseinheitlich sein soll.

Das bedeutet, daß etwa die Zuständigkeit für den Hausbrand, der zu den bedeutenden Luftverschmutzern gehört, auf den Bund zu übertragen wäre. Bezüglich der Vollziehung ist gegen eine anwendungsnahe Ansiedlung der zuständigen Behörden nichts einzuwenden, wenn sichergestellt ist, daß es dadurch zu einem raschen, unkomplizierten und praxisorientierten Vollzug der Normen kommt und nicht zu einer Verwässerung aus zielfremden Gründen. Außerdem ist durch eine entsprechende Gestaltung des Instanzenzuges eine bundeseinheitliche Anwendung der Regelung zu gewährleisten.

An dieser Stelle ist es notwendig, ergänzend einige Anmerkungen zur umweltpolitischen Relevanz der Europäischen Gemeinschaften zu machen. Häufig wird kritisiert, daß Österreich durch einen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften einem Moloch ausgeliefert würde, der in allen Mitgliedstaaten alles und jedes reglementiert und außerdem Österreich seine Vorreiterrolle in Sachen Umweltschutz verlieren würde. Pauschale und undifferenzierte Kritik birgt immer die Gefahr in sich, über das Ziel hinauszuschießen und daher zumindest partiell falsch zu sein.

Sicher ist, daß die Bürokratie in der EG, gemessen an den verschiedensten Parametern, wesentlich schlanker ist als etwa unsere. Wahr ist aber auch, daß der Bürokratie der EG, wie jeder anderen Bürokratie großer Organisationen auch, wesensimmanent ist, ihren Einfluß, ihre Bedeutung, ihre Macht auszuweiten. Dem ist durch eine föderalistische, subsidiäre innere Struktur und demokratische Kontrollmechanismen entgegenzuwirken. Was die subsidiäre, innere Struktur anlangt, sind die Grundlagen dafür im Vertrag von Maastricht angelegt. Bezüglich der

demokratischen Struktur ist die EG allerdings noch ein gutes Stück von dem Standard entfernt, den jeder ihrer Mitgliedstaaten zu erbringen hat und den die EG von Beitrittswerbenden verlangt.

Die EG hat sich aber als ein dynamisches Projekt erwiesen, das sich permanent weiterentwickelt. Sicher geht diese Entwicklung manchmal rascher und manchmal langsamer voran, sie ist aber noch niemals zum Stillstand gekommen. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich Umweltschutz. Zum einen ist die Vorreiterrolle Österreichs in einem nicht unerheblichen Maß ein Produkt unserer Regierungspropaganda und besteht bereits heute nur in gewissen Teilbereichen, zum anderen schreitet die EG bei der Entwicklung ihrer Umweltpolitik voran. Durch die Aufnahme neuer Mitglieder, die selbst dem Umweltschutz stärker verpflichtet sind, wird die Riege der Umweltschutzprotagonisten innerhalb der EG gestärkt und dieser Prozeß intensiviert.

Subsidiarität in diesem Bereich muß bedeuten, daß einerseits darauf geachtet wird, daß der Weg zu einer fortschreitenden Eindämmung der Emissionen, zu einer rohstoffschonenden Art des Wirtschaftens, zu kreis-

lauforientierten Abläufen und generell zur Beachtung ökologischer Grundsätze verstärkt gegangen wird. Insbesondere darf die Gewährleistung der vier Freiheiten nicht als Ausrede für ein Verlassen des skizzierten Weges benützt werden. Schließlich muß es den einzelnen Mitgliedstaaten und -regionen freistehen, in ihrem Bereich dem Gemeinschaftsrecht in Sachen Umweltschutz voraus zu sein.

Das Subsidiaritätsprinzip ist eines der Gestaltungsprinzipien der Natur. Vor die Frage gestellt, ob es eine Chance oder ein Hemmnis für umweltpolitische oder/und demokratiepolitische Anliegen sein kann, gibt es nur eine Antwort: eine der Ursachen für die Umweltsituation unserer Welt liegt darin, daß der Mensch bei seinem Tun die Gestaltungsprinzipien der Natur zu sehr außer Acht gelassen und vernachlässigt hat. Je mehr er dazu übergeht, sie auch zu seinen Gestaltungsprinzipien zu machen, desto mehr wird die von ihm gestaltete Welt auf Nachhaltigkeit, Reproduktion und Existenzsicherung ausgerichtet sein.

**Dr. Manfred Peter ist stellvertretender Direktor des Umweltbundesamtes und geschäftsführender Bundesparteiobmann der FDP.**

## JURIDIKUM-Themen '93

3/93: Arbeitsrecht und EG (Manuskriptschluß: 14. 5. '93)

4/93: Frauen im Recht (Manuskriptschluß: 10. 9. '93)

5/93: Der Traum von Sicherheit (Manuskriptschluß: 12. 11. '93)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden 1. Dienstag im Monat um 19<sup>30</sup> im JURIDIKUM-Büro, Bergsteiggasse 43/16, 1170, jeden anderen Dienstag im Amerlinghaus/Teestube, Stiftgasse 8, 1070 Wien.





## Plattform gegen Fremdenhaß

c/o Österreichische Hochschülerschaft  
 Liechtensteinstr. 13, 1090 Wien  
 Tel. 310 88 80/10 od. 11

# Gegen Gesetze der Hetze

**A**naß für die Konstituierung der „Plattform gegen Fremdenhaß“ war der Wahlkampf zu den Wiener Gemeinderatswahlen am 10. November 1991. Damals wurde, in einer bis dahin unbekanntem Vehemenz, das „Ausländer-Problem“ zum Wahlkampfslager. Allen voran natürlich die FPÖ, die damit erstmals zur zweitstärksten Partei in der Bundeshauptstadt werden sollte. Aber auch Bürgermeister Zilk bemühte sich zu versichern, daß Österreich kein Einwanderungsland werden dürfe und ein ÖVP-Bezirksrat forderte den Einsatz von Hundestaffeln gegen „kriminelle Ausländer“. Selbst Peter Pilz, Spitzenkandidat der Grünen, versuchte seine Wählerschaft mit der Beteuerung, die Grünen seien „keine Ausländer-rein-Partei“ zu verbreitern. In dieser Situation wurde auf der konstituierenden Sitzung der „Asylkoordination Österreich“ der Beschluß gefaßt, an andere Organisationen heranzutreten, um gegen die rassistische Hetze im Wiener Wahlkampf gemeinsame Aktionen zu planen. Das Büro des „Multikulturellen Zentrums“ wurde zur Koordinierungsstelle für die Planung der Demo. Die beiden KoordinatorInnen versuchten eine mög-

lichst breite Basis an UnterstützerInnen bzw. unterstützenden Organisationen unter den Aufruf der „Plattform gegen Fremdenhaß“ zu bekommen. Die Plattform versteht sich als Sprachrohr einer demokratischen Bewegung in der sich jede/r, der/die sich mit dem Inhalt eines Aufrufes und der daraus resultierenden politischen Praxis identifizieren kann, auch wiederfinden soll.

Die Demonstration war ein beeindruckender Erfolg. Über 10 000 Menschen protestierten gegen die ausländerfeindliche Stimmung, die im Wiener Wahlkampf verbreitet wurde.

Während der Vorbereitungsphase, mußten wir feststellen,

daß viele Fragen intensiver inhaltlicher Diskussion bedurften, um zu einer politischen Linie zu kommen. Aus dieser Notwendigkeit heraus und aus dem Wunsch nach einer österreichweiten Vernetzung aller Gruppen, Beratungsstellen und Initiativen wurde für Februar 1992 zu einem gesamtösterreichischen Plenum eingeladen.

Als zentrale Aufgabe stellte sich in der Folge die Aufklärung über die Folgen der Verschärfungen in der Ausländergesetzgebung. In der „Plattform“ herrscht ein Grundkonsens, daß der strukturelle Rassismus, manifestiert in den neuen Gesetzen (Asyl-, Fremden-, Aufenthaltsgesetz), aber ganz besonders in dem seit 1975 den Status „ausländischer“ Arbeitskräfte in Österreich bestimmenden „Ausländerbeschäftigungsgesetz“, eine der wichtigsten Ursachen für den Rassismus in der österreichischen Bevölkerung darstellt. Es soll damit aber keine monokausale Erklärung angestrebt werden. Bei der Analyse rassistischer Verhaltensmuster müssen ebenso Mechanismen beachtet werden wie der von Nora Räthzel als „rebellierende Selbstunterwerfung“ bezeichnete, die letztlich auf die Entfremdung des Individuums und die

Verwahrung menschlicher Beziehungen im Kapitalismus zurückzuführen sind. Rassismus dient auch als Legitimation für die Aufrechterhaltung weltweiter Ungleichheiten ebenso wie für die nur den Unternehmern zugute kommende Ungleichbehandlung in- und ausländischer ArbeitnehmerInnen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt.

Die „Plattform gegen Fremdenhaß“ will und kann keine vorgefertigten Erklärungsmodelle anbieten, sie versteht sich vielmehr als offenes Forum in dem inhaltliche Diskussion und politische Aktion, unter Bezugnahme auf die Arbeiten von SozialwissenschaftlerInnen und die Erfahrungen von Betreuungs- und Beratungsorganisationen, koordiniert werden. Eine Schwäche stellt leider nach wie vor die Einbeziehung von „Betroffenen“ dar. Es ist bisher nicht gelungen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, eine dauerhafte Zusammenarbeit mit organisierten „AusländerInnen“ zustande zu bringen.

Dem Plenum im WUK folgte im Frühsommer 1992 ein Treffen in Linz, wo vor allem Fragen des Wahlrechts und der „Ausländerbeiräte“ in Mittelpunkt standen. Durch die rassistisch motivierten Pogrome in der BRD alarmiert, begannen wir im Herbst für den Jahrestag der November-Pogrome eine Telefonkette zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften zu organisieren. Vom 7. bis 10. November waren drei Telefonzentralen rund um die Uhr besetzt, hunderte Menschen waren unserem Aufruf gefolgt und hatten ihre Bereitschaft bekundet, Flüchtlingsunterkünfte bei rechtsradikalen Übergriffen zu verteidigen. Die Ankündigung Haiders, ein „Anti-Ausländer-Volksbegehren“ anzustreben, mobilisierte für die kurzfristig angesetzte Demo am 9. November mehr als 3000 Menschen. Gleichzeitig begann die Plattform, Unterschriften für eine Forderungspaket zu sammeln. Gefordert werden u.a. Generalamnestie für „illegale Ausländer“, Bürgerrechte für „ausländische“ Kolleginnen und Kollegen und mehr Mittel für schulische Integration. Erstmals beteiligten sich auch Teile der Wiener Grünen intensiv an Vorbereitung und Durchführung der Aktionen.

Mit der Gründung der Initiative SOS-Mitmensch unter Einbeziehung von VertreterInnen der Regierungskoalition wurde die regierungskritische, an einer Abschaffung der, die „Ausländer“ diskriminierenden Gesetze orientierte Politik der „Plattform“ zum Teil unterlaufen. SOS agierte, bei gutem Willen vieler Beteiligten, undemokratisch und im Sinne der Regierungskoalition. Haider wurde in seine Schranken gewiesen, die Gesetze nicht angetastet. Sich nicht von SOS-Mitmensch vereinnahmen zu lassen und am 23. November für eine eigene Demonstration zu mobilisieren, erwies sich als richtig. Nach dem vielbejubelten Lichtermeer ist es zwar nicht mehr fesch, Ausländerfeindlichkeit offen auszuüben, an der Praxis der Behörden hat sich allerdings nichts geändert. Die Teile von SOS-Mitmensch denen an einer tatsächlichen Änderung der Verhältnisse liegt, arbeiten weiter und erwiesen sich als offen für gemeinsame Aktivitäten.

Schwerpunkte für die Arbeit der kommenden Monate liegen im Kampf gegen die österreichische Asyl-Praxis und in der Beteiligung an Aktionen gegen Mietwucher und Spekulantentum (AusländerInnen sind davon bekanntlich besonders betroffen). Hauptaufgabe der „Plattform gegen Fremdenhaß“ wird es sein, politische Strategien zu erarbeiten, die es ermöglichen mit den Folgen der gegenwärtigen Rezession umzugehen. Die in Österreich arbeitenden „ausländischen“ KollegInnen werden bereits jetzt systematisch vom Arbeitsmarkt gedrängt. Die neuen Ausländergesetze ermöglichen es, tausende „GastarbeiterInnen“ aus Österreich zu deportieren. Es gilt endlich den Gewerkschaften – die heute als erste nach einem „Gastarbeiterabbau“ schreien – klar zu machen, daß allein mit einer völligen Gleichstellung von in- und ausländischen ArbeiterInnen effektiv gegen Lohnrückerei und Verdrängungsprozesse am Arbeitsmarkt angekämpft werden kann.

Herbert Langthaler

- 29. April** Aktionstag gegen Schubhaft ab 10 Uhr Stephansplatz
- 4. Mai** Spekulantentribunal im Albert Schweizerhaus
- 19. Mai** Großkundgebung gegen Schubhaft

Hochschülerschaftswahlen 1993: Das JURIDIKUM versucht traditionsgemäß, seinen LeserInnen zu diesem Anlaß einige Anhaltspunkte abseits des Wahlkampfes zu bieten (1989: „Round-Table der fortschrittlichen Fraktionen“, 1991: „Erst denken, dann wählen“). Die Mehrheitsfraktion am Wiener Juridicum, die Aktions-Gemeinschaft, bedruckt selbst ausreichend Papier, so daß wir uns guten Gewissens auf die „anderen“ Fraktionen beschränken können: Im Folgenden eine Diskussion zum Stand der Dinge unter Beteiligung von **Andreas Schlitzer & Eberhart Theuer** (Basisgruppe Juridicum/GRAS), **Florian Oppitz & Gerlinde Weibold** (VSSStÖ) sowie **Maria Windhager & Robert Zöchling** (fürs JURIDIKUM).

# Betroffenheitsverdrossenheit

**Zöchling:** Wir haben schon vor vier Jahren ein Round-Table-Gespräch mit fortschrittlichen Fraktionen am Juridicum geführt. Damals waren das der VS-StÖ, der KSV und MukiDiRui. Diese Konstellation ist jetzt eine vollständig geänderte: es gibt noch den VSSStÖ, es gibt nicht mehr am Juridicum den KSV, es gibt nicht mehr als Fraktion MukiDiRui. Dafür gibt es eine neue Fraktion: Die Basisgruppe Juridicum/GRAS.

Die Lage der Studierenden und der Hochschule ist in dieser Zeit nicht besser geworden. Es sind eigentlich alle Verschärfungen sowohl im sozialen Bereich als auch in der Uni-Reform mittlerweile eingetreten oder stehen unmittelbar bevor und das sogar noch um ein Schäufelr schärfer, als man sich das vielleicht vor einigen Jahren noch ausgemalt hatte. Was hat sich seit damals politisch geändert? Wo halten wir?

**Schlitzer:** Am Nullpunkt würde ich sagen, also eher in einer äußerst schwierigen Situation. Ich weiß aus Erzählungen, wie sich damals die Streikplattform gebildet hat - MukiDiRui - und wie aus der dann eine eigene Fraktion wurde und wie sich dann im Laufe der Zeit das ganze wieder verlaufen hat. Der-

zeit ist am Juridicum der politische Bereich eigentlich nicht vorhanden. Das ergibt sich einerseits schon aus der Fraktionsmehrheit in der Fakultätsvertretung: daß die Aktionsgemeinschaft von den elf Mandaten zehn hat und nur eines der VS-StÖ, und die AG beschränkt sich eben darauf, Serviceleistungen zur Verfügung zu stellen und Politisches möglichst fernzuhalten. Das merkt man ja ganz konkret jetzt in der sensiblen Phase der Umgestaltung der Universitäten, wo von Seiten der AG so gut wie nichts getan wird. Das hat voriges Jahr angefangen mit den Eingriffen in die Familienbeihilfe - die Leistungsanknüpfung. Da hat die Aktionsgemeinschaft zuerst ausgesprochen, daß sie sich entschieden dagegen verwehrt und alles unternommen wird, damit es nicht so weit kommt und im Endeffekt ist das dann positiv verkauft worden: daß es nur acht Stunden pro Jahr sind, die abverlangt werden, damit man die Familienbeihilfe weiter beziehen kann. Und jetzt läuft die Diskussion um Studiengebühren an und die AG geht nach dem selben Schema vor. Sie affiziert große Plakate: „Seid vorsichtig, liebe Studierende, es kommen Studiengebühren auf Euch zu aber macht Euch keine Sorgen -

wir wehren uns schon dagegen und wählt uns bei den nächsten ÖH-Wahlen von 11. bis 13. Mai.“ Es ist anzunehmen, daß es zu einem ähnlichen Vorgang kommen wird, wie es eben letztes Jahr passiert ist. Wir haben letzte Woche die erste Veranstaltung am Juridicum gehabt. Das war eine dreitägige Diskussions- und Vortragsreihe mit dem Titel „Zukunftswerkstatt Universität“. Am ersten Abend haben wir das UOG behandelt; am zweiten Abend haben wir die Europäisierung der Wissenschaft als Thema aufgegriffen und versucht, die Auswirkungen auf unsere Universitäten zu untersuchen; und am dritten Abend haben wir versucht, eigene Visionen einer Universität zu spinnen. Es ist aber eine recht mühsame Angelegenheit gewesen: Die Veranstaltung war zwar vom Thematischen her sehr gut aber sehr, sehr schlecht besucht. Wir haben uns da einige Mühe gegeben und wir haben sicher auch nicht zu wenig plakatiert an der Hauptuni und anderen Universitäten in Wien - es waren aber im Durchschnitt nicht mehr als fünfzehn, sechzehn Leute dort.

**Zöchling:** Der VSSStÖ stünde ja seinen Möglichkeiten nach nicht gerade am Nullpunkt: da gibt es ja eine gewisse organisatorische Kontinuität und man sollte auch noch so etwas wie eine Basis vermuten...

**Weibold:** Genau: Sollte man vermuten! Es macht sich für mich in der Basisarbeit ein gewisser Wandel bemerkbar: Ich persönlich habe das Gefühl, daß

**Weibold:** „Daß da offensichtlich fortschrittliche Kräfte nicht da waren, versagt haben, etwas falsch gemacht haben, glaube ich schon.“

der VSSStÖ auf der einen Seite viel mehr angefeindet worden ist aber auch vermehrt positiv gesehen wird - daß eine stärkere Polarisierung eingetreten ist, alleine in den zwei Jahren, in denen ich das mache. Dem Großteil der Leute ist es aber inzwischen völlig egal, ob ich da durchgehe, ob sie die „Juspress“

kriegen, was das ist, welche Fraktionen es gibt, was überhaupt eine Fakultätsvertretung ist - das ist den Leuten absolut völlig wurscht. Die wollen ihr Studium hinter sich bringen und die Politik der AG kommt ihnen da sehr zugute, dadurch, daß die ja wirklich den Leuten alles abnehmen. Meiner Ansicht nach ist das ein Manko der AG-Politik, die die Leute auch aus dem heraushalten will, die wollen sich einfach nicht in die Karten schauen lassen. Das können sie auch durchaus machen - mit der Mehrheit ist das überhaupt kein Problem.

**Zöchling:** Wie erklärt man sich dieses Desinteresse der Studierenden: Man kann das etwa in Beziehung setzen zu so etwas wie einer allgemein verorteten „Politikverdrossenheit“, wo auch erst zu fragen wäre, worin die besteht und woher sie kommt. Man kann das auch etwas spezifischer in einen Vergleich bringen mit einer Streikbewegung, die es halt 1987 noch gegeben hat, wo diese sozialen Verschärfungen zwar noch weniger konkret waren aber doch mehr bewirken konnten an Widerstand. Ist das jetzt eine Ernüchterung des Scheiterns dieses Widerstandes oder ist es zwar keine Ernüchterung aber es liegt ein Scheitern in der nicht gelungenen Fortentwicklung fortschrittlicher Ansätze? Das wären so verschiedene Möglichkeiten nach denen ich Euch einmal fragen möchte.

**Weibold:** Ich würde immer gerne dieses Desinteresse am Juridicum jemandem in die Schuhe schieben und am liebsten schiebe ich es natürlich der AG in die Schuhe. Ich denke mir nur: So etwas kommt ja nicht von ungefähr und ich wäre auch sehr interessiert, darüber zu reden

und darüber, was wir dagegen tun können. Daß da offensichtlich fortschrittliche Kräfte nicht da waren, versagt haben - ich will da jetzt nicht werten -, etwas falsch gemacht haben, glaube ich schon. Denn es gibt auch am Juridicum, so negativ alles „Linke“ auch aufgenommen wird, ein Potential an WählerIn-

nen. Und nicht nur an WählerInnen - ich bin da schon ziemlich fixiert vor dem Wahlkampf - sondern auch an Leuten, die sich für solche Veranstaltungen interessieren. Das Geheimnis, wie ich sie anspreche? Darauf bin ich noch nicht gekommen.

**Windhager:** Ich glaube, daß das System, das sich die AG da hält, sehr wackelt und daß man das sehr unterschätzt. Als ich für MukiDiRui in der Fakultätsvertretung war, haben die, wenn wir irgend etwas angesprochen haben, angefangen

zu schlottern, weil sich dann herausgestellt hat, daß sie wirklich keine Ahnung haben von irgendwas. Und ich habe den Eindruck, die Generation, die da jetzt bei der AG am Zug ist, ist ja nur mehr eine schlichte Katastrophe. Da schätze ich ja noch die damaligen...

**Weibold:** Naja, die haben jetzt zwar noch weniger Erfahrung - sie haben aber auch noch weniger Bewußtsein davon, daß sie irgend etwas machen müßten und deswegen bringst du die auch nicht mehr zum Schlottern, weil denen ist alles vollkommen wurscht. Ob ich da drinnen gesessen bin oder nicht, das war denen vollkommen egal. Die haben auch ihre Macht ganz brutal demonstriert: „Du kannst machen, was Du willst, wir stimmen da sowieso drüber!“ Das sagen sie auch im Hauptausschuß. Sie haben mir Minderheitenrechte zugestanden, die mir nachher wieder genommen wurden oder wo auf Formalitäten ausgewichen wurde. Und ich konnte lästig sein aber mehr auch schon nicht.

**Schlitzer:** Aber gerade bei solchen Vorkommnissen müßte man massiv rausgehen und informieren!

**Weibold:** Ja was haben wir denn getan? Wir haben wirklich informiert, mehr kann ich nicht tun. Ich kann mich nicht drei Tage von null bis vierundzwanzig Uhr...

**Schlitzer:** Also ich kann mir schon vorstellen, wie man zumindest versuchen könnte, die Leute wieder für verschiedene

politische Geschehnisse zu interessieren: Indem man einfach versucht, Veranstaltungen zu organisieren. Großes Ziel unserer Gruppe ist sicher, die inhaltliche Diskussion wieder voranzutreiben, wieder ins Leben zu rufen. Die ist meines Erachtens derzeit

**Schlitzer:** „Ich sehe die Aufgabe der Universitäten darin, gesellschaftliche Probleme aufzugreifen und da zu einer Lösung beizutragen.“

am Juridicum überhaupt nicht vorhanden: Die Leute streben nur den Lehrveranstaltungen zu, sind ganz hektisch unterwegs in dem Glaspalast, flitzen in der Gegend herum und haben den Kopf nur mit den diversen Prüfungen und Scheinesammeln voll.

**Weibold:** Wir geben auch regelmäßig eine Zeitschrift heraus: die „Juspress“. Und wenn das nicht Aufklärung ist, dann weiß ich nicht, wie ich aufklären muß: Da wird die Fakultätsvertretung beschrieben, der Hauptausschuß, das Fakultätskollegium, der Florian hat eine irrsinnig gute Serie über alle ÖH-Gremien geschrieben. Dann gibt es immer wieder Artikel über Frauen, UOG-Stellungnahmen und, und, und... Das ist es, was wir tun. Und ich glaube, das ist wirklich nicht wenig.

**Windhager:** Also selbst wenn das nur sehr peripher wahrgenommen wird, darf man das nicht unterschätzen, weil es gibt dieses kritische Potential sehr wohl. Ich habe auch die Erfahrung gemacht, daß das dann im persönlichen Gespräch weitergetragen wird, wenn es auch nicht unmittelbar fruchtet oder sichtbar wird. Man muß Strategien suchen, mit denen man das dann fortführt. Das hat sich auch damals im Streik (1987) gezeigt, der seine Dynamik entwickelt hat. Und es war lustig zu sehen, daß da aus verschiedenen Löchern irrsinnig viele Leute herausgekommen sind, die sonst überhaupt nie sichtbar waren.

**Schlitzer:** Ich kann da nur sa-

gen, daß es auch jetzt eine Plattform gegen Studienabbau und Sozialverschärfung gibt. Gestern hat eine Demonstration stattgefunden, bei der nur etwa 300 Leute waren. Also das ist wirklich schwer abzuschätzen...

**Zöchling:** Ich glaube schon auch, daß es im Prinzip alles das, was es vor sechs Jahren gegeben hat, heute auch noch gibt, das „kritische Potential“. Aber es ist heute doch eindeutig wesentlich geringer. Und damit komme ich dann wieder zurück zu dieser Frage nach der Analyse. Was damals in der Streikbewegung zunächst die größte Rolle gespielt hat, waren die sozialen Verschärfungen, das war das große Sujet und das war es, was von den traditionellen, linken Gruppen (also sagen wir einmal KSV und VSSStÖ) deutlich in den Vordergrund gestellt wurde, und da wurde dann vor allem die Verbindung dargestellt zum Sozialabbau in der gesamten Gesellschaft - das Bündnis mit anderen betroffenen

**Zöchling:** „Scheinbar ist „die Gesellschaft“ nun dazu übergegangen, ihre Gesamtinteressen weitestgehend mit den Profitinteressen einzelner Wirtschaftsunternehmen zu identifizieren...“

Gruppen. Darum herum hat sich dann alles Mögliche gruppiert: Da gab es dann auch die verschiedensten Leute, die halt dem Ganzen „kritisch gegenüberstehen“. Es ist dann noch eine Zeit lang gelungen, so etwas wie Ansprüche an die Hochschule oder jedenfalls eine Kritik an der gesamten Hochschulpolitik in die Diskussion einzubeziehen - allerdings eher einsilbig unter dem Schlagwort „Drittmittelfinanzierung“.

Es sind aber diese beiden Fragen einigermaßen unverbunden geblieben und beides blieb nochmals unverbunden mit der Frage einer etwaigen Demokratisierung einerseits der UOG-Gremien, andererseits der Hochschülerschaft (was ja für einige

Basisgruppen ein großes Thema ist). Diese drei Bereiche: die soziale Frage, die Frage der Demokratisierung und die Frage nach dem Inhalt des Studiums und eine intellektuelle Rolle, die man wahrnehmen oder nicht wahrnehmen kann, bleiben auch weiterhin so nebeneinander stehen, unverbunden. Und das ist keine besonders solide Grundlage für das „kritische Potential“.

**Weibold:** Die Strategie des Ministeriums, der Regierung, die hat einfach gefruchtet. Die Zügel, wie das auf einem Plakat einmal sehr gut dargestellt war, werden strammer angezogen, es wird immer mehr Leistung gefordert und das ist sicher mit ein Grund, warum sich die Studierenden weniger engagieren. Das hängt eben zusammen: Der Sozialabbau mit dem Leistungsdruck mit dem Desinteresse.

**Schlitzer:** Es ist sicher notwendig, alles, was Du angesprochen hast zu verknüpfen. Ich möchte da die Zusammenhänge nicht unterbrechen, die Punkte nicht isoliert sehen. Es ist sicher wichtig, daß man den Gesamtüberblick bewahrt. Das heißt sowohl Demokratisierung an den Universitäten als auch Beharren darauf, daß Sozialleistungen nicht gekürzt werden, sondern daß eben Studierenden ein gewisser Freiraum zur Verfügung gestellt wird, innerhalb dessen sie sich dann entfalten können.

**Weibold:** Dabei gibt es ein Problem: Das mit dem Sensibilisieren und mit der Bewußtseinsbildung ist ja alles super und ganz toll, und nichts liegt uns ferner, als das zu verhindern. Es ist aber meiner Ansicht nach so, daß die Meisten das nicht wollen - du würdest nur Unverständnis ernten.

**Schlitzer:** Also ich will den Leuten nicht absprechen, daß sie den Willen haben, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen und selbst mitzugestalten - nicht nur den kleinen privaten Bereich, sondern auch die Öffentlichkeit, in der man sich bewegt. Zur Zeit ist das System so er-

markt und perfekt oder scheinbar perfekt, daß das System den Menschen Verantwortung abnimmt und ihnen suggeriert, daß es nicht notwendig ist, selbst Verantwortung zu tragen und es ist natürlich auch sehr, sehr schwer, selbst dazu zu kommen, Verantwortung zu tragen, da alles sehr hierarchisch strukturiert ist.

**Zöchling:** Also mir ist das noch zu dünn, wenn man sagt: Die Hochschülerschaft ist undemokratisch organisiert oder die UOG-Gremien sind undemokratisch oder das Vorgehen der AG ist undemokratisch, weil ja auch bei der Demokratie noch die Frage ist: Wozu will ich sie haben? Das hat etwas damit zu tun, was für Ansprüche ich an die Institution, in der ich mitreden will, sinnvoll stellen kann. Und ich weiß

nicht, ob das für diese Gremien so klar ist. Auch wenn es darum geht, Freiräume zu schaffen: Womit sollen die gefüllt werden, warum ist es gut, sich für irgend

etwas zu interessieren und selbständig damit zu beschäftigen? Wer soll etwas davon haben? Wer sollte etwas dagegen haben? Da müßten dann schon einige Zusammenhänge hergestellt werden, die ich vorhin gemeint habe und die ich dann immer wieder vermisste in Eurer Darstellung.

**Schlitzer:** Die Freiräume füllen sich dann eben mit den Inhalten des Studiums, die dann völlig andere sein müßten, das heißt sich aus einem kritischen Ansatz bilden müßten. Das fängt damit an, daß man sich fragt, wozu die

**Weibold:** „Die Uni ist ein Raum, in dem ich mich selbst verwirklichen will, wo ich selbstbestimmt arbeiten will.“

Universitäten überhaupt da sind. Welche Ziele und Aufgaben sollen die Universitäten eigentlich erfüllen? Welchen Stellenwert sollen sie in der Gesellschaft

einnehmen? Ich sehe halt das primäre Ziel und die Aufgabe der Universitäten darin, gesellschaftliche Probleme aufzugreifen und da zu einer Lösung beizutragen, das heißt also die gesamte gesellschaftliche Situation zu verbessern zu suchen. Da gehört auch mit hinein die ganze Umweltproblematik und alles das.

**Weibold:** Wir haben in der „Juspress“ neben unseren Gremienberichten regelmäßig gute Überlegungen drinnen, wie wir die Uni konkret umgestalten könnten, was wir wollen, um die Uni sinnvoller und lebenswerter und studierenswerter zu machen. Das ist zum Beispiel eine Vorstellung von uns: freiere Prüfungen - das ist der Anfang. Das geht dann bis hin zu einer prüfungsfreien Uni. Bis hin zu einer Uni, die mit den derzeitigen Hochschulen gar nicht mehr zu vergleichen wäre: Arbeit in Projektgruppen oder selbstbestimmtes Lernen. Was das dann für konkrete Auswirkungen auf die Gesellschaft hat, weil Du das gefragt hast, und was die Uni dann für einen Rang in der Gesellschaft einnehmen würde? Die Uni ist Gesellschaft und sie wäre es dann umso mehr und sie wäre nicht mehr abgehoben und nicht mehr so eine Quasielite.

Die Uni ist ein Raum, in dem ich mich selbst verwirklichen will, wo ich selbstbestimmt arbeiten will - ich kann das nicht konkreter fassen. Das spricht für sich, möglich... Es ist schon schwammig, das gebe ich schon zu. Was ich da konkret tun würde, das kann ich im Moment nicht sagen.

**Zöchling:** Das Konzept des Wissenschaftsministers, an dem die österreichische Gesellschaft anscheinend nur sehr wenig Anstoß nimmt, ist ja wohl das einer „Entgesellschaftlichung“ der Universität; richtigerherum heißt das eine Privatisierung. Da die Universitäten nicht einfach verkauft werden, geht das, glaube ich, ungefähr so: Die Universität war bisher nicht so sehr bestimmten unternehmerischen Einzelinteressen zugeordnet, sondern wurde als eine Institution der gesamten Gesellschaft betrachtet, der Rahmen für die Gewinnung von Erkenntnissen und Theorien war damit jedenfalls so weit gezogen, daß auch

jene Freiräume für die Hervorbringung von Erkenntnissen möglich waren, die im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse (sozial, ökologisch et cetera) sinnvoll und nützlich sind und die mit einer gewissen Regelmäßigkeit unternehmerischen Profitinteressen entgegenstehen. Scheinbar ist „die Gesellschaft“ nun dazu übergegangen, ihre Gesamtinteressen weitestgehend mit den Profitinteressen einzelner Wirtschaftsunternehmen zu identifizieren und hat aus diesem Grund nichts dagegen, wenn die Universität jetzt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zum Zulieferbetrieb von Theorieprodukten umgestaltet werden soll. Eure Vorstellungen von „sinnvollem Studieren“ und „sozial abgesicherten Freiräumen“ hören sich da ziemlich verwegan an: eine „Resozialisierung“ der Universität - und die soll noch mehr bringen, als die Universität in besseren Zeiten geboten hat: mehr Demokratie und fortschrittliche Studieninhalte. Wie argumentiert man das?

**Weibold:** Wenn Du die Frage so stellst, wäre das eine Lebensaufgabe für eine Revolutionärin. Man kann es nicht so fassen...

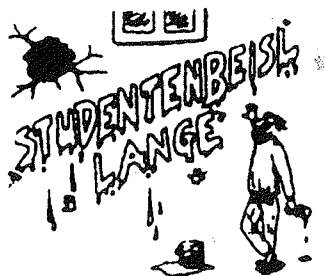
**Schlitzer:** Naja, dann packen wir es an!

**Windhager:** Es gilt ja, diese Inhalte - wo man eigentlich ansetzen will und was Uni sein soll - wieder neu zu definieren. Wenn die Studierenden auf politische Inhalte schwerer ansprechbar sind, liegt das vielleicht in erster Linie daran, daß die sehr unklar formuliert werden.

Es gibt da so eine schwammige Betroffenheit, aber was da eigentlich wirklich passiert und wohin das führt und was Universität einmal war und was sie sein könnte, das wird ja überhaupt nicht mehr diskutiert, das ist weg. Und das ist auch der Punkt, wo man wieder ansetzen muß, und das ist, glaube ich, eine sehr grundlegende Angelegenheit, wo man wirklich nicht in ÖH-Wahlen denken kann.

**Theuer:** Die erdrückende Situation, die Isolation der Studierenden, die wird ja empfunden. Es ist sicherlich die Aufgabe, wie du sagst, sozusagen ein Licht am Ende des Tunnels

Aufregende Lokale  
gibt's genug  
Geh in's  
Lange!



STUDENTENBEISL LANGE

Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 18<sup>00</sup> bis 2<sup>00</sup> Uhr

Fallweise Live Musik

Bier vom Faß:

Puntigamer Panther

aus der Steiermark,

Mohren

aus Vorarlberg,

Guinness

aus Irland

Große Auswahl an Malt-Whisky

oder einen Streifen am Horizont aufzuzeigen und darauf aufmerksam zu machen, daß es anders geht, daß man auch sinnvoll studieren kann. Es muß nicht sein, daß man zum Computer wird, man kann auch seine Persönlichkeit in ein Studium einbringen, man kann auch Spaß daran haben. Daran sind ja sicher alle interessiert, nur die wenigsten glauben daran. Viele sehen wohl auch diese undemokratischen Strukturen aber sie glauben, daß sie sie nicht so richtig verändern können oder daß dafür zu viel „power“ notwendig wäre. Da gilt es zu zeigen, daß es schon Alternativen gibt oder geben kann.

**Schlitzer:** Ja, eines stimmt schon: Es bedarf da wirklich einer konkreten Formulierung und einer konkreten Sprache, die momentan nicht vorhanden ist. Das heißt, es müssen die einzelnen Faktoren, die zu dem ganzen Dilemma führen, analysiert und den Leuten vorgelegt werden. Das bedarf natürlich einer sehr zeitintensiven, arbeitsintensiven Auseinandersetzung.

**Weibold:** Die Universität ist heute eine Durchgangsstation auf dem Weg zum Geld, zur Karriere - ein wirklicher Durchlaufposten in einem Leben. Die Leute halten sich da nicht lange auf, das ist ein Mittel zum Zweck. Und möglicherweise ist das auch eine Veränderung in der Definition dessen, was Uni ist. Vielleicht war es früher wirklich eher ein Forum - man hat aber glaube ich von der „früheren“ Universität auch ein sehr idealisiertes Bild. Die Position einer Universität in der Gesellschaft ist einfach nicht wichtig genug.

Es gibt da eine Spanne von Firnberg bis Busek. So eine Zeit, wo früher versucht wurde, die Universitäten zu öffnen, und jetzt geht es darum, sie wieder zu verengen. Es gab das UOG, es gab studentische Mitbestimmung, es gab eine Mitbestimmung des Mittelbaus. Und das wird jetzt wahrscheinlich endgültig abgewürgt.

**Schlitzer:** Ja, das System entledigt sich eben dieser lästigen demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten und es ist der studentische Protest schon der '68-er Bewegung kanalisiert

worden.

**Weibold:** Und es funktioniert total - ich bemerke das an mir selber. Es wird immer mehr ein Sprungbrett für die Karriere, fürs Geld. Das ist vielleicht bei geisteswissenschaftlichen Studien nicht so arg, am Juridicum ist das aber ganz massiv. Wenn man die Leute fragt, warum sie Jus studieren, ist sicher kein unwesentlicher Grund: damit sie dann anschließend viel Geld verdienen.

**Oppitz:** Nein, das ist nicht so: Laut der Dimmel-Studie ist der wichtigste Grund selbstbestimmte Arbeit mit 80% - Geld verdienen nur bei 30 oder 40%. Aber Dimmel relativiert das auch: man gibt das nicht so gern zu. Und dann gibt es noch andere Faktoren: Da wollen etwa 20% in den diplomatischen Dienst gehen. Aber ich gebe das auch für mich selber zu: Ich studiere hier, um dann materiell abgesichert zu sein - nichts anderes.

**Zöchling:** Diese Demokratisierung war wohl schon Bestandteil des Protests und Forderungsinhalt der '68-er Bewegung. Es hat aber auch für die Regierenden etwas komfortables: Veränderung der Strukturen ohne eigentlich etwas ändern zu müssen an den Studieninhalten. Zumal mit dieser Demokratisierung - das zeigt sich ja gerade - auch kein Zugriff auf die Inhalte gegeben wurde.

**Oppitz:** Ich sehe, wie rechtliche Strukturen an der Uni selbst ausgenutzt werden und wie sie mißbraucht werden. Das liegt, soweit ich das Uni-System sehe, nicht am Gesetz, nicht am Rahmen, sondern an der Praxis. Die Praxis ist in meinen Augen eine rechtswidrige Praxis - ich habe das geschrieben - in einem polizeistaatlichen Sinn: Es gibt keine Determination, die Macht der ProfessorInnen ist fast nicht beschränkt. Jedenfalls faktisch ist sie nicht beschränkt - auch wenns im Gesetz steht, man muß sich nicht daran halten. Das endet dann darin, daß der VwGH sagt, Prüfungsnoten sind keine Bescheide, die kann er nicht überprüfen. Das haben die

Leute vor sich, wenn da 80 Prozent bei der Einführung durchfallen, da denkt sich jeder: „Da kann was nicht stimmen, warum kann man da nichts machen?“ Und dann greift man das auf und sagt: „Da kann man deshalb nichts machen, weil die Praxis der Rechtsdurchsetzung rechtswidrig ist.“ Aber sag das einmal einer Juristin, daß die Rechtspraxis rechtswidrig ist, und daß die das auch wissen!

**Weibold:** Und da geht es dann nicht nur um die Uni. Da geht es um jegliche faktische Macht,

**Theuer:** „Wenn Personen, die dieses System mitgestalten, sich über ihre eigenen Regeln hinwegsetzen können, muß man sich über die Rechtmäßigkeit zu bewerten ist!“

die legalisiert wird, wie zum Beispiel die Ideologien, die hinter dem Sicherheitspolizeigesetz stehen oder dem Fremdenpolizeigesetz und ähnliches.

**Windhager:** Also da wird groß von Rechtsstaat gesprochen und dann spielt's das halt leider nicht. Ein Grund dafür, daß die Leute Jus studieren ist ja auch, daß man mitgestalten kann. Nicht umsonst haben ja auch viele PolitikerInnen Jus studiert. Das wird aber nicht mehr reflektiert und ich frage mich: Was soll dabei herauskommen? Das sind Leute, die ungefiltert irgendwas ausspucken und die Zusammenhänge nicht mehr sehen.

**Oppitz:** Da gibt es im Studienbetrieb einen augenzwinkernden Mißbrauch der eigenen Grundlagen. Ein weiteres Beispiel wären die Reprobationsfristen. Reprobationsfristen sind Bescheide nach dem AVG und die müssen in bestimmter Weise zugestellt werden. Bei uns werden die angeschlagen im Dekanat. Das ist rechtswidrig: die Bescheide gibt es gar nicht, die sind rechtlich gar nicht existent geworden. Ich bin zum Prof. Mayer gegangen und der hat gesagt: „Ja, sind das überhaupt Bescheide?“ Dabei muß er eigentlich wissen, daß das Bescheide

sind. Und der als Präses der zweiten Prüfungskommission wird jemanden, der sich anmeldet trotz Reprobationsfrist, immer abweisen, obwohl er vielleicht genau weiß, daß kein Bescheid zustande gekommen ist und alle Voraussetzungen für eine Anmeldung erfüllt sind.

**Zöchling:** Das ist zwar eine relativ originelle Methode, an persönlicher Betroffenheit anzusetzen, aber ich glaube, es ist doch auch ein ziemlich schmaler Grat, wenn man darauf bauen müßte. Wie weit führt das dann wirklich über das individuelle Prüfungsproblem hinaus?

**Oppitz:** Es geht um das Erlebnis, daß sich die so einfach darüber hinwegsetzen wider ihr besseres Wissen... Also mich hat das entsetzt.

**Weibold:** Also im ersten Moment halten dich die Leute für deppert, wenn sie das lesen. Die meinen: „Na, wenn das wirklich so wäre, gerade am Juridicum, dann würden die das doch nicht falsch machen.“ Dann erklärst du es ihnen noch einmal und da kommen sie dann doch darauf, was da an Machtstrukturen dahinter ist.

**Theuer:** Ich glaube, wenn bei Juristen - vielleicht habe ich da ein zu optimistisches Bild - die Rechtmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit ins Spiel gebracht wird, kann die Betroffenheit doch weiter reichen. Etwa in der Art: Wenn Personen, die dieses System mitgestalten, sich über ihre eigenen Regeln hinwegsetzen können, muß man sich überlegen, wie dann noch die Rechtmäßigkeit zu bewerten ist!

**Schlitzer:** Betroffenheit zu wecken reicht nicht - es geht auch darum, gegen solche Rechtswidrigkeiten und Ungechtigkeiten einen Protest zu organisieren und dagegen anzukämpfen.

**Zöchling:** HörerInnenversammlung zum Thema „Rechtswidrigkeiten im Studienbetrieb“?

**Weibold:** Setz' das einmal durch in der Fakultätsvertretung!

**Schlitzer:** Versuchen wir doch, daß wir da zu einer Zusammenarbeit kommen!

*Wir danken für das Gespräch.*



## Jagd auf Menschen

### Vom Recht auf Strafverfolgung

Die Verfolgung und Vernichtung von Menschen aus politischen, religiösen oder kulturellen Gründen findet nicht nur zwischen Staaten, ethnischen und religiösen Gruppen statt, sondern ebenso innerhalb eines Staates und einer Gesellschaft, von Staat zu Bürger, genauso aber auch von Bürger zu Bürger.

Diese „Menschenjagden“ unterscheiden sich vielleicht im Detail, also in ihrer Art und Weise und eventuell in ihrer Rechtfertigung, aber der Zweck - Machterhaltung und Zerstörung des Unerwünschten - bleibt der gleiche.

So war es schon nach *Wilfred de Waal* für den Strafvollzug der frühen Neuzeit charakteristisch, daß es für Landbevölkerung, Klerus, Adelige und Militär verschiedene Gerichte gab. Diese Trennung diente sicher nicht der analogen Bestrafung gleichartiger Straftaten von Personen verschiedener Stände, sondern dem Hervorheben der ständischen Unterschiede zur Rechtfertigung von Machterhalt und -ausübung.

Andererseits zeigt *Andrea Hager* auf, daß die Verfolgung von Menschen, wie z.B. zum Zwecke der Kopfjagd bei den Iatmul in Papua-Neuguinea oder den Jivaro in Equador und Peru andere Motivationen und Funktionen haben: bei ersteren war mit der Kopfjagd das Ansehen in der Dorfgemeinde verbunden, Ehre und Stolz einer Familie waren von der Anzahl der erbeuteten Köpfe abhängig; die anderen stellten Schrumpfköpfe her und verwendeten diese ebenfalls zur Untermauerung ihres Ansehens, aber auch zur Rächung des Todes einer der Ihrigen.

Von den wieder „typischen Menschenjagden“ (im obengenannten Sinne) schreiben *Alfred Kirchmayr* in „Menschenverachtung um Gottes Willen. Über Menschenverfolgung in Gottes Namen“, wo die christliche Religion mit ihrer Demutsideologie als Gewalt- und Angstsystem und der damit verbundenen Fabrikation von Untertanen durch Idealisierung und Entwertung analysiert wird, und *Gertrud Baumgartner* in ihrer Darstellung der Verfolgung und Internierung von sogenannten „asozialen“ Frauen in der NS-Zeit. Sie zeigt nicht nur die scheinheiligen Begründungen auf, die zur Verurtei-

lung zu Arbeitslagern (in Klosterneuburg und Am Stein) führten, sondern auch die Recht- und Machtlosigkeit dieser Frauen nach dem Krieg, die Verurteilung der Täter sowie eine Wiedergutmachung durchzusetzen.

Weitere Artikel dieses Sammelbandes befassen sich mit Wirtschaftskriminalität, Filmen (wobei *Sabine Perthold* eine wunderbare Auseinandersetzung mit der Rolle der Frau in Hollywood-Filmen und in der Gesellschaft führt), und der Medienjagd in Printmedien. Zwei weitere Artikel, deren Spannung durch gewisse déjà-vu-Effekte leider abgeschwächt werden, sind der Bericht eines Ex-Häftlings aus Stein und ein Interview mit dem Polizeipräsidenten Günther Bögl.

Die in diesem Band durchgeführte Behandlung des Themas „Menschenjagd“ zeichnet sich sicherlich durch ihre Vielschichtigkeit und Aktualität aus. Es wird wieder einmal klar, daß es auch in unseren Breitengraden nicht nur die Verfolgung straffälliger Menschen - in welchem Sinne auch immer - gibt, aber die politische, kulturelle und soziale Verfolgung nicht nur öfter stattfindet, sondern - auch wenn nicht so augenfällig - grausamer ist.

Und lassen Sie sich nicht von der irritierenden Langeweile des Vorwortes entmutigen.

**Barbara Steiner**

**Rotraud A. Perner (Hg.): „Menschenjagd. Vom Recht auf Strafverfolgung“, Donauverlag**



## Presse von Rechts

### Eine gefährliche Halbheit

Die einschlägige Forschung in der Bundesrepublik zählt über 130 rechtsextreme Periodika, von denen die vom Verfassungsschutz ausdrücklich als verfassungsfeindlich eingestuft in den letzten vier Jahren eine Gesamtauflage von 9 Millionen Stück erreichten, Schülerzeitungen, Flugblätter und ähnliches nicht eingerechnet. Fünfzig davon werden in dem vorliegenden Buch von Astrid Lange, unterstützt von der Arbeitsstelle Neonazismus der Fachhochschule Düsseldorf, mit Inhalt, Herausgebern und Autoren vorgestellt.

Hauptsächliches Auswahlkriterium war also das der Verfassungsfeindlichkeit nach

Urteil und Meinung des deutschen Verfassungsschutzes bzw. die Werbung für andere Publikationen in so eingestuft Blättern.

Dem folgend spannt das Buch einen Bogen von Zeitschriften nostalgischer Altnazis und ehemaliger Wehrmachtssoldaten über aufwendig und in großen Auflagen hergestellte wissenschaftlich-intellektuell verbrämte Magazine der Neuen Rechten bis zu photokopierten Kampfblättern bescheidensten Niveaus selbsternannter Söldner und Skinheads. Bemüht objektiv und in der bei Rechtsextremismus behandelnden Schriften bekannten Listenform gehalten eignet es sich als Einkaufskatalog eines Rechtsextremen eher, denn als analytische Unterlage, informiert es doch auch über die aktuellen Bestelladressen. Erhellend ist höchstens, wer, abgesehen von bekannten bundesdeutschen und österreichischen Rechten, etwa für eine Zeitschrift wie „MUT“, ehemals Sprachrohr der Wikingjugend und des Bundesheimatruher Jugend, schreibt: Verhaltnisforscher vom Schläge eines Eibl-Eibesfeld oder Konrad Lorenz beispielsweise. Im Aufzeigen dieser „Scharnier- und Brückenfunktion zwischen Bürgern und Radikalen“ liegt die einzige nützliche Funktion der vorliegenden Arbeit, die belegt, daß die einschlägige Publikationstätigkeit gerade in den letzten Jahren massiv zugenommen hat. Hintergründe, Herkunft und Finanzierung bleiben ebenso im Dunkeln wie der Standpunkt der Herausgeber, die „eine moralische Qualifizierung ... dem Leser überlassen“, wie es in der Einleitung heißt. „Kein festumrissener Begriff von Rechtsextremismus (wurde) zugrundegelegt“, getraut sich die Autorin zuzugeben, die vor Plattheiten wie „...wird davon ausgegangen, daß Rechtsextremismus demokratiefeindlich ist“ genausowenig zurückschreckt, wie vor der unreflektierten Übernahme neurechter Terminologie, etwa eines „Ethnopluralismus“. Nicht nur, daß Wesentliches und Analytisches in diesem Buch nicht vorkommt, belügt es auch die Leser, indem es bedauert, daß es „eine einheitliche oder systematische rechtsextremistische Ideologie“ nicht gibt, darüber, daß es eine rechte *Ideologie* mangels rationaler Theoriebildung gar nicht geben kann. Nicht nur, wenn von einem „nationalsozialistischen Weltverband“ die Rede ist, entpuppt sich das beim renommierten Verlag Beck erschienene Paperback spätestens auf den zweiten Blick als kontraindiziert, gibt es doch manchen Rechtsextremen eine Öffentlichkeit, die sie mit ihren minderwertigen Publikationen sonst kaum erreicht hätten. Die Intention war, daß „allen Demokraten deutlich wird, worum es geht“. In der gegenständlichen Art und Weise wird man dazu einen konstruktiven Beitrag nicht leisten können.

**Klaus Richter**

**Astrid Lange, Was die Rechten lesen - Fünfzig rechtsextreme Zeitschriften; Ziele, Inhalte, Taktik; Beck'sche Reihe, München 1993**



von Martina  
Thomasberger

chen an. Flugs hängen sich die Medien an und verkünden, daß die Neunziger das Jahrzehnt der Frauen sein werden (nachdem das in den Siebzigern und in den Achtzigern, wenn auch nicht von Trendforschern, schon mal verkündet worden war). Liest man oder frau solche Artikel, so könnte der Verdacht aufkommen, daß all diese paradiesischen Zustände schon um die Ecke warten, um uns anzufallen. Die Gesellschaft kommt zur Vernunft (sic!) und Frauen erhalten endlich das, was ihnen zusteht. Angesichts solcher Prognosen scheint es mieselstüchtig, weiter in feminisitschem Starrsinn zu verharren und auf Quotenforderungen und Gleichbehandlungsgesetzen zu bestehen und eigensinnig und trotzig darauf herumzuhacken, daß immer noch Gewaltverhältnisse herrschen, die Frauen aus der Arbeitswelt raus- und sie im Privaten in die Opferrolle reindrän-

nicht ich allein schuld. Ich gebe es zu: Ich lese Bücher, und das letzte davon hat meine Empfänglichkeit für Trendbotschaften nachhaltig geschädigt (überhaupt, wenn es um Frauen und Trends geht): Susan Faludis Buch „Backlash. The Undeclared War against American Women.“ (deutsch: Die Männer schlagen zurück, Rowohlt Verlag) hat mir die Gutgläubigkeit nicht nur hinsichtlich der Trends ausgetrieben.

### Mamis sind happy

Im Amerika der achtziger Jahre gab es die Trends „Umstieg von der Karriere- auf die Mamischie-ne“, „Einspinnen im Häuslichen“ und „Neuer Traditionalismus“ - alle bezogen sich auf Frauen, die feministischer Verbitterung zugunsten des wahren Glücks am heimischen Herd abgeschworen. Faludi belegt in jedem einzelnen Fall, daß ihnen allenfalls normative Bedeutung zukam, weil ihnen keine nachvollziehbaren soziologischen Fakten gegenüberstanden. Frauen gehen nicht an den Herd zurück, sie steigen nicht aus vielversprechenden Karrieren aus, weil es gerade „in“ ist. Sie arbeiten weiter, weil ihnen zum einen gar nichts anderes übrig bleibt, wollen sie sich nicht auf der Straße wiederfinden, und weil sie zum andern gerne arbeiten und Spaß am eigenen Geld und an der damit verbundenen Unabhängigkeit haben.

### Eine wird verlieren

Was die Trends und die Stories darüber allerdings sehr wohl erreichen können ist, daß die Frauen unter erhöhten Legitimationsdruck kommen - weil sie „trotzdem“ arbeiten, oder weil sie (siehe Naisbitt und Aburdenne) weiter „Benachteiligung“ schreien statt ihre Trend-Chancen zu ergreifen.

Frauen müssen dementsprechend ihr schlechtes Gewissen nicht mehr nur mit sich selber und den gesellschaftlichen Erwartungen ausmachen, sondern auch noch mit den Aposteln der Trends. Und alle - Politiker, Ehemänner, Kirchenvertreter -, die Frauen mit all ihren Belastungen allein lassen, statt endlich den realen Erfordernissen gerecht zu werden, können sich

entlastenderweise auf den Trend berufen - schließlich weigern sich ja die Frauen hartnäckig und unvernünftig, ihm zu entsprechen, also können sie schauen, wo sie bleiben.

Solche Trends sind ein gutes Geschäft - für alle, die ihnen nicht entsprechen müssen. Frauentrends sind die Märchen des ausgehenden Zwanzigsten Jahrhunderts, Frauen kommen in ihnen nicht mehr als Gänsehirtinnen oder Hexen vor, sondern als glücklich gluckende Familienmuttis oder als feministisch verbitterte Karrieristinnen oder (siehe Naisbitt und Aburdenne) als die Retterinnen des abendländischen Geschäftslebens.

Gemeinsam ist diesen Bildern, daß sie in nichts der Realität entsprechen. Alles, was man mittels solcher Botschaften erreichen kann, ist, daß sich Frauen noch ein bißchen verwirrt fühlen. Eine Frau, die all die Erwartungen aller Trends der letzten Jahre hätte erfüllen wollen, wäre wohl bald entkräftet und leicht psychotisch zusammengebrochen, weil sie mit den Widersprüchen der verschiedenen Bilder nicht zurecht gekommen wäre.

### Heal the Men

Männer sind viel seltener die Opfer ausgewachsener Trends. Allenfalls wird der Trend zum Bart oder weg von ihm ausgerufen oder der Trend, mit Rucksack statt mit Alukoffer ins Büro zu wandern.

Allenfalls bricht da noch der Trend aus, Männern wieder vermehrt zu ihrem traditionellen Rollenverständnis zu verhelfen, das ihnen von Feministinnen unfairerweise vermiest worden ist, was bei den Sensibelchen schreckliche Ängste und Unsicherheiten ausgelöst hat (sc. R. Bly: Eisenhans). Sie dürfen dann in den Wald zum Trommeln gehen und als ganze Kerle zurückkommen.

Das Bild der Männer von sich selber ist eben weitgehend intakt, vielleicht nur ein bißchen ramponiert durch allzugroße Erwartungen von Frauen. Das Bild der Männer von Frauen dagegen ist verschwommen, vielfach gebrochen durch normative Ansprüche und allenfalls fragmentarisch - und genau das drückt sich in Trends aus.

# Megatrend

Naisbitt und Aburdenne sind Trendforscher, und das Neueste, das sie verkündet haben, war der Trend zu mehr Frauen in der Wirtschaft und überhaupt überall. Der Aufstieg von Frauen zu den höheren Stufen dessen, was so plastisch Karriereleiter genannt zu werden pflegt, höhere Gehälter, interessantere Jobs, all das versprechen sie uns.

Dabei können wir aber gleichzeitig sicher sein, trotzdem ein schönes Leben zu haben, weil die Karriere nicht mehr das Um und Auf eines jeden Lebens darstellt, nein, auch die menschliche Wärme wird nicht zu kurz kommen, im Büro und außerhalb desselben sind endlich die so lange (unverständlicherweise) vernachlässigten „weiblichen Werte“, also vernetztes Denken, Fürsorglichkeit, Kommunikation, Teamwork gefragt. Arbeitgeber werden sich darauf einstellen müssen, und Frauen, die sich noch in traditionelle Abhängigkeiten begeben, sind selber dran schuld. Rosige Zeiten bre-

gen. Überhaupt scheint das ganze feministische Trara der frühen Jahre jetzt doch einigermaßen relativiert zu werden: Überläßt man oder frau sich nur wohlgenut dem Trend, so wird der schon väterlich dafür sorgen, daß alle immer das kriegen, was sie eigentlich immer schon gewollt und verdient haben.

### ... zur besseren Zukunft!

Nur notorische Feministinnen und Schwarzseherinnen wie die Verfasserin bleiben skeptisch: Ich glaub's erst, wenn es mir passiert - also wenn mir ein Arbeitgeber nachrennt und mir versichert, daß er nur auf meine trendy Talente gewartet hat oder wenn die beiden Papis, die regelmäßig ihre Kinderwagen zum Spielplatz vor meinem Haus schieben, nicht mehr wie Extraterrestrische angestaunt werden.

Wahrscheinlich bin ich mit dieser Haltung des Trends gar nicht würdig. Aber daran bin

# KLEIN ANZEIGEN

## STELLEN/JOBS

● Suche Studenten mit Kenntnissen in ZPO, Bürgerliches Recht und Exekutionsrecht. RA Dr. Gittler, Tel. 513 40 60.

● Absolvierte/n Juristin/Juristen für Rechtsabteilung-Arbeitsrecht gesucht. 40 Stunden/Woche - fixe Arbeit, Bezahlung nach Vereinbarung, österr. Staatsbürger/in oder Befreiungsschein. Arbeiterkammer, Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien, Tel. 50 165-2404 (Herr Praegartner).

● JusstudentIn für Mietreferat in Hausverwaltung gesucht. Ab 1. Mai, fixe Arbeit, Bezahlung nach Vereinbarung. Voraussetzungen: österr. Staatsbürgerschaft od. Befreiungsschein. Hausverwaltung Friedrich & Padelek, 1010 Wien, Tel. 402 22 65.

## INITIATIVEN/MITTEILUNGEN

● Deserteursberatung Wien sucht Jurist/innen für ehrenamtliche Mitarbeit in Flüchtlingsfragen! Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit, Tel. 53 59 109.

# Neutralität ist Freiheit!

Die EG grenzt aus.

Unsere Zukunft liegt in der politischen Unabhängigkeit.

Finden wir diese Möglichkeit - ohne ein europäisches Militärbündnis!

Neue Gedanken - Neue Wege - **KPÖ**

Fragen und Antworten an Christian August, KPÖ, 1020 Wien, Schönngasse 15 - 17, Tel. 21742/510

# DOKUMENTE

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - Bestellungen mit nebenstehender Service-Postkarte. Der Preis errechnet sich wie folgt: 1,- öS je Seite wie hier angegeben + 25,- öS Versandpauschale + Bearbeitungsgebühr (AbonnentInnen: 20,- öS / NichtabonnentInnen: 50,- öS)

## 01 Polizei

### 01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- 01 Ministerialentwurf, Stellungnahmen zu 01:
- 03 des Verfassungsdienst, 37S,
- 04 von Dr. Brigitte Hornyik, 6S,
- 05 von Prof. Funk, Graz, 2S,
- 06 von „BürgerInnen beobachten die Polizei“, 4S,
- 07 des KSÖE-Tag (Arno Pilgram) 5S,
- 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt, 5S,
- 09 der Arbeiterkammer, 17S,
- 10 der Jungen ÖVP, 2 S,
- 11 Entwurf zum SiPolG vom Mai 1991

### 03 Heer

- 01 Novelle zum Zivildienstgesetz, 41S

### 04 Meldewesen

- 01 Meldegesetz 1991, 58S
- 05 Internationale Sicherheitspolitik
- 01 Durchführungabkommen für den Schengener Vertrag, 86S
- 02 Lode von Outrive, MEP, Working Document an Europol, European Parlament, 13S
- 03 Kurt Malangre, MEP, Bericht über den freien Personenverkehr und die Sicherheit in der EG, 21S

## 02 AusländerInnen

### 01 Einreise / Aufenthalt

- 03 Ministerialentwurf zum Niederlassungsgesetz (NLG) von 1991, 29S
- 03a Stellungnahme zum NLG des Beratungszentrums für MigrantInnen, 17S
- 03b Gutachten zum NLG von Dilek Çinar und August Gächter, 26S
- 03c Stellungnahme zum NLG von Dr. Reinhold Gärtner, 12S
- 03d Stellungn. zum NLG von Rainer Bauböck, 3S
- 03e Stellungnahme der Grünen zum NLG, 7S
- 04 Entwurf zum Asylgesetz 1991, 59S
- 05 Stellungnahme zum Fremdenengesetz vom Beratungszentrum für MigrantInnen
- 02 Internationale Asylgesetzgebung
- 01 „Gesetz zur Neuordnung des Asylverfahrens“ in der BRD inkl. Übergangsbestimmungen vom 26. 6. 92, 22S

## 03 Umwelt

### 01 Umwelthaftpflichtgesetz

- 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990, 64S
- 02 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 01 Stellungnahme des Grünen Klubs zum Ministerialentwurf vom 23. September 91, 13S
- 02 Antrag betreffend den UVB-pflichtigen Anlagenkreis, 8S

## 05 Bildung/Forschung

### 01 Universitäten

- 04 Reformkonzept: Die neue Universitätsstruktur (Oktober 1991), 70S

## 07 Demokratie

### 01 Wahlordnung

- 04 Zwei Entwürfe des BMJ zur NRW, 1988, 152S
- 05 Antrag zur Änderung der NRW (Voggenhuber, Stoitsis), Mai 1990, 35S
- 06 Regierungsvorlage zur NRW, Juli 1991, 50S
- 07 Änderung B-VG im Zusammenhang mit NRW 1992, BGBl. 470/92, 2 S.
- 08 Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. 471/92, 36. S

## 08 Wohnen

### 01 Mietrecht

- 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“, 29S

## 10 Neutralität

### 01 KriegsmaterialG

- 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, plus Bericht des JA, 6S
- 02 Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2 S
- 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17 S
- 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des

KriegsmaterialG 1987, 10S

- 05 Anzeige gegen einige Bundesminister wegen Amtsmißbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4 S

## 11 Medien & Kultur

### 01 Spezial

- 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S

### 02 Presseförderung

- 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1991, 13S
- 02 Antrag der Grünen zur Publizistikförderung, April 91, 1S

### 03 Medienrecht

- 01 Entwurf einer Mediengesetznovelle,
- 02 Stellungnahme der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften, 4S

### 04 Radio

- 01 Entwurf zu einem Radiogesetz (erarbeitet von der „Pressure Group“ für Freies Radio in Zusammenarbeit mit dem Grünen Parlamentsklub, 34S

## 12 Strafrecht

### 01 Allgemeines

- 01 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 (Text, Erläuterungen, Gegenüberstellung), 221 S
- 02 Stellungnahme des Rechtskomitee Lambda zu Dok 01 vom 7. 2. 92, 10S

### 02 Strafvollzug

- 01 Antrag zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, 1991, 84S
- 02 Ministerialentwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft (Änderungen der StPO), 29. 7. 92, 33S
- 03 Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Beschwerde an den OGH wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit“, Frühjahr 92, 2S
- 04 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 02, 5S
- 05 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 03, 1S
- 06 „U-Haft in Österreich“, Parlamentarische Enquete des Grünen Klubs im Parlament am 10. 12. 91

03 Regierungsvorlage zu einem „Bundesgesetz mit dem das StGB im Zusammenhang mit der Geldwäscherei geändert wird (Strafgesetznovelle 1993)“

- 01 Text 16 S

## 13 Rechtssprechung

### 01 Verfassungsgerichtshof

- 01 VfGH-Erkenntnis zur Familienbeihilfe vom 12. 12. 1991, 28S

● 02 Die Judikatur des VfGH zur Gleichheit von Frau und Mann. Vollständige Fundstellen-Liste der Entscheidungen seit 1926; 2S

### 02 Verwaltungsgerichtshof

- 01 VwGH-Erkenntnis betreffend die polizeiliche Ladungspraxis im Dienste der Strafjustiz vom 13. 11. 1991, 3S



# VERTRIEB

## JURIDIKUM-ABO

Geneigte Leserinnen und Leser, die das JURIDIKUM unangefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Abo-Bestellungen bitte schriftlich oder durch Einzahlung auf unser Konto PSK 92.004.911 (BLZ 60.000); Ausland: Post-Giro-Amt München, Konto-Nr. 5427 96-803 (BLZ 700 100 80).

Bitte auf der Bestellung die genaue Zustelladresse vermerken. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird.

## LIEFERBARE HEFTE

Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite

ÖS/DM/Sfr

1/89: Frauen und Recht: Ist Justitia ein Mann?	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen - oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht: Verwaschen und verschlampt	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
3/91: Juristen - Ein (Zu)Stand	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrägliches Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
4/92: Der Prozeß	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50
1/93: Gift & Geld	20,-/3,-/2,50

Preis zuzüglich Porto

## BUCHHANDLUNGEN

- Graz:**  
Drachwaberl  
ÖH-Service-Center
- Salzburg:**  
Rupertusbuchhandel
- Wien:**  
1, Trafik Hohenstauffengasse,  
1, Kolisch  
1, Winter  
1, Juristenshop/Juridicum  
1, Südwind,  
1, Zentralbuchhandlung  
7, Steppenwolf  
9, Reisebuchladen 15, Krammer,  
17, Hartleben

Nr 2/93

# GRATIS-KLEINANZEIGE

**(Bitte einsenden bis: 14. Mai 1993)**

Ich (wir) ersuche(n) hiemit um kostenlose Veröffentlichung meiner (unserer) Kleinanzeige unter der Rubrik

- Stellen/Jobs  Literatur/Lernbehelfe  Initiativen/Mitteilungen.

Text: (erstes Wort unterstrichen)

Das nächste JURIDIKUM erscheint am 7. Juni 1993.

## JURIDIKUM-DOKUMENTE

Ich ersuche hiemit um Zusendung folgender JURIDIKUM-Dokumente gegen Verrechnung der Unkosten, wie angegeben. Ermäßigte Bearbeitungsgebühr durch Angabe der Abo-Nr.:

Sparte	Materie	Dokumente	Abo-Nr. <input type="text"/>

Bitte geben Sie für jedes Dokument die komplette Kennziffer (also von Sparte, Materie und Dokument) an!

## JURIDIKUM-VERTRIEB

**Ich bestelle hiemit**

- ein JURIDIKUM-Abo (80,- öS/24,- DM/21,- Sfr)
- ein JURIDIKUM-Förderabo (ab 150,- öS/35,- DM/30,- Sfr)
- ein JURIDIKUM-StudentInnenabo (60,- öS/20,- DM/18,- Sfr) ab der nächsterreichbaren Ausgabe.
- JURIDIKUM-Einzelheft(e) Nr.
- ... Stück der Broschüre „Menschen Rechte Polizei“ zum Preis von öS 15,- (plus Porto)

Das Abo gilt für 5 Ausgaben (1Jahr) - es verlängert sich jeweils um eine weitere Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Angebot & Nachfrage

internationaler Rechtsberaters.  
tätiges  
Beratungs-  
und  
Planungs-

# Jurist/in

Juristen! Ich verkaufe fast alle Bücher/Skripten für den 1. Abschnitt. Tel. 0222 322 33 64

Juristen! Verkaufe aktuelle BWL-Klausuren. Tel. 0222 322 33 64 verlangen. Nur von 8.00 - 10.00, am Mi.

RECHTSANWALTS-KANZLEI  
sucht dringend nette Schreibkraft sowie Sekretärin mit Kurrentien

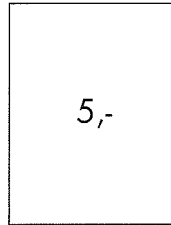
RECHTSANWALTS-KANZLEI  
sucht  
Konzipienten

engagierte(n)  
Rechtsanwältin oder  
Rechtsanwalt

Jus-Student für Verordnungs- und Verfassungssach- hilfe dringend gesucht. Tel. 0222 322 33 64

Lateinergänzungsprüfung! Kaufe mündliche Prüfungstexte von Prof. Divjak für Musikwissenschaftsstudenten oder Geisteswissenschaftsstudenten, melde Dich bald, Tel. 0222 322 33 64 falls nicht da, Nachricht hinterlassen.

AbsenderIn:



An  
JURIDIKUM  
Kleinanzeigen

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

# JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien  
Redaktion: 40 89 019  
Verlag & Vertrieb: 40 36 993  
Fax: 40 88 985

## IMPRESSUM

**Redaktion:** Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Manfred Leitgeb, Stefan Lintl, Iris Kugler, Klaus Richter, Barbara Steiner, Martina Thomasberger, Valentin Wedl, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; Graz: Martin Fill; Salzburg: Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

**Ständige MitarbeiterInnen:** Nikolaus Benke, Michael Genner, Michaela Kovacic, Stefan Riebe, Anna Sporrer, Ruth Vospernik

**JURIDIKUM-Dokumente:**

Redaktion  
**Chefredaktion:** Thomas Sperlich & Maria Windhager

**Bildredaktion:** Wolfgang Beran, Matthias Blume, Peter-Andreas Linhart, Harald Staffer, Werner Wendt

**Produktionsleitung:** Katharina Echsel & Matthäus Zinner

**Satz & Korrektur:** Redaktion

**AutorInnen dieser Ausgabe:** Othmar Brigar, Andrea Danmayr, Ulrike Davy, Felix Ehrnhöfer, Nikolaus Forgó, Elfriede Fröschl, Herbert Langthaler, Hannes Leo, Marlies Meyer, Manfred Peter, Franz Schandl, Bernhard Schima

**Herausgeber:** CONTEXT - Initiative für freie Studien und brauchbare Information.

**Medieninhaber:** CONTEXT - Verein für freie Studien und brauchbare Information.

**Geschäftsführung:** Klaus Richter (Vertrieb) & Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung)

**Anzeigenkontakt Wien:** Rainer Weinzettl, Westbahnstraße 6/11, 1070 Wien, Tel.: (43-1) 523 67 92.

**Context Graz** (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Robert Rothschild, Humboldtstraße 18, A-8010 Graz, Tel.: (43-316) 63 06 45.

**Context Salzburg** (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Veronika Sengmüller, Schwesternweg 7/38, 5020 Salzburg, Tel.: (43-662) 20 165.

**Herstellung:** Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, A-1150 Wien, Tel. & Fax: 95 41 88.

**DVR-Nr.:** 0650871

**Context ist Mitglied der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)**

## Informationen aus erster Hand

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,  
SPORT UND KONSUMTENSCHUTZ

GZ 114.111/0-1/D/14a/91

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 W i e n

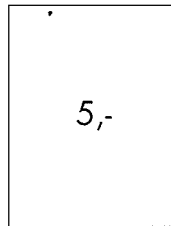
A - 1031 Wien,  
Redatzkystraße 2  
Tel.: (0222) 711 58  
Telefax: 322 33 64 24

Sachbearbeiter(in):  
Seng  
Klappert/WK: 4113

Bearbeitet: Entwurf eines Bundesgesetzes über das politische Meldewesen (Meldesetz 1991), Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumtenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 28. August 1991 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das politische Meldewesen (Meldesetz 1991) folgende Stellungnahme ab:

AbsenderIn:



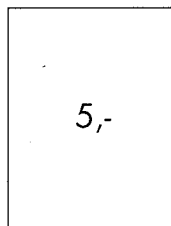
An  
JURIDIKUM  
Dokumentation

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

## Alles, was Recht ist.



AbsenderIn:



An  
JURIDIKUM  
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16  
A-1170 Wien

# Weg und Ziel

Marxistische Zeitschrift

## Aus dem Inhalt

### THEMA: NATION(ALISMUS)

Winfried R. GARSCHA: Warum auf einmal?  
Einige Fragen zum Aufbrechen  
nationalistischer Gegensätze in ehemals  
kommunistisch regierten Ländern

Britta JENSEN: Die Theorie der Nation  
bei Lenin

Jürgen ELSÄSSER: „Proletarier aller Nationen,  
massakriert Euch!“ Die unbekanntete Seite von  
Rosa Luxemburgs Lenin-Kritik

Friedhelm KRÖLL: Politische Schicksals-  
gemeinschaft - Max Weber über das Nationale

Reinhard PITSCH: Noch mehr Schwierigkeiten  
mit der „österreichischen Identität“ und  
mit Marx und Engels

Günther KLODNER: Der Mazedonienkonflikt  
aus griechischer Sicht

Günther MARCHNER: Bewahrung als Zukunft  
- Vom schwierigen Umgang mit bedrohten  
Räumen und Kulturen



## Nation(alismus)

Die nächste Nummer erscheint Anfang Mai.  
Themenschwerpunkt: Marxismus und Ästhetik

**Erscheinungsweise:** zweimonatlich • **Abonnement-Preise:** 6 Hefte 180,- S; 35,- DM •  
**Adresse:** Andrea Dampier, KPÖ, Schönngasse 15 - 17, Postf. 351, 1020 Wien,  
Tel.: 0222 / 21742 / 600 • **Probeheft** gratis • Alle neuen AbonnentInnen erhalten ein Buch  
des Verlags für Gesellschaftskritik • Liste mit 65 Büchern wird zugeschickt.

# 33 Tage STANDARD um nur öS 99.-


**ZUM ORTSTARIF** **0660/6463**  
Mo.-Do. 9-19 Uhr, Fr. 9-13 Uhr

Ich möchte den STANDARD näher kennenlernen und bestelle das Schnupper-Abonnement des STANDARD: 33 Ausgaben für nur 99 Schilling (= öS 3.- pro Zeitung).  
Bitte einsenden an: DER STANDARD, Postfach 221, 1014 Wien oder rufen Sie an.

Name: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Das Angebot gilt im Inland von Montag bis Samstag und kann auf bestehende Abonnements nicht angerechnet werden.

JUR 

Die Zeitung für Leser